



Plattformregulierung, Desinformation und FIMI in der Ukraine

IRIS

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

NOTE

Plattformregulierung, Desinformation und FIMI in der Ukraine

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2026

ISSN 2079-1062

Verlagsleitung – Pauline Durand-Vialle, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Redaktionelles Team – Sophie Valais, Diego de la Vega
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge)

Tetiana Avdieieva, Roman Horbyk, Oleksandr Monastyrskyi, Dariia Opryshko und Igor Rozkladaj

Übersetzung

Stefan Pooth, Ulrike Welsch

Korrektur

Barbara Grokenberger, Udo Lücke

Redaktionsassistentin – Alexandra Ross

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Titellayout – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Cappello M. (Hrsg.), *Plattformregulierung, Desinformation und FIMI in der Ukraine*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Mars 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2026

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

In diesem Dokument/Bericht verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

Plattformregulierung, Desinformation und FIMI in der Ukraine

**Tetiana Avdieieva, Roman Horbyk, Oleksandr Monastyrskyi, Dariia Opryshko,
Igor Rozkladaj**

Vorwort

Die Ära der Desinformation begann wohl mit dem Spanisch-Amerikanischen Krieg von 1898. Er war zwar nicht der erste militärische Konflikt, der auf der Leinwand zu sehen war, aber der erste, in dem gefälschte Aufnahmen von Kampfhandlungen verwendet wurden. In den Anfängen der Filmindustrie war eine gewisse *Naivität* unter den Zuschauenden die Regel, und Filmemacher erkannten ein lukratives Geschäft darin, Kriegsschlachten in Studios mit maßstabsgetreuen Modellen nachzustellen. Dieses neue Filmgenre, das zwischen Unterhaltung und Propaganda angesiedelt war, verdeutlichte das Potenzial von Filmen zur Manipulation des Publikums, wie es einige Jahrzehnte zuvor bereits bei der Fotografie der Fall gewesen war.

Gleichzeitig erlebte die Presse die Geburtsstunde des sogenannten „*Yellow Journalism*“, benannt nach „*Yellow Kid*“, einem Cartoon, der von der amerikanischen Boulevardpresse jener Zeit verbreitet wurde, die mit klaren, vorsätzlichen Manipulationsabsichten alle möglichen falschen Fakten zum Krieg erfand. Im Laufe der Jahre wurde die Propaganda immer raffinierter und gefährlicher, und ihre Verbreitungskanäle wurden breiter und vielfältiger, insbesondere mit dem Aufkommen des Internets und der künstlichen Intelligenz.

Das Problematische am Begriff „Propaganda“ ist seine Mehrdeutigkeit. Vor diesem Hintergrund hat sich im zeitgenössischen europäischen Diskurs der präzisere Begriff „ausländische Informationsmanipulation und Einmischung im Informationsraum“ (*Foreign information manipulation and interference* - FIMI) durchgesetzt. FIMI ist eine wichtige Waffe, welche die Russische Föderation in ihrem Angriffskrieg gegen die Ukraine einsetzt, und deren Abwehr im Kriegskontext und angesichts der massiven Nutzung digitaler Plattformen zur Verbreitung aller Arten illegaler Inhalte für hybride Kampfzwecke besonders kompliziert ist.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAO), die 2025 FIMI in Osteuropa, den westlichen Balkanstaaten und Türkiye untersucht hat, legt nun einen neuen Bericht vor, der sich ausschließlich mit der Ukraine befasst. Dieser neue Bericht, der anlässlich des Beitritts der Ukraine zur EAO als Mitgliedsstaat veröffentlicht wurde, soll den Mediensektor und die aktuelle Mediengesetzgebung der Ukraine analysieren, mit dem Ziel, den Auswirkungen von FIMI im Kontext des Kriegs entgegenzuwirken.

Ich möchte allen Autorinnen und Autoren, die zu diesem Bericht beigetragen haben, herzlich für ihre engagierte Mitarbeit und ihre hervorragende Arbeit unter äußerst schwierigen Umständen danken (in der Reihenfolge der Kapitel): Tetiana Avdieieva, Roman Horbyk, Oleksandr Monastyrskyi, Dariia Opryshko, Igor Rozkladaj.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre!

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Einleitung: Struktur und Dynamik des ukrainischen Mediensektors.....	3
1.1 Erklärung der Schlüsselbegriffe	4
1.2 Entstehung des ukrainischen Mediensystems: eine kurze Geschichte, 1991–2014.....	5
1.3 Post-Euromaidan: entscheidende Entstehungsphase, 2014–2021.....	9
1.4 Feuerprobe: Momentaufnahme des ukrainischen Mediensektors nach 2022	14
1.5 Mediensektor im Krieg aus rechtlicher und politischer Sicht.....	17
1.6 Herausforderungen durch die russische Aggression.....	20
1.7 Schlussfolgerung.....	22
2. Ukrainische Mediengesetzgebung.....	23
2.1 Einleitung.....	23
2.2 Ukrainische Gesetzeslandschaft im Medienbereich vor den Reformen von 2022.....	24
2.3 Das neue UMG: Neuerungen, Herausforderungen und Umsetzungsgrad	26
2.3.1 Neue Subjekte: Onlinemedien und Plattformregulierung	27
2.3.2 Reform des Nationalen Rundfunkrats	28
2.3.3 Koregulierung im Medienbereich: Aktueller Fortschritt und Hindernisse	29
2.3.4 Beschränkungen im Zusammenhang mit der Existenz des Aggressorstaats.....	31
2.3.5 Angleichung an andere Anforderungen der AVMD-Richtlinie, einschließlich Werberegeln 32	
2.4 Künftige Schritte: Ukrainische Verpflichtungen zur Umsetzung des EMFA, der Anti-SLAPP-Richtlinie und anderer europäischer Gesetze im Bereich der Medienfreiheit – Aktuelle Fortschritte und Herausforderungen.....	34
2.4.1 Nötige Änderungen am UMG.....	34
2.4.2 Weitere legislative Änderungen im Medienbereich.....	35
2.4.3 Anstehende EU-Beitritts-Reformen.....	37
3. Instrumente gegen Desinformation	40
3.1 Meinungsfreiheit im Rahmen der ukrainischen Kriegsgesetzgebung: Verabschiedete Sondermaßnahmen gegen Desinformation	40
3.2 Desinformation in traditionellen Medien in der Ukraine: Rechtsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen	43
3.2.1 Ukrainisches Mediengesetz (UMG)	43

3.2.2	Das Gesetz über Sanktionen und Anordnungen des Nationalen Zentrums für operationelles und technisches Management von Telekommunikationsnetzen (NZU) ...	46
3.2.3	Verwaltungsentscheidungen	47
3.3	Regulierung von Kernplattformen nach ukrainischem Recht: Angleichung an EU-Normen	49
3.4	Politische Werbung über Plattformen und Online-Dienste.....	51
3.4.1	Regulierung nach geltendem ukrainischem Recht	51
3.4.2	Angleichung an EU-Normen	53

4. FIMI in der Ukraine: Zu untersuchende Erfahrungen und zu bewältigende Herausforderungen 54

4.1	FIMI in der Ukraine: Hauptakteure und Herausforderungen.....	54
4.2	FIMI in der Ukraine: Bewertung und Nutzung von Plattformen	56
4.2.1	Das ukrainische Mediengesetz.....	60
4.2.2	Regulatorischer Rahmen für Informationen, die sich speziell auf Russland beziehen.....	61
4.2.3	Die Rolle der nationalen Behörden bei der Bekämpfung von FIMI nach dem Mediengesetz	63
4.3	Angleichung des Rechtsrahmens an EU-Normen	64

5. Plattformregulierung..... 66

5.1	Allgemeiner Überblick	66
5.2	Plattformregulierung in der Ukraine: Entwicklung der Gesetzgebung und aktuelle Herausforderungen.....	68
5.3	Gesetzliche Grundlagen für Online-Plattformen.....	70
5.3.1	Die Verfassung der Ukraine (1996)	70
5.3.2	Das Zivilgesetzbuch der Ukraine (2003)	71
5.4	Sektorspezifische Rechtsvorschriften für Online-Plattformen und soziale Medien.....	72
5.4.1	Das Gesetz über Information (1992/2011).....	72
5.4.2	Das Gesetz über Werbung (1996)	72
5.4.3	Das ukrainische Mediengesetz (2022)	73
5.4.4	Das Wahlgesetzbuch der Ukraine (2019).....	73
5.4.5	Beschluss Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichtshofs	74
5.4.6	Das Assoziierungsabkommen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Angleichung an den europäischen Acquis.....	74
5.4.7	Entwurf des Gesetzes Nr. 11115 über Information-Sharing-Plattformen.....	76
5.4.8	Entwurf des Gesetzes Nr. 8310: gesetzgeberischer Hintergrund und Bestimmungen zu Plattformen	77
5.5	Besondere Anforderungen an die Rechtsangleichung vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen: DSA, EMFA und TTPA-Verordnung im Vergleich zum ukrainischen Recht..	78

5.6	Bestehende Empfehlungen des Europarats	80
5.6.1	Stellungnahme der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit DGI (2023)03	80
5.6.2	Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetze über die Medientätigkeit“	81
5.6.3	Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz der Rechte der Bürger auf verlässliche Informationen und die Gewährleistung der Informationssicherheit, durchgeführt vom nationalen Regulierer“	82
5.6.4	Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen des Wahlgesetzbuchs der Ukraine im Hinblick auf die Verbesserung der Regulierung der Informationsbereitstellung für Wahlen und der Durchführung von Wahlagitation“	83

6.	Fazit.....	85
-----------	-------------------	-----------



Zusammenfassung

Dieser IRIS-Bericht bietet eine umfassende Analyse der Rolle der Plattformregulierung im Bereich der Desinformation und der ausländischen Informationsmanipulation und Einmischung im Informationsraum (FIMI) in der Ukraine. Fünf renommierte Autoren – Experten auf ihren jeweiligen Gebieten – haben einzelne Kapitel beigesteuert, in denen sie verschiedene Bereiche untersuchen, die für die Analyse dieses derzeit besonders wichtigen Themas relevant sind.

Kapitel 1, verfasst von Roman Horbyk, widmet sich der Struktur und Dynamik des ukrainischen Mediensektors. Nach der Erläuterung einiger Schlüsselbegriffe liefert das Kapitel eine eingehende historische Analyse des ukrainischen Mediensystems von 1991 – dem Jahr, in dem die Sowjetzeit endet – bis zur Gegenwart und untersucht den aktuellen Sektor sowohl aus rechtlicher als auch aus politischer Perspektive.

Der Autor analysiert nicht nur, wie sich das ukrainische Mediensystem in den letzten drei Jahrzehnten entwickelt hat, sondern gibt auch einen Überblick über die wichtigsten Herausforderungen, denen das aktuelle Medienökosystem der Ukraine gegenübersteht und die von schweren Schäden an der Infrastruktur bis zu gravierendem Personalmangel und anhaltenden Cyberangriffen auf die ukrainischen Medien reichen.

In **Kapitel 2** erläutert Tetiana Avdieieva das derzeit geltende ukrainische Medienrechtssystem. Das Kapitel befasst sich mit der Medienrechtslandschaft vor 2022 und geht auf die wichtigsten Aspekte der Reformen von 2022 ein, die zum aktuellen ukrainischen Mediengesetz (UMG) geführt haben, das die Form eines Medienkodexes besitzt und die Behandlung der verschiedenen Medienakteure erheblich verändert hat.

Es werden die Neuerungen, Herausforderungen und die Umsetzung des neuen Gesetzes aus verschiedenen Blickwinkeln analysiert und die nächsten Schritte hinsichtlich der Verpflichtungen der Ukraine zur Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften wie des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA), der Anti-SLAPP-Richtlinie und anderer relevanter Gesetze im Zusammenhang mit der Medienfreiheit betrachtet. In diesem Zusammenhang untersucht die Autorin insbesondere die notwendigen Änderungen am UMG und andere Reformen, die zur Angleichung an die EU-Normen erforderlich sind.

In **Kapitel 3**, verfasst von Dariia Opryshko, werden die spezifischen Instrumente erkundet, die zur Bekämpfung von Desinformation in der Ukraine eingesetzt werden. Nach einer Untersuchung des ukrainischen Mediensystems und des rechtlichen Rahmens im Kontext von Krieg und demokratischer Resilienz beleuchtet das Kapitel den aktuellen Stand der Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen der ukrainischen Rechtsordnung und die besonderen Maßnahmen, die seit der Einführung der ersten rechtlichen Mechanismen



gegen feindliche russische Einflusskampagnen und FIMI im Jahr 2014 sowohl aus rechtlicher als auch aus administrativer Sicht zur Bekämpfung von Desinformation ergriffen wurden.

Das Kapitel geht auch auf die wichtigsten Aspekte der Regulierung von Kernplattformen in der Ukraine und der politischen Werbung über Plattformen ein und es wird die Angleichung an EU-Normen analysiert.

Kapitel 4, verfasst von Oleksandr Monastyrskyi, behandelt ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) in der Ukraine und konzentriert sich dabei auf die wichtigsten Akteure und die größten Herausforderungen, denen das Land heute gegenübersteht. Es wird bewertet, wie verschiedene Plattformen für FIMI-Aktivitäten genutzt werden und wie ihnen aus rechtlicher Sicht entgegengewirkt werden kann.

In dem Kapitel werden das UMG und seine Relevanz für die Bekämpfung von informationsbezogenen Bedrohungen analysiert und Regulierungsmaßnahmen, die speziell auf Informationen mit Bezug zu Russland abzielen, besprochen, einschließlich einer Analyse der Rolle der nationalen Behörden in der Durchsetzungsphase. Abschließend wird beurteilt, inwieweit der Rechtsrahmen der Ukraine in dieser Hinsicht mit den Normen der Europäischen Union im Einklang steht.

Schließlich werden in **Kapitel 5**, verfasst von Igor Rozkladaj, die Besonderheiten der Plattformregulierung untersucht. Das Kapitel bietet einen umfassenden Überblick über den Plattformsektor der Ukraine und zeichnet dessen Entwicklung von der Unabhängigkeit bis zum Kriegskontext nach 2022 nach.

In dem Kapitel wird die Entwicklung der ukrainischen Mediengesetzgebung mit Schwerpunkt auf das UMG und den Reformen, die als Reaktion auf Desinformation und die russische Aggression eingeführt wurden, analysiert und es werden die rechtlichen und regulatorischen Instrumente, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation über Plattformen eingesetzt werden, unter die Lupe genommen. Außerdem wird FIMI im Zusammenhang mit Plattformen untersucht, wobei die wichtigsten Akteure, Herausforderungen und die Rolle der nationalen Behörden identifiziert werden.

Abschließend bewertet Roskladaj die Konformität der Ukraine mit den Medien- und Plattformregulierungsnormen der EU im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt.



1. Einleitung: Struktur und Dynamik des ukrainischen Mediensektors

Roman Horbyk, Universität Zürich

Ein charakteristisches Merkmal zeitgenössischer Gesellschaften ist ihre tiefgreifende Verflechtung mit Medien und Kommunikation. Von der Mobilfunkanbindung bis zur Glasfaserleitung bis in die Wohnung, von Nachrichtenportalen bis zu Messenger-Apps umhüllt, durchdringt, unterstützt, formt und bildet Kommunikation das soziale Gefüge – ein Prozess, der in der Medienwissenschaft mit dem Begriff der Mediatisierung bezeichnet wird. Die prägende Kraft der Mediatisierung zeigt sich in Zeiten von Krisen und Konflikten. Im Krieg kommt der Kommunikation eine noch größere Rolle zu, nicht nur in rein militärischer Hinsicht, sondern auch als Kerninstrument des gesamtgesellschaftlichen Ansatzes, der von vielen europäischen Verteidigungsdoktrinen übernommen wird.

Die entscheidende Rolle der Kommunikation in einer mediatisierten Gesellschaft in Kriegszeiten ist in den letzten Jahrzehnten in der Ukraine deutlich geworden. Nach der Annexion der Krim im Jahr 2014 und der teilweisen Invasion des Donbass durch Russland stand die Ukraine vor dem schwierigen Problem, feindliche Einflussnahme auf Informationen einzudämmen und ihre eigene Widerstandsfähigkeit durch Kommunikation von Grund auf aufzubauen. Mit der groß angelegten russischen Invasion im Jahr 2022 trugen diese Bemühungen Früchte – es traten aber auch neue Herausforderungen auf. Die ukrainische Telekommunikationsinfrastruktur – Rückgrat und Lebensader der Gesellschaft – wurde angegriffen, und der aufstrebende Mediensektor erlebte einen gigantischen Umbruch und schmerzhaft Veränderungen. Abgesehen von technischen und wirtschaftlichen Fragen zwang der größte konventionelle Krieg zwischen Staaten in Europa seit 1945 die ukrainischen Entscheidungstragenden, sich einer Vielzahl völlig neuer rechtlicher und politischer Probleme zu stellen. Das Überleben der Nation und ihres Staats hängt von der Navigation durch diese unbekannten Gewässer ab.

Solch eine einzigartige Situation begründet die Relevanz und Dringlichkeit dieser Veröffentlichung. Dieses einleitende Kapitel zielt darauf ab, das Feld für die Analyse der kriegsbedingten Transformationen im ukrainischen Mediensektor abzustecken und vorzubereiten, indem seine Wurzeln, die jüngere Geschichte und Entwicklung, der aktuelle Zustand sowie die Hauptprobleme und Reaktionen darauf erläutert werden. Das Kapitel ist entsprechend strukturiert: Nach Klärung einiger Schlüsselbegriffe, die für diese Diskussion



notwendig sind, zeichnet es die historische Entwicklung des ukrainischen Mediensystems nach. Es skizziert eine analytische Momentaufnahme des Medienmarkts des Landes und erklärt, was sich als Reaktion auf die russische Aggression in den Jahren 2014 und 2022 verändert hat. Danach wird auf die wichtigsten aktuellen Probleme des anhaltenden und unbittlichen militärischen Angriffs Russlands auf den Mediensektor in der Ukraine eingegangen, bevor die wichtigsten Schlussfolgerungen zusammengefasst werden.

1.1 Erklärung der Schlüsselbegriffe

Bevor auf diese Fragen eingegangen wird, ist es wichtig, einige wiederkehrende Begriffe zu klären, die für ein wissenschaftliches und rechtliches Verständnis von kriegsbedingten Anpassungen in den ukrainischen Medien unerlässlich sind. Ein Grundbegriff – die Mediatisierung – wurde bereits oben erläutert. Der Mediensektor, der hier im Mittelpunkt steht, kann als die Gesamtheit der Akteure verstanden werden, die in einem Markt, der sowohl von der Regierung reguliert als auch von verschiedenen nichtstaatlichen Interessengruppen beeinflusst wird, Inhalte produzieren, verbreiten und gewinnbringend verwerten.

Ein angrenzender, aber nicht synonyme Begriff ist das Mediensystem, das, wie von Hallin und Mancini entwickelt, auf nationale Medien in ihrem politischen und sozialen Umfeld ausgerichtet ist.¹ Es bezieht sich auf Pierre Bourdieus Feldtheorie, wonach die Gesellschaft als aus Feldern bestehend betrachtet wird, die um unterschiedliche Ressourcen konkurrieren und von unterschiedlichen Logiken regiert werden.² Das Medienfeld wird als halbautonom und vom politischen Feld abhängig angesehen. Während der Mediensektor die pragmatische Gruppierung von Akteuren auf der Grundlage ihrer Marktaktivität umfasst, ist das Mediensystem breiter und erklärt auch die Professionalisierung des Journalismus, Verbindungen zwischen Presse und Politik, institutionelle Beziehungen und Entwicklung. Der Begriff wird verwendet, um den weiteren Kontext des Mediensektors zu erfassen.

Informationssouveränität ist ein umstrittenes Konzept, das durch die Globalisierung, den Aufstieg des Satellitenrundfunks und später durch das Internet geprägt wurde. Es wurde in China und bis zu einem gewissen Grad in Russland aktiv entwickelt – daher seine inhärente Mehrdeutigkeit. In Europa drehen sich die Debatten in der Regel um Datensouveränität, und das Konzept ist außerhalb von Fragen der Privatsphäre relativ unterentwickelt geblieben. In der Ukraine wird der Begriff überwiegend im juristischen Diskurs und im Kontext der internationalen Beziehungen verwendet. In diesem Kapitel wird als flexible Alternative auf ein mehr demokratisch geprägtes Konzept der Kommunikationssouveränität Bezug genommen: die Fähigkeit des Staats, seine gesamte

¹ Hallin, D. C. und Mancini, P., *Comparing Media Systems: Three Models of Media and Politics*, Cambridge University Press, Cambridge, 2004.

² Bourdieu, P. und Wacquant, L. J., *An Invitation to Reflexive Sociology*, University of Chicago Press, Chicago, 1992.



Kommunikationsinfrastruktur und sein Mediensystem im Interesse der Bevölkerung und unabhängig von feindlichen Einflüssen aus dem Ausland zu entwickeln.

Darüber hinaus bietet die ukrainische Gesetzgebung (insbesondere die neuen Gesetze, die in der entscheidenden Periode 2015–2022 verabschiedet wurden, auf die weiter unten eingegangen wird) mehrere Schlüsseldefinitionen, die für das Verständnis der Begriffe, auf deren Grundlage der Mediensektor in der Ukraine funktioniert, unerlässlich sind. Medien werden definiert als „Mittel zur Verbreitung von Masseninformatoren in jeglicher Form, die unter redaktioneller Kontrolle und unter einem dauerhaften Namen, der als Identifizierungsmerkmal dient, periodisch oder regelmäßig veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden.“³ „Oligarch“ wird als „eine Person mit erheblichem wirtschaftlichem und politischem Gewicht im öffentlichen Leben“ definiert, die durch mindestens drei der folgenden vier Merkmale bestimmt wird: 1) Teilnahme am politischen Leben; 2) relevanter Einfluss auf die Medien; 3) Endbegünstigter eines monopolistischen Unternehmens; 4) Vermögenswerte von mehr als dem Einmillionenfachen des Existenzminimums (des staatlich festgelegten Mindesteinkommens zur Deckung der grundlegenden Lebensbedürfnisse).⁴

Eine entscheidende Rechtsgrundlage für die Medienregulierung ist die Definition Russlands als „Aggressorstaat“. Die ukrainische Gesetzgebung definiert Russland oft rekursiv als „den gesetzlich als Aggressor anerkannten Staat“, was sich letztlich auf die Entschließung des ukrainischen Parlaments (der Werchowna Rada) von 2015 bezieht, in der die Tatsache der militärischen Aggression gegen die Ukraine festgestellt wird und verschiedene internationale Institutionen aufgefordert werden, sie als solche anzuerkennen.⁵

1.2 Entstehung des ukrainischen Mediensystems: eine kurze Geschichte, 1991–2014

Das heutige ukrainische Mediensystem findet seinen Ursprung formal in der Befreiung von der Sowjetunion im Jahr 1991.⁶ Das sowjetische System wies starke imperialistische Merkmale auf, wie Zentralismus, vollständige staatliche Kontrolle über die

³ Verkhovna Rada Ukrainy (Ukrainisches Parlament), Nr. 2849-IX, [Про медіа](#), 13. Dezember 2022 (Ukrainisches Mediengesetz – UMG), Artikel 1 Teil 1 Abs. 30.

⁴ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 1780-IX, [Про запобігання загрозам національній безпеці, пов'язаним із надмірним впливом осіб, які мають значну економічну та політичну вагу в суспільному житті \(олігархів\)](#), Nr. 1780-IX, 23. September 2021.

⁵ Ukrainisches Parlament, Nr. 129-VIII, [Про Звернення Верховної Ради України до Організації Об'єднаних Націй... про визнання Російської Федерації державою-агресором](#), Nr. 129-VIII, 27. Januar 2015.

⁶ In Anlehnung an den Vorschlag der Politikwissenschaftlerin Maria Popova (u. a. auf der ASEES-Jahrestagung 2024): Die Standardformel „Zusammenbruch der Sowjetunion“ durch „Befreiung von der Sowjetunion“ zu ersetzen, um die emanzipatorische und nicht die katastrophale („Zusammenbruch“) politische Bedeutung des Ereignisses widerzuspiegeln. Siehe hier: Popova, M., [„Liberation. not collapse“](#), Eurozine, 3. März 2025.



Produktionsmittel und die redaktionelle Arbeit und eine Hierarchie, in der alle zentralen (Moskauer) Medien stets Produktions- und Vertriebsvorteile gegenüber den ukrainischen genossen, ebenso wie die Veröffentlichungen in russischer Sprache gegenüber denen in ukrainischer Sprache.

Während der Perestroika erschienen durch die zunehmende Meinungsäußerungsfreiheit im Jahr 1989 erste legale nichtstaatliche ukrainische Publikationen (einschließlich der ersten privaten Fernsehproduktion).⁷ In den 1990er-Jahren wurde die Medienliberalisierung als linearer „Übergang“ von staatlicher Kontrolle zu freien Märkten und freier Meinungsäußerung dargestellt, aber die Realität erwies sich als komplexer, was Forschende dazu veranlasste, das bescheidenere Konzept der „Transformation“ zu übernehmen. Laut einigen Analysen erfuhren postkommunistische Mediensysteme „imitative Revolutionen“ – radikale Veränderungen in Nachahmung eines idealisierten Vorbilds.⁸ Diese Vorbilder konnten ausländisch sein (europäisch oder nordamerikanisch), aber auch aus der eigenen nationalen Geschichte stammen, was zu einer „atavistischen“ Regeneration vorkommunistischer Züge führte. Mittel- und Osteuropa erlebten einen „mimetischen Wandel“, der darauf ausgerichtet war, europäische Unternehmensmodelle nachzuahmen, aber in Wirklichkeit unter dem Druck der USA und der Marketisierung einen liberaleren Mediensektor hervorbrachte.⁹

Die unabhängige Ukraine folgte auch den Modellen der EU und der USA, insbesondere in der Gesetzgebung; westliche Praktiken, für die es vor Ort keine Vorläufer gab, wie zum Beispiel Wahlkampfdebatten, wurden frühzeitig gesetzlich verankert.¹⁰ Auch Russland verfolgte einen ähnlichen Weg und übernahm eine importierte Medienpolitik westlichen Stils. Seine „imitative Revolution“ wurde jedoch bald durch katastrophale Ereignisse wie die Krise von 1993, den Aufstieg von Finanz- und Industriekonzerne mit politischen Eigeninteressen (Oligarchen), die Ausbreitung der Korruption und die Rückkehr der staatlichen Kontrolle erschüttert. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen – das die Ukraine beispielsweise nicht so früh eingeführt hatte – wurde bereits in ausgehöhlter Form gestartet. So entstand in Russland ein streng kontrolliertes System „neosowjetischer Medien“, wobei sich der mimetische Wandel allmählich auf noch weiter zurückreichende Atavismen aus der Zarenzeit verlagerte.¹¹

Oligarchie, Korruption und ein eingreifender Staat waren auch in der Ukraine nach dem anfänglichen Boom der freien Medien Anfang der 1990er-Jahre allgegenwärtig – dies waren verbreitete postsowjetische Elemente, das Erbe des Verfalls des späten sowjetischen

⁷ Bemerkenswert ist, dass während Sowjetrussland seit 1985 aktiv liberalisierte, die Ukraine aufgrund der traditionellen sowjetischen Angst vor Nationalismus und Sezession bis 1989 unter strengerer Kontrolle stand.

⁸ Splival, S., „*Imitative Revolutions: Changes in the Media and Journalism in East-Central Europe*“, *Javnost – The Public*, 8(4), 2001, S. 31–58.

⁹ Harcourt, A., „*Transnational Media Regulation in Central and Eastern Europe*“, in: Downey, J. und Mihelj, S. (Hrsg.), *Central and Eastern European Media in Comparative Perspective*, Farnham, Ashgate, S. 137–156.

¹⁰ Horbyk, R., „*Road to the Stadium. Televised Election Debates and 'Non-Debates' in Ukraine: Between Spectacle and Democratic Instrument*“, in: Juárez Gámiz, J., Holtz-Bacha, C. und Schroeder, A. (Hrsg.), *Routledge International Handbook on Electoral Debates*, Routledge, London/New York, 2020, S. 157–165.

¹¹ Oates, S., „*The Neo-Soviet Model of the Media*“, *Europe-Asia Studies* 59(8), 2007, S. 1279–1297.



Systems. Der „Urknall“ unabhängiger Publikationen und Medien- und Kulturunternehmen im Zeitraum von ungefähr 1989–1991 wurde durch die Wirtschaftskrise stark untergraben (besonders negativ wirkte sich die Papierknappheit aus). Dies eröffnete dem neuerstarkten Staat und der industriellen Konzentration den Zugang zum entstehenden unabhängigen Medienmarkt. Die Anzahl der nunmehr kommerziellen Fernsehsender stieg schnell auf rund ein Dutzend und wuchs schließlich auf 40 bis 50 an, einschließlich ausgesprochenen Nischen- und Spezialsendern.

Doch genau wie in Russland und anderen postsowjetischen Ländern verlagerte sich der imitative Wandel bald von den alleinigen westlichen Vorbildern zur eigenen Vergangenheit. Im Gegensatz zum bürokratischen, traditionell von oben nach unten und staatlich kontrollierten Journalismus in Russland war die Haupttradition der Ukraine dabei ein antiimperialer Aktivismus in journalistischer Form. Die Tradition der frühen ukrainischen Veröffentlichungen aus den 1800er-Jahren, die oft im Untergrund erfolgten, setzte sich in der Diasporapresse und im sowjetischen Samwydaw fort.¹²

Dies spiegelte eine allgemeine Situation in Osteuropa wider, das zwischen Imperien aufgeteilt war, in denen „die Rolle des Journalisten traditionell eher als politische Aktivität denn als Produzent von Inhalten oder Erzeuger ‚objektiver‘ Nachrichten für den Markt angesehen wurde“.¹³ Und während die Regierung versuchte, die Kontrolle über die Medien zu übernehmen, insbesondere und schrittweise während der Kutschma-Jahre (1996–2004), wurden die neuen technischen Möglichkeiten bald für die zeitgenössische Wiederaufnahme dieser Tradition aktivistischer und unabhängiger Medien mobilisiert, was sich symbolisch in der Gründung der *Ukrajinska Prawda* durch Heorhij Gongadse im Jahr 1999 widerspiegelte. Sein Tod durch ein von der Regierung kontrolliertes Tötungskommando nur ein Jahr später kennzeichnete ebenfalls eine Ära des Konflikts zwischen Journalisten und der Regierung, ebenso wie die *Temnyky* – eine Form der Zensur durch genehmigte „Themenlisten“, die von der Präsidialverwaltung an die Redakteure geschickt wurden (dies war der russischen Praxis entlehnt). Als die autoritären Tendenzen mit der Orangen Revolution von 2004 zu Ende gingen, wurde dies von einer viel weniger bekannten Journalistenrevolution begleitet, bei der Medienschaffende großer, von Oligarchen kontrollierter Kanäle sich weigerten, Regierungspropaganda zu verbreiten.¹⁴

Seit dieser Zeit wird der ukrainische Mediensektor durch drei Akteure bestimmt: den Staat, große Medieneigentümer (Oligarchen) und unabhängige Medien. Bemerkenswert ist, dass die unabhängigen Medien der Ukraine nicht wie später in Russland oder Belarus auf symbolisch-widerständische Unternehmen reduziert wurden, sondern schnell zu einem einflussreichen politischen Akteur wurden. So wurde der ukrainische Mediensektor zum

¹² Die ukrainische Entsprechung für Samisdat (Untergrund-Selbstverlag in der Sowjetzeit).

¹³ Salovaara-Moring, I., „*Beyond East and West: Alternative Spheres of Journalism, Capitalism and Public*“, in: Salovaara-Moring, I. (Hrsg.), *Manufacturing Europe: Spaces of Democracy, Diversity and Communication*, Nordicom, Göteborg, 2009, S. 97–116.

¹⁴ Lyhachova, N. und Hanzha, L. (Hrsg.), *Журналістська Революція–2004 Події. Люди. Дискусії*, Vistka, Kyiv, 2005.



„Feld, in dem die Macht umkämpft ist“, wie Diana Duzyk und Marta Dyczok treffend formulierten.¹⁵

Charakteristisch für diese Dreierkonstellation sind Spannungen zwischen den Journalisten und den Machteliten.¹⁶ Diese Spannungen, gepaart mit der Tradition des aktivistischen Journalismus, führte zum Auftreten zweier Idealtypen ukrainischer Journalistinnen und Journalisten: Konformisten und Aktivisten.¹⁷ In der Praxis traten diese Typen oftmals undeutlich und zu unterschiedlichen Anteilen gemischt auf. Sie haben jedoch zwei verschiedene Karrierewege vorgezeichnet: dem Druck der Eigentümer nachzugeben, um sich einen stabileren und prestigeträchtigeren Arbeitsplatz zu erhalten, oder den riskanteren Weg kompromissloser beruflicher Autonomie zu wählen.

Gleichzeitig musste die Ukraine Probleme im Kommunikationsbereich lösen, die für postkoloniale Gesellschaften typisch waren. Im Jahr 1991 war das Mediensystem der Ukraine mit dem gesamtowjetischen staatlichen Mediensystem verflochten, in dem Russisch dominierte und Moskau die Regeln diktierte. Diese Verstrickung setzte sich bis weit in die Unabhängigkeitsära fort, war jedoch asymmetrisch: Während russische Medien in der Ukraine frei zirkulierten, hatten die ukrainischen keinen Zugang zum russischen Markt. Ebenso dominierte die russische Sprache den Medienmarkt in der Ukraine, während umgekehrt das Ukrainische auf dem russischen Medienmarkt fehlte. Dies ist ein klassisches Merkmal postkolonialer Medien.

So wie die Ukraine ihre politische Souveränität etablieren musste, musste sie auch ihre Infrastruktur- und Kommunikationssouveränität festigen. Die Geschichte des ukrainischen Mediensystems ist in vielen Fällen die Geschichte dieses allmählichen, langsamen Aufbaus infrastruktureller Grenzen, lange nachdem die politischen Grenzen gezogen wurden. Sie ist ebenso eine Geschichte der Rückkehr von einem massiven, aber bereits verfallenden und kollabierenden zentralisierten System, das vom Russischen Reich und der Sowjetunion auferlegt wurde, zu einer dezentralisierten, von zahlreichen Akteuren geprägten Medienökologie.

Als Kiew begann, die Kommunikationssouveränität zu etablieren, war sogar die Umstellung von Moskauer Zeit (UTC+3) auf Osteuropäische Zeit (UTC+2) von entscheidender Bedeutung, da dadurch die Infrastruktur an Europa angepasst und russische Sendungen um eine Stunde verzögert wurden. Das Jahr 1996 war ein Wendepunkt, da das russische Fernsehen nicht mehr frei verfügbar war und russische Zeitungen nicht mehr direkt als russische Unternehmen auf dem ukrainischen Markt zirkulieren konnten. Sie waren verpflichtet, juristische Personen in der Ukraine zu gründen. Danach konnte das Moskauer Fernsehen weiterhin als Teil eines Kabelpakets oder über Satellit geschaut

¹⁵ Dutsyk, D. und Dyczok, M., „Ukraine’s Media: A Field Where Power Is Contested“, in: Minakov, M., Kasianov, G. und Rojansky, M. (Hrsg.), *From “the Ukraine” to Ukraine: A Contemporary History, 1991–2021*, ibidem-Verlag, Stuttgart, 2021, S. 169–206.

¹⁶ Budiwska, H. und Orlova, D., „[Between Professionalism and Activism: Ukrainian Journalism after the Euromaidan](#)“, *Kyiv-Mohyla Law and Politics Journal* 3, 2017, S. 137–156.

¹⁷ Horbyk, R., „[In Pursuit of Kairos: Ukrainian Journalists between Agency and Structure during Euromaidan](#)“, *Baltic Worlds* 12(1), 2019, S. 4–19.



werden, und alle russischen Zeitungen waren weiterhin in (teilweise) lokalisierten Versionen verfügbar. Sie standen nun jedoch unter formeller und rechtlicher ukrainischer Kontrolle, obwohl der Staat sie erst nach 2014 wirklich auszuüben suchte. Diese aus wirtschaftlichen Gründen diktierte Entscheidung erwies sich aus historischer Sicht als entscheidend.

Die Herstellung von Kommunikationssouveränität erwies sich dort als einfacher, wo neue Infrastrukturen geschaffen wurden, und der Ukraine kam dabei der technologische Wandel hin zur Digitalisierung zugute. Die Internet-Konnektivität entwickelte sich zu einer eigenen Infrastruktur der Ukraine, die von Grund auf und ohne externe Kontrolle aufgebaut wurde. In den 2000er-Jahren wuchs der digitale Sektor sehr schnell, mit einem entscheidenden Sprung in den Jahren 2010 und 2011.¹⁸ In ähnlicher Weise kam die Mobilkommunikation in der Ukraine nach der Unabhängigkeit auf, wobei der erste Mobiltelefonanruf, der jemals in der Ukraine getätigt wurde, am 1. Juli 1993 stattfand, als der erste Präsident des Landes, Leonid Krawtschuk, seinen Botschafter in Deutschland anrief. Im Jahr 2001 hatte UMC – der erste Mobilfunkbetreiber der Ukraine, heute Vodafone – die erste Million an Kundinnen und Kunden vorzuweisen und sah sich bereits dem Wettbewerb mit dem Konkurrenten Kyivstar ausgesetzt.

1.3 Post-Euromaidan: entscheidende Entstehungsphase, 2014–2021

Nach der liberalen „oranzenen“ Ära geriet die Regierung von Wiktor Janukowytsch in Konflikt mit dem Mediensektor, der um seine Autonomie kämpfte. Während die Regierung danach strebte, die Medien zu kontrollieren, legten unabhängige investigative Journalistinnen und Journalisten durch die Aufdeckung ihrer beispiellosen Korruption den Grundstein für die soziale Massen- und Protestbewegung Euromaidan, die von dem investigativen Journalisten Mustafa Najjem ausgelöst wurde und die Janukowytsch schließlich zwang, sein Amt aufzugeben und zu fliehen.¹⁹ Der ukrainische Mediensektor in seiner heutigen Form nahm nach 2014 unter dem Einfluss des Euromaidan und als Reaktion auf die russische Aggression Gestalt an.

Die neue ukrainische Regierung leitete unter der Führung von Präsident Petro Poroschenko mit einem neuen Parlament bedeutende Gesetzes- und Politikänderungen ein, die einen abrupten Abschied vom postsowjetischen Erbe darstellten. Zu den wichtigsten Gesetzen gehörte das Gesetz zur Transparenz des Medieneigentums²⁰ und das Gesetz zur

¹⁸ „У другому кварталі в Україні різко зросла кількість інтернет-абонентів“, *Finance.ua*, 14. August 2012.

¹⁹ Die detaillierte Chronologie des Euromaidan, seiner politischen, historischen und medialen Kontexte finden Sie in der Monographie: Horbyk, R., *Mediated Europes: Discourse and Power in Ukraine, Russia and Poland during Euromaidan*, Södertörn University, Huddinge, 2017.

²⁰ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 674-VIII, *Про внесення змін до деяких законів України щодо забезпечення прозорості власності засобів масової інформації та реалізації принципів*, 3. September 2015.



Reform staatlicher und kommunaler Medien.²¹ Gemeinsam erleichterten sie die Rückverfolgbarkeit von Medieneigentum und setzten dem staatlichen Medieneigentum praktisch ein Ende, wodurch das Ziel des Staates deutlich wurde, sowohl die oligarchischen Exzesse als auch seine eigene direkte Präsenz als Medienmarktteilnehmer einzudämmen.

Das für die Ukraine typische Problem war jedoch das Vorhandensein von Schlupflöchern und die Schwierigkeit, die Gesetze durchzusetzen. Ungeachtet des Transparenzgesetzes wurden die Endbegünstigten oft durch Offshore-Strukturen verschleiert und nach wie vor blieb oligarchische Kontrolle allgemein anerkannt. Zu den wichtigsten Holdings gehörten StarLightMedia (ICTV, Novy, STB, M1, M2) von Wiktor Pintschuk und seiner Frau sowie die Media Group Ukraine (Ukraine, Ukraine 24, NLO TV, Fußballkanäle), die mit Rinat Achmetow verbunden war. Die Mehrheitseigentümer von 1+1 Media (1+1, 2+2, TET, PlusPlus) waren Ihor Kolomojskyj und Hennadij Boholjubow, wobei 8,22 % von Oksana Martschenko gehalten wurden, der Frau des russischen Einflussagenten und Putin-Vertrauten Wiktor Medwedtschuk (der eine eigene, kleinere Medien-Holding kontrollierte). Die Inter Media Group (Inter, K1, K2, NTN, Pixel) wurde von Dmytro Firtasch, Serhij Ljowotschkin und Walerij Choroschkowskyj kontrolliert. Kleinere Nachrichtensender – 5 Kanal und Priamyi – blieben unter dem Einfluss von Präsident Poroschenko.²²

Während die Macht der Oligarchen, die zu Druck oder Zensur durch die Eigentümer führte, anhielt und Korruption unter Journalisten weitverbreitet war, insbesondere in Form des „Briefumschlag-Journalismus“, stieg in dieser Zeit auch der Einfluss unabhängiger und aktivistischer Medien erheblich an.²³ Dass dies damit zusammenfiel, dass das Internet im Jahr 2021 das Fernsehen als bevorzugte Informationsquelle für die meisten Ukrainerinnen und Ukrainer ablöste (51 % gegenüber 44 %), war kein Zufall.²⁴ Der rasante Aufstieg der sozialen Medien ereignete sich in den 2010er-Jahren und trug auch zum Aufblühen des Pluralismus in der Ukraine bei. Viele bekannte Namen aus dem Medienbereich wurden nach 2014 Politiker, und sogar der Sieg von Wolodymyr Selenskyj im Jahr 2019 lässt sich zum Teil auf die Arbeit investigativer Journalistinnen und Journalisten zurückführen, die paradoxerweise in Abstimmung mit dem von Oligarchen kontrollierten Fernsehen arbeiteten.²⁵ Signifikant ist, dass sich der allgemeine Vektor der Medienpolitik unter Selenskyj nicht geändert hat.

Die Rolle des Staates nahm in dieser Zeit keinen eindeutigen Weg: Einerseits schwand sein direkter Einfluss, insbesondere mit dem Gesetz zur Reform staatlicher und

²¹ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 917-VIII, [Про реформування державних і комунальних друкованих медіа](#), 24. Dezember 2015.

²² Minyailo, N., [„Офшори, дружини і матері. Хто володіє провідними українськими телеканалами“](#), MediaSapiens / Detektor Media, 10. August 2021.

²³ Orlova, D., [„Ukrainian Media after the EuroMaidan: In Search of Independence and Professional Identity“](#), Publizistik 61(4), 2016, S. 441-461.

²⁴ [„Більшість українців надають перевагу Інтернету як джерелу інформації – опитування“](#), Detektor Media, 1. März 2021.

²⁵ Horbyk, R., [„Road to the Stadium. Televised Election Debates and ‘Non-Debates’ in Ukraine: Between Spectacle and Democratic Instrument“](#), op. cit.; Horbyk, R., [„Media Maketh Ze President“](#), Baltic Worlds, 2. Mai 2019.



kommunaler Medien von 2015, mit dem die Privatisierung staatseigener Medien eingeleitet wurde. 62 % der lokalen Medien (401 von 664) und 23 % der nationalen Publikationen (23 von 98) wurden bis 2019 privatisiert.²⁶ Damit wurde die Karte der Medienlandschaft, insbesondere der lokalen Medien, völlig neu gezeichnet. Im Jahr 2017 wurde aus einem trägen Netz staatlicher Fernseh- und Hörfunkkanäle die Nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft der Ukraine (UA:PBC, jetzt Suspilne). UA:PBC hat die Infrastruktur des sowjetischen Staatsrundfunks geerbt und ist das größte Medienunternehmen in der Ukraine, bestehend aus zwei nationalen Fernseh- und drei nationalen Hörfunksendern, 24 lokalen Fernseh- und Hörfunksendern, einem Orchester und einem Aufnahmestudio. Die Rundfunkanstalt ist tatsächlich unabhängig von der Regierung und wird von einem pluralistischen Aufsichtsrat geleitet, der sich hauptsächlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft (plus Delegierten der politischen Parteien) zusammensetzt.

Andererseits zog sich der Staat nicht vollständig zurück und behielt erhebliche Regulierungsbefugnisse. Ein Beispiel ist das sogenannte Anti-Oligarchen-Gesetz, das 2021 verabschiedet wurde. Laut dem Gesetz muss ein Individuum neben beträchtlichem Vermögen, politischen Beteiligungen und einem Marktmonopol einen bedeutenden Einfluss auf die Medien haben, um als „Oligarch“ bezeichnet zu werden. Oligarchen wurde es untersagt, politische Parteien zu finanzieren und sich an der groß angelegten Privatisierung von Vermögenswerten zu beteiligen. Das ursprünglich als umstritten geltende Gesetz, das sich in erster Linie gegen Selenskyjs unterlegenen Rivalen Poroschenko richtete, wurde auch dazu benutzt, die Position von Wiktor Medwedtschuk zu untergraben. Unabhängige Rechtsfachleute stellten die unrealistischen Kriterien, die Möglichkeit rechtlicher Gegenmaßnahmen und die Leichtigkeit der Umgehung als Hauptschwächen fest.²⁷

Teilweise aufgrund dieser Entwicklungen neigen Medienforschende dazu, den Zeitraum 2014 bis 2022 als zwischen „Meinungsäußerungsfreiheit“ und „Informationssicherheit“ hin- und hergerissen zu problematisieren.²⁸ Dies ist zwar bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt, jedoch könnte diese Ära auch als eine der Konsolidierung der Infrastruktur- und Kommunikationssouveränität und der Grenzsetzung gegenüber dem ehemaligen Imperium angesehen werden. Obwohl dieser Prozess weder reibungslos ablief noch je abgeschlossen wurde, trug er dazu bei, ein Mediensystem zu schaffen, das frei und pluralistisch war, aber über genügend Widerstandsfähigkeit verfügte, um der Aggression in großem Umfang standzuhalten.

Die Sicherheits- und Souveränitätsbedenken waren natürlich direkt durch die Notwendigkeit bedingt, auf russische Propaganda und Desinformation zu reagieren – daher die Beschränkungen für russische Medien, um die Kommunikationssouveränität zu schützen. Seit 2014 spielt der zivilgesellschaftliche Sektor, nicht die Regierung, eine

²⁶ Dutsyk und Dyczok, „Ukraine’s Media: A Field Where Power Is Contested“, op. cit., S. 193–194.

²⁷ Riaboshtan, I., „[Юристи про законопроект про олігархів: Коломойський, Пінчук, Медведчук, Фірташ можуть не підпасти під визначення «олігарха»](#)“, *Detector Media*, 10. Juni 2021.

²⁸ Dutsyk und Dyczok, op. cit., S. 191.



wichtige – sogar dominierende – Rolle bei der Bekämpfung russischer Desinformation und Propaganda. Während der Staat Zeit brauchte, um rechtliche Rahmenbedingungen zu entwickeln, und keine schnellen oder radikalen Maßnahmen ergreifen konnte, waren zivilgesellschaftliche Akteure weitaus agiler und reagierten schnell auf aufkommende Bedrohungen. Zahlreiche ukrainische Nichtregierungsorganisationen haben sich seit 2014 kontinuierlich an Antidesinformationsmaßnahmen beteiligt. Die Liste umfasst Initiativen zur Überprüfung von Fakten und Gegenpropaganda wie StopFake, Detector Media und InformNapalm. LikBez war eine informelle Gruppe von Geschichtsforschenden, die sich mit russisch-imperialistischen Narrativen und historischen Fälschungen befassten. Andere Bemühungen wie das Ukraine Crisis Media Centre konzentrierten sich auf die Unterstützung ausländischer Journalistinnen und Journalisten und die Förderung der Kommunikation zwischen Regierung, Wirtschaft und zivilem Sektor.²⁹

Bei Ausbruch des Krieges wurde der Medienkonsum der Ukrainerinnen und Ukrainer noch von Russland dominiert. In den Jahren 2013 und 2014 waren unter 40 Millionen registrierten Konten in sozialen Medien russische Dienste am beliebtesten: Vkontakte (27 Millionen Nutzende) und Odnoklassniki (11 Millionen Nutzende); Facebook und Twitter hinkten mit 3,2 Millionen bzw. 430.000 Konten folglich hinterher.³⁰ Der Anteil russischer Inhalte im ukrainischen Fernsehen schwankte Ende 2014 zwischen 87 und 42 %; 64 % der ukrainischen E-Mail-Konten wurden von russischen Diensten gehostet.³¹ Erst 2016 hat das ukrainische Parlament die Verbreitung von Filmen, die die russische Armee verherrlichen, und den Buchimport aus Russland eingeschränkt.³² Und ein Jahr später verpflichtete der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine Internetanbieter, die russischen sozialen Medien Vkontakte und Odnoklassniki, das Webportal Yandex, den E-Mail-Dienst Mail.ru, die Antivirensoftware Kaspersky und Doctor Web zu sperren.³³ Darüber hinaus sanktionierte der Staat die größten russischen Medien-Holdings, insgesamt 468 juristische Personen. Diese Entscheidung hatte drei Ziele: russische Desinformationsangriffe zu bekämpfen, den russischen Staat daran zu hindern, Daten ukrainischer Nutzender zu sammeln (Sicherung der Datensouveränität und Datenschutz), und zu verhindern, dass russische Unternehmen Gewinne erzielen. Insgesamt wurden 80 russische Fernsehsender gesperrt.

Anfangs lehnte die Mehrheit der Ukrainerinnen und Ukrainer die antirussischen Maßnahmen der Regierung zum Schutz der Kommunikation ab. Sie wurden auch von

²⁹ Bolin, G. & Stahlberg, P., *Managing Meaning in Ukraine: Information, Communication, and Narration since the Euromaidan Revolution*, MIT Press, Cambridge, MA, 2023.

³⁰ „Kompaniya 'Yandeks' opryliudnyla nove doslidzhennia pro ukrayintsiv u sotsmerezakh“, *MediaSapiens / Detector Media*, 21. August 2014.

³¹ „Обсяг російського контенту на українських екранах збільшується - дослідження“ *Gazeta.ua*, 30. September 2014; „64% email українців припадають на російські Mail.ru, 'Яндекс' і 'Рамблер'“, *Lb.ua*, 18. Dezember 2014.

³² Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 1780-VIII, *Про внесення змін до деяких законів України щодо обмеження доступу на український ринок іноземної друкованої продукції антиукраїнського змісту*, 8. Dezember 2016.

³³ Präsident der Ukraine, Volodymyr Zelenskyy, Dekret Nr. 133/2017, *Указ Президента України №133/2017*, 15. Mai 2016.



internationalen Nichtregierungsorganisationen kritisiert. Unmittelbar nach der Sperrung sank die Besucherzahl der russischen Websites und sozialen Medien jedoch auf weniger als die Hälfte – von 22,7 Millionen auf 9,1 Millionen. Im Jahr 2019 war die monatliche Reichweite russischer sozialer Medien im Vergleich zur Zeit vor der Sperrung auf ein Drittel geschrumpft, und sie standen nicht mehr auf der Liste der 25 beliebtesten Websites in der Ukraine.³⁴

Die Entscheidung erwies sich auf lange Sicht als wirksam und gerechtfertigt. Da Russland über Medwedtschuks kleinere Holding weiterhin innerhalb der Ukraine operierte, wurde sie im Februar 2021 vom Nationalen Sicherheitsrat und Präsident Selenskyj ebenfalls sanktioniert.³⁵ Mehrere Tage nach der Invasion folgte die Europäische Union dem ukrainischen Beispiel und sperrte den Zugang zu den russischen Propagandakanälen RT und Sputnik, später fügte sie der Liste Rossiya RTR/RTR Planeta, Rossiya 24/Russia 24 und TW Zentr International hinzu.³⁶

Gleichzeitig wurden 2017 bis 2019 gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um Inhalte auf Ukrainisch durch Sprachquoten zu fördern. Insbesondere wurden Behörden auf allen Ebenen und Nachrichtenmedien verpflichtet, auf Ukrainisch zu veröffentlichen, obwohl dies schwer durchzusetzen war und eine echte Veränderung erst nach 2022 eintrat. Wie beim Verbot russischer Medien wurde dies zunächst von weniger Ukrainerinnen und Ukrainern unterstützt als abgelehnt, wobei nach dem 24. Februar ebenfalls eine grundlegende Neubewertung stattfand.

Dieser Zeitraum war eine Schlüsselphase bei der Bildung des infrastrukturellen Rückgrats der Konnektivität der Ukraine. Während 2013 nur knapp die Hälfte der Ukrainerinnen und Ukrainer regelmäßig das Internet nutzten, waren es 2019 74 %. Vor der groß angelegten Invasion verfügte die Ukraine über so viele Smartphones wie ihre Gesamtbevölkerungszahl, da viele aufgrund der Möglichkeit, mehrere Betreiber zu nutzen, aus beruflichen Gründen und aufgrund der Option, ein älteres, einfacheres Modell mit einem neueren Smartphone zu kombinieren – was insbesondere bei Militärangehörigen üblich war – mehrere Telefone gleichzeitig in Gebrauch hatten.³⁷ Ein weitläufiges System mit etwa 5.000 kommerziellen Internetanbietern, von denen viele klein und regional oder lokal waren, bewirkte, dass die Konnektivitätsinfrastruktur der Ukraine stark dezentralisiert und fragmentiert, aber auch widerstandsfähiger wurde. Die dominierenden Schwergewichte, Giganten wie Ukrtelekom, Volia, Triolan, Lanet, erhielten zunehmend Konkurrenz durch den Mobilfunkbetreiber Kyivstar. Der ukrainische Mobilfunkmarkt war ein Oligopol, wobei drei große Anbieter 97 % des Marktes abdeckten: Kyivstar (26 Millionen Nutzende), Vodafone (19 Millionen) und lifecell (7 Millionen). Gleichzeitig erlebten die

³⁴ Zolotukhin, D., „[Про ефективність «блокування» російських соцмереж](#)“, *Ukrinform*, 16 August 2018.

³⁵ Präsident der Ukraine, Volodymyr Zelenskyy, Dekret Nr. 43/2021, [Указ Президента України №43/2021](#), 2. Februar 2021.

³⁶ Cabrera Blázquez, F. J., [The implementation of EU sanctions against RT and Sputnik](#), European Audiovisual Observatory, Straßburg, 2022.

³⁷ Horbyk, R., „[The War Phone: Mobile Communication on the Frontline in Eastern Ukraine](#)“, *Digital War* 3, 2022, S. 9–24.



beiden führenden Anbieter dieser kritischen Infrastruktur einen langwierigen und schmerzhaften Prozess der Entkopplung von Eigentümern mit Russland-Verbindungen.

Zur Systematisierung kann man mindestens fünf verschiedene Stadien der Entstehung des ukrainischen Mediensektors (und im weiteren Sinne auch des gesamten Mediensystems) identifizieren:

- 1) **Anfänge (1989–1996).** Schneller Boom unabhängiger Medieninitiativen; russische Medien zirkulieren frei in der Ukraine (aber nicht umgekehrt).
- 2) **Konsolidierung (1996–2004).** Der Staat führt die Zensur in den oligarchischen Mainstream-Medien teilweise wieder ein (*Temnyky*); Journalisten- und Orangene Revolution; russisches Fernsehen wird vom ukrainischen Sender Inter weiterverbreitet, russische Zeitungen gründen ukrainische Lokalausgaben.
- 3) **Erstes rasches Wachstum (2004–2008).** Das Wachstum des ukrainischen Mediensektors verstärkt sich sowohl in Bezug auf die technische Infrastruktur als auch auf die Medienproduktion, was durch die globale Finanzkrise unterbrochen wird. Russland erwirbt Vermögenswerte in kritischer mobiler Infrastruktur und beeinflusst den öffentlichen Diskurs indirekt über Einflussagenten.
- 4) **Zweites rasches Wachstum (2008–2013).** Online-Medien entwickeln sich nach der Krise rasant und werden von aktivistischem und investigativem Journalismus dominiert; rasanter Aufstieg der sozialen Medien. Die prorussische und autoritäre Regierung versucht 2010–2013, die Kontrolle über die Mainstream-Medien auszuüben, was zum Euromaidan beiträgt.
- 5) **Auf dem Weg zur vollen Souveränität (2014–2022).** Verbot russischer sozialer Medien und Fernsehsender nach der russischen Aggression, Einführung von Sprachquoten für Fernsehen und Hörfunk, staatliche Unterstützung des ukrainischen Kinos; Privatisierung der staatlichen Medien, Schaffung des öffentlich-rechtlichen Senders Suspilne.

Die aktuelle Phase ab 2022 kann als Dekolonisierung und Vollendung der Kommunikationssouveränität der Ukraine charakterisiert werden.

1.4 Feuerprobe: Momentaufnahme des ukrainischen Mediensektors nach 2022

Das entscheidende Dreigespann aus Staat, Finanz- und Industriekonzerne und unabhängigen Medien, ergänzt durch die Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürger,



stellt weiterhin die Hauptakteure. Der Mediensektor durchlief jedoch infolge der groß angelegten russischen Invasion eine schnelle und dramatische Umstrukturierung.

Der Staat hat wieder an Bedeutung gewonnen, während sich die Oligarchen de facto aus der Kontrolle zurückgezogen und bisweilen ihre Anteile an Medienunternehmen aufgegeben haben, in den meisten Fällen aber Eigentümer geblieben sind. Am ersten Tag der Invasion schaltete das ukrainische Fernsehen auf kontinuierliche Nachrichtenberichterstattung um. Der Werbemarkt brach fast vollständig ein, erholte sich später jedoch. Dennoch sank das Werbemarktvolumen im Vergleich zu der Zeit kurz vor der Invasion bis Ende 2022 im Fernsehen um 81 %, in Zeitungen um 79 % und im Hörfunk um 61 %.

Daher schlossen sich Ende Februar 2022, als sich die russischen Streitkräfte Kiew/Kyjiw näherten, Kanäle von drei großen Mediengruppen mit Suspilne und dem Parlamentskanal Rada zu den rund um die Uhr sendenden *Vereinten Nachrichten* zusammen, wobei jeder Kanal redaktionelle Inhalte in festen Zeitfenstern beitrug. Für die Fernsehsender, die per se keine Nachrichtensender waren, entlastete dies die 24-Stunden-Berichterstattung und half, ihre Nachrichtenredaktionen zu erhalten. Die Zusammenlegung gab dem Staat auch die dringend benötigte „eine Stimme“ im Informationsraum. Die Lösung war ein Gewinn für alle Seiten: Die Medien erhielten Fördermittel, während der Staat über einen einheitlichen Fernsehmarkt verfügte.

Die kriegsbedingte Zusammenlegung zuvor konkurrierender, im Besitz von Oligarchen befindlicher Fernsehunternehmen zu einem einzigen Nachrichten-Telemarathon war in der Ukraine beispiellos. Ungeachtet der erklärten Anti-Oligarchen-Agenda der Regierung wurden staatliche Gelder an ebendiese Medienunternehmen weitergeleitet. Anders als vor dem Krieg haben die Oligarchen derzeit keine politischen Ambitionen und verfolgen hauptsächlich geschäftliche Interessen, was diese Vereinbarung für sie tragfähig und vorteilhaft macht – zumal ihre Redaktionen derzeit angesichts der größeren wirtschaftlichen Verluste aufgrund des Krieges öffentlich finanziert werden.

Diese Zentralisierung war jedoch nicht unumstritten, da der gemeinsame Telemarathon gleichzeitig für Journalistinnen und Journalisten sowie Medien außerhalb des Konsortiums den Zugang zu Sendezeit eingeschränkte. Drei oppositionelle Sender aus dem Einflussbereich des ehemaligen Präsidenten Poroschenko – 5 Kanal, Priamyi und Espresso TV – durften den *Vereinten Nachrichten* trotz Interesse nicht beitreten.

Der Telemarathon der *Vereinten Nachrichten* wurde auch wegen der hohen Präsenz von Sprechern der Partei Selenskyjs (oft um die 70 %) und der Kooptation ehemaliger Medwedtschuk-Propagandisten kritisiert. Er besteht weiterhin, da er für alle Beteiligten von Vorteil ist. Er stellt nach wie vor eine vertrauenswürdige Informationsquelle für 38 % der Ukrainerinnen und Ukrainer dar (ein seit mehreren Jahren stabiler Wert), und ebenso viele wünschen, dass er fortgesetzt wird, was im Allgemeinen mit der persönlichen Unterstützung für Selenskyj korreliert.³⁸

³⁸ „[Ukrayins'ki media: spozhyvannia novyn i dovira u 2025 rotsi](#)“, *Internews Ukraine*, Juli–August 2025.



Insgesamt bleiben die oligarchischen Konglomerate passive Akteure, mit der bemerkenswerten Ausnahme von Rinat Achmetow, der seine Media Group Ukraine im Juli 2022 auflöste und fast 4.000 Mitarbeitende entließ (später bildeten sie die Grundlage für den neuen Kanal My – Ukraina, der mit dem ehemaligen Leiter des Präsidialamts Andrij Jermak in Verbindung gebracht wird). Obwohl formal der Anti-Oligarchen-Gesetzgebung zugeschrieben, verweisen Fachleute auf wirtschaftliche Motive hinter diesem Schritt: Achmetows kriegsbedingte Verluste beliefen sich auf 9,5 Milliarden US-Dollar, und da die Wahlen auf unbestimmte Zeit verschoben wurden, brachten seine Anteile an Medienunternehmen keine politische Rendite mehr, die weitere Investitionen gerechtfertigt hätten.

Allerdings verliert das Fernsehen gegenüber den digitalen Medien auch einiges an Bedeutung. Vor der Invasion dominierte es den ukrainischen Medienkonsum: 67 % sahen täglich fern, gestützt durch eine sich rasch modernisierende nationale digitale Infrastruktur, einschließlich des DVB-T2-Multiplex-MX-7-Netzes, das 2019 eingeführt wurde und 2023 vollständig den Konsumierenden zur Verfügung stand.³⁹ Nach 2022 wurden soziale Medien und insbesondere Telegram für 80 bis 90 % der Ukrainerinnen und Ukrainer zur dominierenden Nachrichtenquelle und glichen damit den raschen Rückgang bei den herkömmlichen Medien aus (die Fernsehzuschauerzahlen sanken auf 30 bis 40 %).⁴⁰

Diese hybride Medienökologie bildete die Grundlage für die bemerkenswerte kommunikative Widerstandsfähigkeit der Ukraine und ermöglichte, was als „Schwarmkommunikation“ konzipiert wurde – eine dezentrale, horizontale, fließende und partizipative Form der Informationsverbreitung.⁴¹ Doch dieses Umfeld erzeugte sowohl Synergien als auch Spannungen. Professioneller Journalismus muss nunmehr mit unregulierten, anonymen Telegram-Kanälen konkurrieren, die keinen redaktionellen Standards unterliegen. Gleichzeitig ist diese Plattform in der offiziellen Kommunikation allgegenwärtig geworden – fast alle Amtstragenden, bis hinunter zu den Dorfvorstehenden, unterhalten aktive Telegram-Kanäle – ungeachtet anhaltender Bedenken hinsichtlich der undurchsichtigen Eigentümerstruktur, Sicherheitslücken bei Daten und der Nutzung durch den russischen Geheimdienst zur Anwerbung von Sympathisanten und Minderjährigen. Im Gegensatz zu früheren Verboten russischer Plattformen im Jahr 2017 wird die Beschränkung von Telegram aufgrund von dessen Einbettung in die öffentliche Kommunikation (die eine von der Regierung sich selbstgestellte Falle darstellt) allgemein als unmöglich angesehen. Unterdessen bringt der rasante Aufstieg von TikTok zusätzliche Herausforderungen für die Informationsintegrität und die Medienregulierung mit sich – dessen zerstörerisches Potenzial wurde kürzlich bei den Wahlen in Rumänien deutlich; Fachleute befürchten, dass es in der Nachkriegs-Ukraine ähnlich wirken könnte. Eine

³⁹ „Українське телебачення є найважливішим джерелом інформації для 67% українців – дослідження ДМ“, *Detector Media*, 15. Februar 2022.

⁴⁰ USAID-Internews Media Consumption Survey, [Ukrainian media use and trust in 2022](#).

⁴¹ Boyko, K. und Horbyk, R., „Swarm Communication in a Totalizing War: Media Infrastructures, Actors and Practices in Ukraine during the 2022 Russian Invasion“, in: Mortensen, M. und Pantti, M. (Hrsg.), *Media and the War in Ukraine*, Peter Lang, New York, 2023, S. 37–56.



unsystematische Überwachung weist bereits auf die Existenz von Netzwerken mit Hunderten von Konten hin, die wahrscheinlich koordiniert sind und die Bemühungen zur Mobilisierung des Militärs untergraben.

Unmittelbar nach der Invasion durchlebten die unabhängigen ukrainischen Medien eine kurze Schockphase, als Journalistinnen und Journalisten ebenso wie die Nachrichtenredaktionen Schwierigkeiten hatten, sich zu orientieren, doch dies machte schnell einer Neukonfiguration des Berufszwecks Platz. Investigative Journalistinnen und Journalisten konzipierten ihre Rolle neu und erkannten ein neues Arbeitsfeld, das sich auf die Dokumentation und Untersuchung von Kriegsverbrechen konzentriert. Viele sind inzwischen wieder dazu übergegangen, über Korruption und Misswirtschaft zu berichten, die als entscheidende Probleme für das wirksame Vorgehen der Ukraine in ihrem Überlebenskampf angesehen werden.

Neben dem Fernsehen suchten Zeitungen nach Überlebensstrategien wie der Zusammenlegung von Redaktionen, der Reduzierung der Seitenzahl oder der vollständigen Umstellung auf Online-Ausgaben.⁴² Dies verhinderte allerdings nicht, dass der Markt für die gedruckte Presse zusammenbrach. Printmedien verschwanden nahezu, während der Hörfunk in Frontgebieten erneut an Bedeutung gewann, wo er häufig das einzige funktionierende Medium blieb, das Informationen über Evakuierungswege und Sicherheitsanweisungen verbreiten konnte. In einigen Fällen lebte in schwer zugänglichen Frontgebieten die gedruckte Presse ebenfalls wieder auf.

Gleichzeitig erlebten die regionalen Medien einen Anstieg der Publikumsnachfrage, der das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach hyperlokalen Informationen widerspiegelte; dies ging jedoch aufgrund des Rückzugs von Großgeldgebern wie USAID im Jahr 2025 mit einer erheblichen finanziellen Einbuße einher. Regionale Unterschiede vertieften sich: Die lokalen Medien in der Westukraine blieben vergleichsweise stabil, eine Situation, die durch den Zustrom vertriebener Redaktionen aus dem Osten verstärkt wurde. Dennoch blieben die wirtschaftlichen Bedingungen im ganzen Land schwierig, wodurch die Medien gezwungen waren, auf eine instabile Kombination aus Zuschüssen von Geldgebern und Basis-Crowdfunding zurückzugreifen.

1.5 Mediensektor im Krieg aus rechtlicher und politischer Sicht

Aus rechtlicher Sicht ist die Kommunikation während des Kriegs in der Ukraine durch den Rahmen des Kriegsrechts geprägt, der dem Staat formal weitreichende Befugnisse über die Medien einräumt, einschließlich des Rechts der Militärverwaltungen, Nachrichtenredaktionen direkt zu regulieren und sogar Militärkontrolleure (de facto

⁴² Dan'kova, N. „[Як виживають газети і журнали під час війни. Сім історій із різних кінців України](#)“, *Detektor Media*, 28. Mai 2022.



Zensoren) in Redaktionsteams einzugliedern, wie in Artikel 8 Teil 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Rechtsordnung des Kriegsrechts“ festgelegt⁴³ Im Prinzip kommen diese Bestimmungen einer rechtlichen Infrastruktur für die Kriegszensur gleich.

In der Praxis hat die ukrainische Regierung jedoch bewusst darauf verzichtet, die Mechanismen umzusetzen, zu deren Nutzung sie uneingeschränkt berechtigt ist: Weder wurden Militärs in Redaktionsteams eingegliedert, noch übt eine zentrale Behörde routinemäßig die Kontrolle über Inhalte in einer Weise aus, wie es für die präsidentiellen „Donnerstagstelefonate“ in Russland charakteristisch ist.⁴⁴ Was dennoch bleibt – operative Einschränkungen im Zusammenhang mit Sicherheitserwägungen (z. B. Verbot der Meldung von Truppenbewegungen), strukturelle Konflikte zwischen militärischer und journalistischer Logik und die unvermeidlichen politischen Einflusskämpfe –, stellt keine Zensur im eigentlichen Sinne dar, welche zudem durch die Verfassung und zahlreiche Rechtsakte verboten ist. Vielmehr spiegelt dies die Spannung wider, die einer pluralistischen Staatsführung in Kriegszeiten innewohnt, bei der der Staat Risiken bewältigen muss, ohne die Autonomie und Integrität des Medienbereichs zu beeinträchtigen. Es zeigt auch das in der Forschung bekannte Problem von Krieg und Medien: das Aufeinanderprallen von Militär- und Medienlogik.⁴⁵

Das neue ukrainische Mediengesetz, das etwa seit Beginn von Selenskyjs Amtszeit entwickelt und schließlich im Dezember 2022 verabschiedet wurde, wird weithin als positiver Beitrag zur Entwicklung der Kommunikationssouveränität und eines florierenden, unabhängigen Mediensystems angesehen.⁴⁶ Es ist auch politisch als eine der Voraussetzungen für die EU-Integration der Ukraine von entscheidender Bedeutung. Insbesondere markierte es den endgültigen Wandel hin zur Übernahme der aktuellen internationalen Terminologie: Erstmals übernahm und definierte die ukrainische Gesetzgebung das Konzept der „Medien“ und ersetzte das vorige der ZMI vollständig⁴⁷ – ein Relikt der Sowjetzeit und ein Paradigma der „Massenkommunikation“ des 20. Jahrhunderts. Das Gesetz stärkte die Medienfreiheit und ermöglichte gleichzeitig eine klarere Regulierung. Insbesondere erhielt die nationale Regulierungsbehörde neben einem erweiterten Mandat mehr Autonomie. Außerdem korrigierte das Gesetz einige Schlupflöcher oder frühere Gesetze (wie das „Oligarchen-Gesetz“) und definierte den Umfang der Macht der Eigentümer als „entscheidenden Einfluss“ (über 50 % Eigentum), „wesentliche Beteiligung“ (über 10 %) und „Schlüsselbeteiligung“ (über 2 %). Es verstärkte zudem die Beschränkungen für Medienprodukte aus dem Aggressorstaat (Russland), verbot

⁴³ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 389-VIII, [Про правовий режим воєнного стану](#), 12. Mai 2015.

⁴⁴ Kovalev, A., „[The Political Economics of News Making in Russian Media: Ownership, Clickbait and Censorship](#)“, *Journalism* 22(12), 2021, S. 2906–2918.

⁴⁵ Maltby, S., „[The Mediatization of the Military](#)“, *Media, War & Conflict* 5(3), 2012, S. 255–268.

⁴⁶ Ukrainisches Parlament, Nr. 2849-IX, [Про медіа](#) (Ukrainisches Mediengesetz – UMG), op. cit.

⁴⁷ *Zasoby masovoyi informatsiyi*, wörtlich „Mittel der Masseninformation“, war eine postsowjetische Adaption des klassischen sowjetischen Schlagworts ZMIP („Mittel der Masseninformation und Propaganda“); das neue Gesetz bezieht sich bei der Definition von Medien darauf, angeblich um Kontinuität mit älteren Gesetzen herzustellen, die diesen Begriff gebrauchen, verwendet aber selbst durchgehend nur den Begriff „Medien“. In einem separaten Schritt ersetzt es in den meisten dieser älteren Gesetze auch „ZMI“ durch „Medien“.



gewalttätige und hasserfüllte diskriminierende Inhalte, Pornografie, Verherrlichung der nationalsozialistischen und kommunistischen Regime und der russischen Aggression, verankerte jedoch den freien Verkehr von EU-Inhalten gemäß dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und festigte die Position der Ukraine innerhalb der europäischen Informationssphäre.

Die Umsetzung des Gesetzes befindet sich jedoch noch in der Anfangsphase und erstreckt sich über mehrere Jahre, bis es 10 Jahre nach seiner Verabschiedung seine volle Wirkung entfalten wird. Dabei gibt es erhebliche Hindernisse, teilweise weil die nötigen Finanzmittel fehlen. Das Gesetz erweiterte das Mandat des Nationalen Rundfunkrats, ohne seine Ressourcen entsprechend aufzustocken. Schlüsselkomponenten des Gesetzes, darunter die Schaffung eines Onlinemedien-Registers, erfordern zusätzliche institutionelle Kapazitäten, wie von den Sachverständigen des Europarates festgestellt wurde.⁴⁸ Während die freiwillige Registrierung von Onlinemedien bereits begonnen hat, erhöht diese Entwicklung die Arbeitsbelastung des Rats erheblich. Die Unterstützung externer Geldgeber ist für die vollständige Umsetzung entscheidend.

Das Gesetz enthält einen Abschnitt, der die Medienaktivität in Kriegszeiten regelt, einschließlich Beschränkungen für russische Medien, Inhalte und russisches Eigentum – etwa Eigentumsverbote für Bürger des Aggressorstaats. Die Regulierungsbehörde verfügt über ein flexibles Instrumentarium (Überprüfung der Geschäftstätigkeit, Strafen, Verwarnungen, Rücknahme der Registrierung und Beschränkungen durch Gerichtsverfahren). Maßnahmen und Durchsetzung sind jedoch nicht immer klar. Beispielsweise kann die Regulierungsbehörde den Registrierungsantrag eines Medienunternehmens nicht ablehnen, selbst wenn offensichtlich ist, dass es als Desinformationsinstrument gedacht ist, es sei denn, seine Eigentümer stammen direkt aus Russland (oder Belarus, obwohl dessen Status als Aggressor nicht eindeutig gesetzlich festgelegt wurde). Sie kann allenfalls unmittelbar nach seiner Registrierung eine Untersuchung einleiten, aber es bestehen Zweifel an der Wirksamkeit solcher Vorgehensweisen.

Die groß angelegte Invasion hat auch die zentrale Rolle von sozialen Medien und Messengern wie Telegram und Viber deutlich gemacht, auf die der Staat im Gegensatz zu traditionellen Medien so gut wie keinen regulatorischen Einfluss hat. Das Gesetz deckt diesen Bereich nicht ab, was eine Debatte über die wirksame Regulierung sozialer Medien und aktivere Schritte erfordert. Da 84 % der Menschen in der Ukraine bloggende und influencende Personen als Informationsquelle dienen, ist ein neuer Rahmen, beispielsweise ein separates neues Social-Media-Gesetz, dringender denn je.

⁴⁸ Europarat Project SFEM-UA, „[Legal opinion On the Draft Law of Ukraine “On Amendments to Certain Laws on Media Activity”](#)“, 10. Januar 2025.



1.6 Herausforderungen durch die russische Aggression

Der ukrainische Mediensektor hat sich als Reaktion auf den Krieg angepasst, konsolidiert und diversifiziert, ist durch ihn aber auch weiterhin mit großen Herausforderungen konfrontiert. Die IT- und Kommunikationsinfrastruktur der Ukraine erlitt seit 2022 tiefgreifende kriegsbedingte Störungen, die durch einen Rückgang des landesweiten Datenverkehrs um ein Drittel und eine ausgeprägte Verlagerung nach Westen gekennzeichnet waren, da die Bevölkerung vor den Kämpfen (vorwiegend im Osten und Süden) floh und die Telegram-Nutzung stark zunahm. Die akuteste Herausforderung zu Beginn war die interne Überlastung: Der mobile Internetverkehr war in einigen Regionen um das 2,5-Fache gestiegen, was hauptsächlich auf die verstärkte Nutzung von Messaging-Diensten zurückzuführen war und die Betreiber, die bereits mit beispielloser physischer Zerstörung zu kämpfen hatten, belastete.

Befreite Gebiete wie Butscha und Irpin hatten alles verloren: Serverräume waren zerstört, Glasfaserleitungen durchtrennt und Infrastruktur musste von Grund auf wiederaufgebaut werden. Die Besatzung verwandelte ganze Regionen in digitales Ödland, ein Zustand, der nach der Befreiung anhielt. In Bezug auf Frontstädte wie Kramatorsk schätzen Fachleute in Interviews, dass *wöchentlich* bis zu einem *Viertel* der Kommunikationsinfrastruktur zerstört wird, die nur durch eine Mischung aus Unternehmertum, öffentlichem Dienst und Engagement lokaler Anbieter aufrechterhalten werden kann.

Die Besatzung bringt besondere Herausforderungen mit sich. In Mariupol beispielsweise brachen wichtige Internetdienstanbieter zusammen, als ihre Mitarbeitenden flohen, und die noch bestehenden Netze wurden in das russische System integriert, wobei der Datenverkehr durch Rostelekom und andere russische Netzbetreiber umgeleitet wurde. Die ukrainische Regulierungsbehörde wies die lokalen Rundfunkveranstalter an, den Betrieb einzustellen und die Lizenzen abzugeben, um eine erzwungene Zusammenarbeit zu vermeiden, woraufhin die russischen Besatzer ihre eigenen Medien gründeten, häufig unter Verwendung zurückgelassener ukrainischer Ausrüstung.

Selbst unter der Besatzung hatte die einheimische Bevölkerung anfangs über Satelliten wie Hotbird und Astra Zugang zu ukrainischem und europäischem Fernsehen. Aber Russland startete 2023 mithilfe der regierungsnahen Nichtregierungsorganisation „Gesamtrussische Volksfront“ das kostenlose Satellitenpaket „Russische Welt“ über Express-AT1. Seine Installation erfordert eine Neuausrichtung der Satellitenschüsseln, wodurch der Zugang zu ukrainischen Inhalten unterbunden wird und nicht neu ausgerichtete Satellitenschüsseln klar erkennbar werden. Die Satelliteninfrastruktur dient somit sowohl als Instrument der Informationsblockade als auch als Mechanismus zur Identifizierung proukrainischer Haushalte, die für Repression, Entführung, Folter und potenziellen Mord ins Visier geraten.⁴⁹ Die Besatzungsverwaltungen sahen sich außerdem

⁴⁹ Dan'kova, N., „[Росіяни запустили на окупованих територіях супутниковий "Русский мир". Що це та як Україна може йому протидіяти](#)“, *Detector Media*, 23. Januar 2024.



mit einem Mangel an willigen Kollaborateuren konfrontiert; da nur wenige ukrainische Journalistinnen und Journalisten zur Zusammenarbeit bereit waren, wurde Personal von der Krim, aus Donezk und Russland importiert. Aus Mariupol evakuierte Journalistinnen und Journalisten berichteten, dass ab Mai 2022 zahlreiche angeblich „lokale“ Telegram-Kanäle entstanden seien, die jedoch von Russen betrieben worden seien, die mit der Stadt nicht vertraut waren und zu grundlegenden sachlichen und topografischen Fehlern neigten.⁵⁰

Auf technischer Ebene veranschaulichen Cyberangriffe – einschließlich des Hackerangriffs auf Kyivstar 2023, der auch grundlegende Dienste wie Bezahlterminals und Straßenbeleuchtung störte – die Verwundbarkeit sowohl der Telekommunikations- als auch der Energieinfrastruktur, was direkte Auswirkungen auf Medienproduktion und -konsum hat. Stromausfälle aufgrund von Angriffen auf das Energienetz beeinträchtigten den Medienkonsum ebenfalls.

Medienschaffende sind und waren starkem persönlichem Druck ausgesetzt: Mobilisierung, Exposition gegenüber russischen Angriffen, erzwungene Auswanderung. 22 Journalistinnen und Journalisten wurden während ihrer Arbeit getötet, fast 30 wurden entführt.⁵¹ 40 % der Medienunternehmen und 44 % der Journalisten erlitten materielle Schäden; 85 % der Journalisten hatten kriegsbedingt psychische Probleme.⁵² 300 Medienunternehmen wurden geschlossen, und ein Drittel aller Nachrichtenorganisationen in der Ukraine musste die Tätigkeit zwischenzeitlich unterbrechen oder einstellen.⁵³

Zu beobachten ist auch eine berufliche Verlagerung zu verwandten Tätigkeitsfeldern wie Kriegsdokumentation, Interessenvertretung und strategische Kommunikation. Wirtschaftlich litt der Sektor unter dem Rückzug von Geldgebern (insbesondere USAID), dem Zusammenbruch des Werbemarkts und dem verstärkten Wettbewerb durch soziale Medien, wobei die meisten Medienunternehmen 2022 lediglich über genügend Ressourcen verfügten, um rund einen Monat zu überleben. Die finanzielle Widerstandsfähigkeit hat sich seitdem kaum verbessert.

Die Souveränität und Sicherheit sind weiterhin bedroht: Russische Propaganda und Desinformation verbreiten sich weiterhin über lokale Proxies, Telegram-Kanäle und den wachsenden Einfluss von TikTok. Innenpolitische Fehler, wie beispielsweise problematische Mobilisierungspraktiken, erhöhen unbeabsichtigt die Resonanz feindlicher Botschaften. Diese Dynamik zeigt, dass Medien allein nur begrenzt in der Lage sind, äußeren Einflüssen entgegenzuwirken. Darüber hinaus stellen viele Fachleute infrage, ob der ukrainische Mediensektor nach der Aufhebung des Kriegsrechts konstruktiv arbeiten kann. Vielleicht wird eine Übergangszeit nach dem Krieg unerlässlich

⁵⁰ Dan'kova, N., „[Медійні колаборанти Донеччини: хто, як і чому співпрацював із ворогом](#)“, *Detector Media*, 27. September 2023.

⁵¹ UNESCO, „[UNESCO equips hundreds of Ukrainian prosecutors to defend freedom of expression and the safety of journalists](#)“, 2. Dezember 2023; IMI, „[868 crimes against journalists and media in Ukraine committed by Russia since start of full-scale war](#)“, 24. November 2023.

⁵² Lviv Media Forum, [Під тиском війни: становище медіа в Україні](#), Lwiw, 2023.

⁵³ IMI, op. cit., und Lviv Media Forum, Ebd.



sein, um den ukrainischen Mediensektor zu stabilisieren und die institutionelle und operative Widerstandsfähigkeit wiederherzustellen.

1.7 Schlussfolgerung

Der ukrainische Mediensektor war im Laufe seiner Geschichte von mehreren grundlegenden Tendenzen geprägt. Eine davon ist die schrittweise, aber entschiedene Konsolidierung der Kommunikationssouveränität, die durch eine langsame, aber systematische Trennung von der Infrastruktur und den Medienmärkten Russlands sowie im weiteren Sinne durch die fortwährende Dekolonisierung des Mediensystems erreicht wurde. Außerdem gelang es der Ukraine für ihre mediatisierte Gesellschaft, eine digitale Kommunikationsinfrastruktur von Grund auf aufzubauen.

Das zweite bestimmende Merkmal ist eine dreiteilige Struktur, die während des größten Teils der unabhängigen Existenz der Ukraine bestehen blieb: Die Interaktion zwischen Staat, oligarchischen Medien-Holdings und unabhängigem Journalismus definiert die Konturen des Mediensektors, seine Struktur und „Spielregeln“. Insbesondere die Rolle unabhängiger, investigativer und aktivistischer Journalistinnen und Journalisten hat sich in entscheidenden Momenten der Geschichte als maßgeblich erwiesen, wird aber weiterhin häufig unterschätzt. Dieses Gleichgewicht wurde jedoch nach 2022 grundlegend gestört, da die Invasion beispiellose Verschiebungen in Produktion, Vertrieb und Konsum herbeiführte und gleichzeitig Schwachstellen bei Infrastruktur, Humanressourcen und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit aufdeckte. Die sich ständig verändernde Rolle des Staats ist zu einem dritten Schlüsselement in diesem Prozess geworden, was sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringt.

Medienpolitik und -regulierung haben eine entscheidende Rolle gespielt, sowohl bei der Formalisierung der Souveränität als auch bei der Anpassung an Kriegsbedingungen. Der Fall der Ukraine veranschaulicht somit, wie Kommunikationsautonomie, regulatorische Entschlossenheit und sektorale Resilienz dazu beitragen können, unter Konfliktbedingungen eine aufstrebende, pluralistische Mediensphäre aufrechtzuerhalten. Die Ukraine steht beispielhaft dafür, wie man die Demokratie vor ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung verteidigen kann, ohne Pluralismus und Grundfreiheiten zu opfern. Trotzdem bleiben eine Reihe von Herausforderungen bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Kriegsmüdigkeit und die Zeit nach dem Krieg, die sich als chaosanfällig erweisen könnte. Die Ukraine und ihre Partner müssen bereits jetzt darüber nachdenken, wie diesen Herausforderungen am besten begegnet werden kann.



2. Ukrainische Mediengesetzgebung

Tetiana Avdieieva, Leitende Rechtsberaterin am Labor für digitale Sicherheit Ukraine, Expertin des Europarates für Meinungsäußerungsfreiheit und Schutz personenbezogener Daten

2.1 Einleitung

Die ersten Schritte zur Angleichung der ukrainischen Mediengesetzgebung an den EU-Besitzstand wurden bereits im September 2014 unternommen,⁵⁴ als das Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU unterzeichnet wurde. Anhang XXXVII zu Kapitel 15 des Abkommens verpflichtete die Ukraine, die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in ihrer Fassung von 2010 umzusetzen.⁵⁵ Ungeachtet der mehrfachen Änderungen, die an der AVMD-Richtlinie vorgenommen wurden, wurde diese Verpflichtung nie aktualisiert.

Im Juni 2022 wurde der Ukraine der EU-Kandidatenstatus unter der Bedingung zuerkannt, dass acht Reformen wirksam umgesetzt werden,⁵⁶ einschließlich der Angleichung an die AVMD-Richtlinie. Um dies zu erreichen, verabschiedete die Ukraine im Dezember 2022 ein neues Mediengesetz (UMG).⁵⁷ Später im Verhandlungsprozess genehmigte die ukrainische Regierung die EU-Beitrittsfahrpläne, in denen der Umfang und der vorläufige Zeitplan für andere anstehende Reformen im Bereich der Medienverwaltung und der Regulierung des digitalen Umfelds festgelegt sind.⁵⁸ Diese Verpflichtungen umfassen seit Mai 2025 die Absicht, die innerstaatliche Gesetzgebung an das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA), das Gesetz über digitale Dienste (*Digital Services Act* - DSA), das Gesetz über digitale Märkte (GdM) und die Anti-SLAPP-Richtlinie anzupassen.⁵⁹ Diese Gesetze wurden noch nicht umgesetzt.

⁵⁴ Europäische Union, [Угода Про Асоціацію, між Україною, з однієї сторони, та Європейським Союзом, Європейським співтовариством з атомної енергії і їхніми державами-членами, з іншої сторони \[Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits\]](#), ratifiziert am 16. September 2014. Konsolidierte Fassung: 13. März 2025.

⁵⁵ Ebd., „Економічне і Галузеве Співробітництво“, [Anhänge zu Kapitel XV](#), des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits. Konsolidierte Fassung: 14. Oktober 2025.

⁵⁶ Pressemitteilung der Delegation der Europäischen Union für die Ukraine, [„EU Commission's Recommendations for Ukraine's EU candidate status“](#), 17. Juni 2022.

⁵⁷ UMG, op. cit.

⁵⁸ Pressemitteilung des Justizministeriums der Ukraine, [„Україна затвердила дорожні карти в межах вступу до ЄС: опубліковано тексти документів“](#); [„Ukraine approved roadmaps within the framework of EU accession: texts of documents published“](#), 16. Mai 2025.

⁵⁹ Ebd.



Gleichzeitig veranlasste die groß angelegte Invasion durch Russland, die auch FIMI-Operationen umfasste,⁶⁰ die Ukraine dazu, zusätzliche Beschränkungen im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit einzuführen, und zwar durch Abweichungen von internationalen Verpflichtungen gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)⁶¹ (welche der Europarat als allgemein mit den internationalen Menschenrechtsrechtsnormen vereinbar angesehen hat),⁶² und Rechtsvorschriften zur Bewältigung spezifischer Bedrohungen im Informationsbereich auszuarbeiten.⁶³ Dazu gehörten Änderungen des Strafgesetzbuchs der Ukraine, sowie ein separater Abschnitt IX des UMG, der Mediendienste einschränkte, die mit dem Aggressorstaat und damit verbundenen Personen im Zusammenhang stehen.

2.2 Ukrainische Gesetzeslandschaft im Medienbereich vor den Reformen von 2022

Vor den Medienreformen 2022 war die ukrainische Gesetzeslandschaft im Informationsbereich eher fragmentiert. Sie bestand aus einer Vielzahl von Gesetzen, die materielle, verfahrensrechtliche und institutionelle Fragen betrafen, z. B. dem Informationsgesetz,⁶⁴ dem Gesetz über Fernsehen und Hörfunk,⁶⁵ dem Gesetz über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter,⁶⁶ dem Gesetz über Printmedien,⁶⁷ dem Gesetz über Informationsagenturen,⁶⁸ dem Werbegesetz,⁶⁹ dem Gesetz über den Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk,⁷⁰ und vielen anderen. Dieses System spiegelte nicht nur mehrere postsowjetische Hinterlassenschaften wider, die nicht die technologischen und

⁶⁰ Strategic Communications, Task Forces and Information Analysis (STRAT.2), [1st EEAS Report on Foreign Information Manipulation and Interference Threats: Towards a framework for networked defence](#), Februar 2023.

⁶¹ Europarat, [Notification of partial withdrawal of derogation der Ukraine an den Europarat](#), Anhang zur Mitteilung JJ9614C Tr./005-325, 4. April 2024.

⁶² Apostol, L., [Legal Analysis of the derogation made by Ukraine under Article 15 of the European Convention of Human Rights and Article 4 of the International Covenant on Civil and Political Rights](#), Europarat, November 2022.

⁶³ Digital Security Lab Ukraine, [„Timeline of restrictions“](#).

⁶⁴ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2657-XII, [Про інформацію](#) [Gesetz der Ukraine über Informationen], 2. Oktober 1992.

⁶⁵ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 3759-XII, [Про телебачення і радіомовлення](#) [Gesetz der Ukraine über Fernsehen und Hörfunk], 21. Dezember 1993.

⁶⁶ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 1227-VII, [Закон України "Про суспільні медіа України"](#) [Gesetz der Ukraine über öffentlich-rechtliche Medien der Ukraine], April 2014.

⁶⁷ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2782-XII, [Закон України "Про друковані засоби масової інформації \(пресу\) в Україні"](#) [Gesetz der Ukraine über Printmedien (Presse) in der Ukraine], 16. November 1992.

⁶⁸ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 74/95-BP, [Закон України "Про інформаційні агентства"](#) [Gesetz der Ukraine über Informationsagenturen], 28. Februar 1995.

⁶⁹ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 270/96-BP, [Про рекламу](#) [Gesetz der Ukraine über Werbung], 3. Juli 1996.

⁷⁰ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 538/97-BP, [Закон України "Про Національну раду України з питань телебачення і радіомовлення"](#) [Gesetz der Ukraine über den Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk], 23. September 1997.



informationellen Realitäten berücksichtigten, sondern enthielt auch zahlreiche Lücken und Überschneidungen bei der Regulierung von Mediensubjekten.

Fachleute haben wiederholt kritisiert, dass Regulierungsinstrumente aus der Zeit vor 2022 mit überholter Terminologie operieren,⁷¹ Marktungleichheiten für verschiedene Mediengattungen (insbesondere Presse und Digital) schaffen⁷² und neue Formen von Vermittlern, die bei der Gestaltung und Regulierung des Medienmarktes eine wesentliche Rolle spielen, d. h. Videoabrufdienste (VOD), Video-Sharing-Plattformen (VSP) und Onlinemedien, völlig außer Acht lassen.⁷³ Neben zahlreichen Lücken in der materiellen Regulierung bestanden auch Probleme in Bezug auf den Nationalen TV und Rundfunkrat (NRADA, im Folgenden: Rundfunkrat), einschließlich seiner Unabhängigkeit, Effizienz und mangelnden Befugnisse, Verstöße der Medien gegen die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu ahnden.⁷⁴

Diese Kritik hat zur Verabschiedung mehrerer Gesetzentwürfe geführt, welche die Lücken schließen und die ukrainische Regulierung in Einklang mit EU-Normen bringen sollten. Die ersten, durch die das alte Fernseh- und Hörfunkgesetz geändert wurde, gehen auf die Jahre 2014⁷⁵ und 2017⁷⁶ zurück. Sie schlugen jedoch nur Teillösungen für die meisten der oben genannten Probleme vor. Eine der umfassendsten und konsolidiertesten Fassungen wurde 2020 verabschiedet,⁷⁷ blieb jedoch dann bis 2022 unangetastet, als die im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses erforderlichen Medienreformen ihre Änderung erzwangen. Dieses Dokument wurde zur Grundlage des aktuell geltenden UMG.

Im Vorfeld der zweiten Lesung im Parlament war der Gesetzentwurf Gegenstand einer Welle von Kritik seitens verschiedener, meist industrienaher Interessengruppen. Die Hauptbedenken bezogen sich auf die Ausweitung der Befugnisse der Medienregulierungsbehörde,⁷⁸ die Regulierung von Onlinemedien (die vor den Reformen völlig unreguliert geblieben waren)⁷⁹ und angeblich schwache Bestimmungen zur Beschränkung von russischsprachigen Inhalten, mit dem Aggressorstaat in Verbindung stehenden Informationen und unter Beteiligung von mit Russland verbundenen Personen

⁷¹ Rozkladai, I., „[Law on Media: Striving to Join the EU, but Don't Touch the Media Sphere](#)“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 13. September 2022.

⁷² Avdeeva T. (CEDEM), „[The current version of the draft law "On Media" is the most balanced for Ukraine](#)“, *Detector Media*, 7. September 2022.

⁷³ Ostapa, S., „[Oleksandr Burmahin: It will be much more difficult for media owners to distort the information field after the adoption of the law "On Media"](#)“, *Detector Media*, 5. September 2022.

⁷⁴ Rozkladai, I., „[Media regulation – from the set-top box to the smartphone, or will online media be regulated?](#)“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 30. Dezember 2020.

⁷⁵ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 5189, [Проект Закону про телебачення і радіомовлення](#) [über Fernsehen und Hörfunk], 29. Oktober 2014.

⁷⁶ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 7397, [Проект Закону про внесення змін до Закону України "Про телебачення і радіомовлення"](#) [zur Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“], 14. Dezember 2017.

⁷⁷ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2693-д, [Проект Закону про медіа](#) [über Medien], 2. Juli 2020.

⁷⁸ Holovenko, R., „[Аналіз базових положень закону «Про медіа» щодо онлайн-медіа](#)“, *Detector Media*, 15. Dezember 2022.

⁷⁹ Tolub, N., „[The Law "On Media" should not regulate print and online media](#)“, *Promote Ukraine*, 28. August 2020.



erstellten Inhalten.⁸⁰ Die Mehrheit der kritischen Bemerkungen beruhte auf der falschen Auslegung des Gesetzentwurfs,⁸¹ was zu einer Reihe von Artikeln führte, welche die populärsten Mythen entlarvten, etwa in Bezug auf die gestiegenen Bedrohungen für die nationale Sicherheit aufgrund der allzu laxen Beschränkungen für den Aggressorstaat und von dort stammende Inhalte.⁸²

Inzwischen hat der Europarat bei seiner Prüfung des UMG⁸³ die vorgenommenen Änderungen positiv bewertet. Die Sachverständigen bestätigten die allgemeine Übereinstimmung des Gesetzes mit den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie und gaben nur geringfügige Verbesserungsvorschläge ab, auf die in einem nachfolgenden Kapitel näher eingegangen wird. Die Europäische Kommission hat das UMG ebenfalls als mit der AVMD-Richtlinie in Einklang stehend anerkannt,⁸⁴ und den Gesetzgeber aufgefordert, an der Umsetzung anderer Rechtsakte wie dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA) und dem Gesetz über künstliche Intelligenz (KI-Gesetz) zu arbeiten.

Letztlich veränderten die Reformen von 2022 nicht nur den Anwendungsbereich der geltenden Gesetze erheblich, sondern erforderten auch die Änderung zahlreicher Verordnungen und Sekundärgesetze.⁸⁵ Einige von diesen sind noch Gegenstand öffentlicher Konsultationsprozesse, während andere im Rahmen von Koregulierungsmechanismen behandelt werden, die sowohl staatlicher als auch industrieller Beiträge bedürfen.

2.3 Das neue UMG: Neuerungen, Herausforderungen und Umsetzungsgrad

Das UMG, das im Dezember 2022 verabschiedet wurde und Ende März 2023 in Kraft trat, reformierte die Medienregulierung selbst beträchtlich und änderte mehrere Gesetze, einschließlich des Werbegesetzes.⁸⁶ Das UMG hat die Form eines neuen „Medienkodex“ und besteht aus neun Kapiteln, die sich mit allgemeinen Bestimmungen, der Rolle und dem Status von Mediensubjekten, Medien von öffentlichem Interesse, Inhaltsbeschränkungen,

⁸⁰ „[Повернеться лайтова російська кінопропаганда». Законопроект «Про медіа» містить послаблення для російськомовної індустрії – «Відсіч»](#)“, *Detector Media*, 29. August 2022.

⁸¹ „[Авторка проекту Закону «Про медіа» спростувала міфи, які виникли навколо нього»](#)“, *Ukrinform*, 29. Dezember 2019.

⁸² Shamaida, T., „[Закон про медіа: Змінити не можна завалити](#)“, *Detector Media*, 2. September 2022.

⁸³ Salomon, E. und Kerševan, T., [Opinion of the Directorate General Human Rights and Rule of Law – Information Society and Action against Crime Directorate – Information Society Department](#), Europarat, DGI (2023)03, 24. Februar 2023 (im Folgenden: Stellungnahme der Europaratssachverständigen), S. 5–6.

⁸⁴ Europäische Kommission, [Communication on EU enlargement policy](#) [Erweiterungsbericht 2025], *Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions*, SWD(2025) 759 final, 4. November 2025, S. 79.

⁸⁵ Rozkladai, I., „[Monitoring of regulatory legal acts in the field of television and radio broadcasting in connection with the adoption of the Law of Ukraine «On Media»](#)“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 1. Februar 2023.

⁸⁶ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 270/96-BP, *Про рекламу* [[Law of Ukraine on Advertising](#)] - Gesetz über Werbung], 3 Juli 1996.



Lizenzierungs- und Registrierungspflichten, Befugnissen und Zuständigkeiten des Rundfunkrats, Koregulierung der Haftungsregelung für Verstöße im Medienbereich sowie spezifischen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Existenz des Aggressorstaats befassen. Eine detaillierte vergleichende Analyse des Regulierungssystems vor und nach den Medienrechtsreformen finden Sie im Folgenden.

2.3.1 Neue Subjekte: Onlinemedien und Plattformregulierung

Das UMG hat die Terminologie und den strukturellen Ansatz zur Behandlung von Medienunternehmen erheblich verändert. Wurden zuvor alle Medienakteure gleich behandelt, unterscheiden die aktuellen Bestimmungen zwischen den juristischen Personen selbst (Unternehmen, die die Medien besitzen und betreiben) und den von ihnen angebotenen Diensten. Mit der Angleichung der innerstaatlichen Vorschriften an die AVMD-Richtlinie änderte die Ukraine die Definition der verschiedenen Mediengattungen und brachte ihre Bezeichnungen und Funktionsbeschreibungen mit den in der AVMD-Richtlinie festgelegten in Einklang.

Dementsprechend erfasst das neue UMG solche Subjekte wie: Anbieter linearer audiovisueller Dienste (Audiomediendienste und audiovisuelle Mediendienste), Anbieter nichtlinearer audiovisueller Dienste (Audio- und Videoabrufdienste), Anbieter von Printmediendiensten, Anbieter von Onlinemediendiensten, Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologie, VSP und andere Plattformen (einschließlich Plattformen, die einen gemeinsamen Zugang zu Informationen bieten).

Je nach Art des Diensts bestehen Verpflichtungen, eine Lizenz zu erwerben oder sich registrieren zu lassen. Die Lizenzpflicht gilt nur für Anbieter von linearen Diensten und DVB-T2-Standards. Andere Anbieter, mit Ausnahme jener von Print- und Onlinemedien, unterliegen der Registrierungspflicht. Für Printmedien ist die Registrierung aus Sicherheitsgründen nur in Kriegszeiten und den fünf Jahren danach obligatorisch. Für Onlinemedien bleibt die Registrierung freiwillig, wobei ihr Vorhandensein oder Fehlen lediglich Auswirkungen auf die Verfahren der Medienregulierungsbehörde hat. Beispielsweise können registrierte Anbieter eine größere Anzahl geringfügiger Verstöße begehen, bevor Geldbußen verhängt werden. Wichtig ist, dass das UMG nicht für Bloggende oder Inhabende von Webseiten innerhalb von Onlineplattformen gilt,⁸⁷ wodurch sie die Möglichkeit haben, ihre Kanäle freiwillig zu registrieren. Für jene, die dies tun, ähnelt das Regulierungssystem dem für Onlinemediendienste. Dies wirft wiederum einige praktische Fragen auf. Zum Beispiel können audiovisuelle Medien ihre Sendungen auf ihren Seiten innerhalb von Onlineplattformen live streamen, aber falls sie registriert sind, gelten solche Seiten als Onlinemediendienste, obwohl ihr Inhalt jenem der TV-Version entspricht. Dieses Problem besteht weiterhin und erfordert Gesetzesänderungen, um gelöst zu werden.

⁸⁷ Rozkladai, I., „[The Law of Ukraine on Media: a reform that should be successful](#)“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 11. Januar 2023.



Hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen wird keine wesentliche Unterscheidung zwischen Offline- und Onlinemedien getroffen. Die Artikel 36 (Inhaltsbeschränkungen), 42 (Einschränkungen der Rechte Minderjähriger) und 119 (Einschränkungen im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression) des UMG gelten für alle Mediengattungen. Allerdings bestehen separate Verpflichtungen speziell für audiovisuelle Mediendienste, die die Quoten für nationale und europäische Werke betreffen. Das Feedback der Sachverständigen des Europarates zum regulatorischen Rahmen fiel allgemein positiv aus, mit einigen geringfügigen Anmerkungen zur Formulierung der Bestimmung zum Verbot von Hassrede (insbesondere die Liste der Diskriminierungsgründe).

2.3.2 Reform des Nationalen Rundfunkrats

Vor den Medienreformen wurde der Nationale Rundfunkrat (NRADA) durch das Gesetz über den Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk geregelt,⁸⁸ welches das Verfahren zur Bildung der Medienregulierungsbehörde und ihre Schlüsselbefugnisse festlegte. Bemerkenswerterweise bot das vorherige Gesetz keine ausreichenden Garantien für die Unabhängigkeit bei der Ernennung der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf den Präsidenten der Ukraine. Es sah auch keine Schutzmaßnahmen gegen Korruption vor und ging nicht sehr detailliert auf Interessenkonflikte ein.

Die Situation änderte sich, als das neue UMG ein ausgewogenes Verfahren für die Ernennung der Rundfunkrat-Mitglieder über ein unabhängiges Auswahlverfahren einführte, bei dem Mitglieder durch Fachorganisationen aus dem Mediensektor und der Zivilgesellschaft nominiert werden konnten. Insbesondere die Sachverständigen des Europarates betrachteten diese Änderungen als einen Schritt in die richtige Richtung, da sie dank eines verbesserten öffentlichen Auswahlverfahrens nach der Nominierung durch im Bereich der Medienfreiheit tätige Fachorganisationen verstärkte Unabhängigkeitsgarantien boten.⁸⁹ Sie betonten außerdem, wie wichtig es ist, nicht nur sicherzustellen, dass Artikel 76 und 77 UMG einen formellen Mechanismus für die unabhängige Ernennung vorsehen, sondern dass diese Garantien auch in der Praxis eingehalten werden.

Eine weitere große Änderung bestand darin, dass der Rundfunkrat umfassendere Befugnisse erhielt, um Verstöße durch die Verhängung von Verwarnungen und Geldbußen oder ein Verbot der betroffenen Medien auf ukrainischem Hoheitsgebiet (je nach Mediengattung auf verschiedene Weise, z. B. durch Entzug ihrer Lizenz, Aufhebung ihrer Registrierung, Sperrung ihrer Website usw.) zu ahnden. Diese Änderung wurde wiederholt

⁸⁸ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 538/97-BP, [Про Національну раду України з питань телебачення і радіомовлення](#) [über den Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk], 23. September 1997.

⁸⁹ Avdieieva, T. et al., [Human Rights in The Digital Dimension 2024](#), Digital Security Lab Ukraine (DSLUI), Kyiv, Februar 2025, S. 31–32.



mit der Begründung kritisiert⁹⁰, dass sie dem Rundfunkrat die Möglichkeit gibt, Medienaktivitäten zu verbieten, obwohl sie, wie die Sachverständigen des Europarates bestätigt haben, vollständig dem europäischen Ansatz entspricht.⁹¹

In der Praxis gab es jedoch gewisse Herausforderungen. Seit Inkrafttreten des UMG im Jahr 2023 hat der Rundfunkrat nicht die notwendigen Finanzmittel erhalten. Das Gesetz über den Staatshaushalt der Ukraine für das Jahr 2024⁹² setzte die Bestimmungen von Artikel 78 UMG in Bezug auf die garantierten Gehälter der Mitglieder und des Sekretariats des Rundfunkrats vorübergehend außer Kraft. Ähnliche Beschränkungen wurden durch den Haushalt für das Jahr 2025 eingeführt. In ihrem Erweiterungsbericht 2025 hob die Europäische Kommission die Notwendigkeit hervor, ausreichende Finanzmittel und personelle Ressourcen sicherzustellen, damit der Rundfunkrat sein Mandat erfüllen kann.⁹³ Ein weiteres Problem, das die Wirksamkeit der Regulierungsbehörde untergräbt, ist die Wiedereinführung des durch das Justizministerium der Ukraine durchzuführenden obligatorischen staatlichen Registrierungsverfahrens für die Regulierungsmaßnahmen des Rundfunkrats. Obwohl das UMG vorsieht, dass diese Maßnahmen keiner staatlichen Registrierung unterliegen, da der Rundfunkrat ein eigenständiges Verfassungsorgan ist und der Regierung der Ukraine weder unterstellt noch rechenschaftspflichtig ist, führt das neu verabschiedete Gesetz über die Gesetzgebungstätigkeit (das ein Jahr nach dem Ende des Kriegsrechts in Kraft treten soll)⁹⁴ dieses sogenannte „Justizgenehmigungsverfahren“ wieder ein.

2.3.3 Koregulierung im Medienbereich: Aktueller Fortschritt und Hindernisse

Eine der wichtigsten Neuerungen des UMG ist das Modell der Koregulierung, bei dem der normative Rahmen vom Rundfunkrat und von Industrievertretern gemeinsam entwickelt wird. Die Koregulierung ersetzt weder den Rundfunkrat noch die Selbstregulierungsmechanismen, die von der Kommission für journalistische Ethik kontrolliert werden.⁹⁵ Dieses Modell, das in Kapitel VII des UMG festgelegt ist, sieht die Möglichkeit vor, fünf Koregulierungsgremien für audiovisuelle Mediendienste (Fernsehen

⁹⁰ Voitiuk, T., „*Рада попередньо підтримала новий закон про медіа. Що він передбачає та як вплине на вступ до ЄС*“, *Suspilne Media*, 30. August 2022.

⁹¹ Europarat, „*The Law „On Media” of Ukraine*“, Stellungnahme der Direktion für Informationsgesellschaft und Maßnahmen gegen Kriminalität, erstellt von den Experten Eve Salomon und Tanja Kerševan, S. 16–17.

⁹² Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 3460-IX, *Про Державний бюджет України на 2024 рік* [über den Staatshaushalt für das Jahr 2024], 9. November 2023.

⁹³ Europäische Kommission, *Communication on EU enlargement policy*, Brüssel, 4. November 2025, S. 79–80.

⁹⁴ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 3354-IX, *Закон України „Про правотворчу діяльність* [über die Gesetzgebungstätigkeit]], 24. August 2023.

⁹⁵ Siehe Website der [Commission of Journalistic Ethics](#).



und VOD), Audiomedien (Hörfunk und Audioabrufdienste), Printmedien, Onlinemedien und VSP zu schaffen.

Die Koregulierungsgremien werden gemäß Artikel 93 UMG geschaffen, der vom Rundfunkrat in Bezug auf verfahrensrechtliche Aspekte weiter ausgelegt wurde.⁹⁶ Insbesondere sollten Arbeitsgruppen gebildet werden, um Grundsätze für die Koregulierungsgremien zu erstellen und diese zu registrieren, die dann befugt sind, zwei Funktionen wahrzunehmen: Koregulierungskodizes zu entwickeln und auf Antrag eines Mitglieds des Koregulierungsgremiums fachliche Stellungnahmen zur Anwendung solcher Kodizes auf bestimmte Fälle abzugeben (Artikel 96 UMG).

Bis jetzt wurden vier Koregulierungsgremien eingerichtet,⁹⁷ die alle Bereiche mit Ausnahme von VSP abdecken, von denen bisher nur zwei registriert wurden.⁹⁸ Das Koregulierungsgremium für audiovisuelle Mediendienste hat vier Arbeitsgruppen eingerichtet, um Kodizes zu den Rechten Minderjähriger,⁹⁹ Werbung,¹⁰⁰ Beschränkungen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit¹⁰¹ und Rundfunkvorschriften an Gedenktagen¹⁰² zu entwickeln. Die letztgenannte Arbeitsgruppe hat bereits einen Kodex erstellt, der vom Rundfunkrat genehmigt wurde und derzeit auf Kennzeichnungsverfahren angewendet wird.¹⁰³ Dies war das erste derartige Koregulierungsinstrument.

Das Koregulierungsgremium für Onlinemedien hat kürzlich eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Kriterien für Onlinemedien eingerichtet,¹⁰⁴ während das

⁹⁶ Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats, „[Система спільного регулювання](#)“, 27. September 2023.

⁹⁷ Nationaler Rundfunkrat, [Співрегулювання](#) [Koregulierung].

⁹⁸ Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats, „[Уперше Національна рада зареєструвала провайдерів платформ спільного доступу до відео](#)“, 20. Februar 2025.

⁹⁹ Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, [Уперше Національна рада зареєструвала провайдерів платформ спільного доступу до відео \(Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Kodex \(Vorschriften\) für die Erstellung und Verbreitung von Informationen im Bereich der Programmklassifizierung und Festlegung von Alterskriterien\)](#), 5. Dezember 2024.

¹⁰⁰ Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, [Склад Робочої Групи, для розробки кодексу \(правил\) створення та поширення інформації у сфері реклами алкогольних напоїв, азартних ігор, спонсорства та продакт-плейсменту, а також критеріїв для визначення шкідливої реклами \(Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Kodex \(Vorschriften\) für die Erstellung und Verbreitung von Informationen im Bereich Werbung für alkoholische Getränke, Glücksspiele, Sponsoring und Produktplatzierung sowie Kriterien zur Bestimmung schädlicher Werbung\)](#), 5. Dezember 2024.

¹⁰¹ Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, [Склад Робочої Групи для розробки кодексу \(правил\) створення та поширення інформації у сфері захисту національних інтересів та протидії тоталітаризму \(Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Kodex \(Vorschriften\) für die Erstellung und Verbreitung von Informationen im Bereich des Schutzes nationaler Interessen und der Bekämpfung des Totalitarismus\)](#), 5. Dezember 2024.

¹⁰² Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, [Склад Робочої Групи для розробки кодексу \(правил\) створення та поширення інформації у сфері мовлення у дні пам'яті \(Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Kodex \(Vorschriften\) für die Erstellung und Verbreitung von Informationen im Bereich Rundfunkübertragung an Gedenktagen\)](#), 5. Dezember 2024.

¹⁰³ Nationaler Rundfunkrat und Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, [Правила мовлення в дні пам'яті для лінійних аудіовізуальних медіа \(Vorschriften für die Rundfunkübertragung an Gedenktagen für lineare audiovisuelle Medien\)](#), 17. Juli 2025.

¹⁰⁴ Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der Onlinemedien, [Орган спільного регулювання у сфері онлайн медіа, \(Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Kriterien für die Einstufung von Unternehmen als Subjekte im Bereich der Onlinemedien\)](#), 11. Oktober 2025.



Koregulierungsgremium für Printmedien fünf Arbeitsgruppen für die Erstellung von Kodizes zur Auslegung der Bestimmungen des UMG über Inhaltsbeschränkungen gebildet hat.¹⁰⁵ Das Koregulierungsgremium für Audiomedien hat noch keine Arbeitsgruppen eingerichtet.¹⁰⁶ Das Koregulierungssystem wurde wegen seines langsamen Charakters und der mangelnden Initiative seitens der Industrievertreter, zur Entwicklung von Koregulierungsinstrumenten beizutragen, kritisiert.¹⁰⁷ Laut dem UMG sollte der Rundfunkrat in Ermangelung der entsprechenden Kodizes die gesetzlichen Bestimmungen nach eigenem Ermessen auslegen und anwenden. Das vorgeschlagene Koregulierungsmodell wurde vom Europarat positiv bewertet, da es das Potenzial hat, „sich zu einem hervorragenden Modell der Koregulierung gemäß der AVMD-Richtlinie zu entwickeln“.¹⁰⁸

2.3.4 Beschränkungen im Zusammenhang mit der Existenz des Aggressorstaats

Kapitel IX des UMG legt Beschränkungen in Bezug auf die Existenz des Aggressorstaats und die daraus resultierenden Informationsrisiken fest. Laut Artikel 118 gelten seine Bestimmungen, solange ein Aggressorstaat besteht und bis fünf Jahre danach, wobei das ukrainische Parlament jährlich die Notwendigkeit beurteilt, solche Beschränkungen aufrechtzuerhalten.

Kapitel IX sieht substanzielle inhaltsbezogene und verfahrensrechtliche Beschränkungen vor. Zu den verbotenen Inhalten zählen Inhalte, die die russische Aggression rechtfertigen, zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung der Ukraine aufrufen, indem sie den Krieg als zivile Unruhen darstellen, oder Personen darstellen, die auf der Liste der Personen stehen, die die nationale Sicherheit der Ukraine bedrohen. In allen Informationen über die inneren Angelegenheiten des Aggressorstaats sollte dieser Staat klar und sichtbar als Aggressor gekennzeichnet werden. Die Bestimmungen über Inhaltsbeschränkungen sind im Rahmen der Koregulierungskodizes auszulegen, von denen einer sich derzeit in der Endphase der Erörterung befindet (innerhalb des Koregulierungsgremiums für audiovisuelle Mediendienste).

Darüber hinaus verbieten die Artikel 120 und 121 UMG direkt die Ausstrahlung durch Mediensubjekte, die im Aggressorstaat registriert sind oder von mit ihm verbundenen Personen redaktionell kontrolliert werden. Sie verbieten zudem Einzelpersonen oder

¹⁰⁵ Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der Printmediendienste, [Громадська спілка «Орган спільного регулювання у сфері друкованих медіа»](#) (Zusammensetzung der Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von Kodizes und Kriterien für die Erstellung und Verbreitung von Informationen in fünf verschiedenen Teilgebieten im Bereich der Printmedien), 27. Juni 2024.

¹⁰⁶ Nationaler Rundfunkrat, [Орган спільного регулювання у сфері аудіальних медіа-сервісів](#) (Gemeinsame Regulierungsbehörde im Bereich der Audiomedien).

¹⁰⁷ Ostapa, S., „[Орган спільного регулювання у сфері аудіальних медіа-сервісів](#)“, *Detector Media*, 30. November 2024.

¹⁰⁸ Europarat, [„The Law “On Media” of Ukraine](#)“, op. cit., S. 6.



juristischen Personen des Aggressorstaats, Medien in der Ukraine zu besitzen. Sie dürfen in der Ukraine nicht registriert oder lizenziert werden. Und schließlich sieht das Gesetz die Erstellung einer Liste der Mediendienste des Aggressorstaats und der Kriterien für die Aufnahme von Diensten in eine derartige Liste sowie eine Liste von Personen vor, die die nationale Sicherheit der Ukraine bedrohen. In diesem Zusammenhang betonten die Sachverständigen des Europarates, dass es ein Verfahren geben sollte, um neu zu bewerten, ob solche Personen auf der Liste bleiben sollten.¹⁰⁹

Wichtig ist, dass seit dem Beginn des groß angelegten Kriegs durch Russland Anfang 2022 auch eine Reihe weiterer Beschränkungen eingeführt wurden,¹¹⁰ darunter ein Verbot der Veröffentlichung von Bewegungen der ukrainischen Streitkräfte und der Militärhilfe,¹¹¹ Beschränkungen des Militärkommandos für die journalistische Arbeit,¹¹² und Exekutiventscheidungen des Rundfunkrats in Bezug auf die Liste der Mediendienste des Aggressorstaats.¹¹³

2.3.5 Angleichung an andere Anforderungen der AVMD-Richtlinie, einschließlich Werberegeln

In seiner Bewertung des UMG hebt der Europarat hervor, dass weitere relevante Bestimmungen der AVMD-Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wurden, einschließlich der Abweichungen vom Grundsatz der freien Weiterverbreitung (russischer Programme).¹¹⁴ Das Sanktionssystem, insbesondere der mehrstufige Ansatz zur Ahndung von Verstößen gegen das UMG, wurde als mit der AVMD-Richtlinie vereinbar anerkannt. Insbesondere die Einführung eines Mitteilungsverfahrens stärkte die Interaktion zwischen Rundfunkrat und Medienbranche, indem es nicht nur eine Straffunktion ermöglicht, sondern auch geringfügige Verstöße ohne schwerwiegende Folgen für die betroffenen Medien korrigiert. Die Sachverständigen des Europarates äußerten sich auch zur Aussetzung von Strafen im Falle einer Berufung,¹¹⁵ die in erster Linie auf den Verpflichtungen der Ukraine gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht. In dieser Hinsicht waren sich die Sachverständigen einig, dass die vollständige Angleichung an die AVMD-Richtlinie bis zum Beitritt der Ukraine zur EU verschoben werden sollte.

Da die AVMD-Richtlinie auch eine Angleichung der Werbevorschriften an die EU-Normen vorschreibt, wurde eine Reihe von Änderungen am Werbegesetz vorgenommen.

¹⁰⁹ Ebd., S. 19–20.

¹¹⁰ Digital Security Lab Ukraine, „[Timeline of restrictions](#)“, ohne Datum.

¹¹¹ Digital Security Lab Ukraine, „[Prohibition on publishing the movement of the Ukrainian armed forces and military aid](#)“, 24. März 2022.

¹¹² Digital Security Lab Ukraine, „[Military command restrictions on journalists' work](#)“, 3. März 2022.

¹¹³ Nationaler Rundfunkrat, [Liste der Dienste des Aggressorstaats](#), 6. Juli 2023.

¹¹⁴ Europarat, „[The Law “On Media” of Ukraine](#)“, op. cit., S. 15.

¹¹⁵ Ebd., S. 20.



Insbesondere erfolgte eine Aktualisierung des Gesetzes¹¹⁶ durch den Begriff der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“, während gleichzeitig verschiedene Werbeformen, einschließlich Produktplatzierung, eingeführt wurden. Die entsprechenden Änderungen betrafen auch die Angleichung der Werbezeitfenster an den EU-Ansatz, den Schutz der Rechte Minderjähriger und die Klarstellung des Umfangs der Beschränkungen für Werbung für Alkohol und Glücksspielaktivitäten.

Das Werbegesetz wurde außerdem mit Selbst- und Koregulierungsmechanismen aktualisiert, die auf dem im UMG vorgeschlagenen Modell basieren. Insbesondere sieht Artikel 3-1 die Möglichkeit der gemeinsamen Entwicklung von Vorschriften für Sponsoring und Produktplatzierung in Bezug auf Alkohol und Glücksspiel, Sponsoring von Programmen für Minderjährige und die Definition von Sendungen über aktuelle Angelegenheiten vor. Die Selbstregulierung wird sich unterdessen auf Themen wie Werbung für Arznei- und Lebensmittel sowie Werbung auf Onlineplattformen erstrecken.

In der Praxis wurden die jüngsten Änderungen aufgrund zahlreicher praktischer Herausforderungen bei ihrer Umsetzung eher kritisch aufgenommen.¹¹⁷ Darüber hinaus erscheinen einige Bestimmungen deklaratorisch und unwirksam, sodass der Medienregulierungsbehörde hinsichtlich einer wirksamen Durchsetzung der neuen Beschränkungen die Hände gebunden sind. Dies hat eine Debatte über die Notwendigkeit ausgelöst, die Werberechtsvorschriften im Mediensektor neu zu bewerten und wirksame Schutzmaßnahmen gegen Werbung zu entwickeln, die für Minderjährige oder die öffentliche Gesundheit schädlich sein könnte.

¹¹⁶ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 3136-IX, [Закон України "Про внесення змін до Закону України "Про рекламу" та інших законів України щодо імплементації норм законодавства ЄС у національне законодавство України шляхом імплементації окремих положень законодавства ЄС у сфері аудіовізуальної реклами"](#) [über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über Werbung“ und anderer Gesetze der Ukraine bezüglich der Umsetzung der europäischen Gesetzgebung in die nationale Gesetzgebung der Ukraine durch die Umsetzung bestimmter Bestimmungen der EU-Gesetzgebung im Bereich der audiovisuellen Werbung], 30. Mai 2023.

¹¹⁷ Yurasov, S., „[Казино повертаються в медіа: тепер навіть блогер може офіційно рекламувати азартні ігри. Щобільше, самі казино стають офіційними ЗМІ](#)“, Dev.UA, 14. August 2025.



2.4 Künftige Schritte: Ukrainische Verpflichtungen zur Umsetzung des EMFA, der Anti-SLAPP-Richtlinie und anderer europäischer Gesetze im Bereich der Medienfreiheit – Aktuelle Fortschritte und Herausforderungen

2.4.1 Nötige Änderungen am UMG

Da im Laufe des Prozesses zur Umsetzung des neuen Mediengesetzes mehrere Probleme in Bezug auf ineffektive Verfahren, Gesetzeslücken und unzureichende Garantien zutage traten, mussten die entsprechenden Gesetze geändert werden. Dies wurde durch den Gesetzentwurf 12111 erreicht,¹¹⁸ der für die meisten der oben genannten Probleme Lösungen vorsah.

Insbesondere schlägt der Entwurf vor, die Gehälter der Rundfunkrat-Mitglieder in Kriegszeiten entsprechend dem jeweils aktuellen Haushaltsbedarf anzupassen (und möglichst zu vermeiden, solche Bestimmungen aus finanziellen Gründen auszusetzen). Darüber hinaus nimmt der Vorschlag die normativen Rechtsakte des Rundfunkrats von der Verpflichtung zur Registrierung beim Justizministerium aus, um übermäßige Komplikationen im Verfahren zu vermeiden und die Wirksamkeit der Arbeit der Regulierungsbehörde sicherzustellen.

Das Dokument sieht auch andere strukturelle Änderungen vor, etwa das neue Konzept der „spezialisierten Printmedien“, das eingeführt wurde, um die angemessene Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Rechte Minderjähriger sicherzustellen (z. B. in Bezug auf die Verbreitung von Erotikmedien und Veröffentlichungen zu Waffen-, Jagd- oder medizinischen Themen usw.). Es verschärft auch die Vorschriften zu Inhaltsbeschränkungen im Zusammenhang mit den Rechten Minderjähriger und verbietet die Verbreitung erotischer Inhalte ohne angemessene Schutzmaßnahmen wie eine spezielle Kennzeichnung. Der Entwurf schlägt zudem Änderungen am Kapitel über Koregulierung vor, die den Einsatz künstlicher Intelligenz im Medienbereich als eine der Prioritäten für die Entwicklung von Koregulierungskodizes festlegen und es Vertretern von Medien-Holdings ermöglichen, der Arbeitsgruppe beizutreten (dies wurde heiß diskutiert, als die ersten Arbeitsgruppen eingerichtet wurden).¹¹⁹

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf das Konzept der nationalen Rundfunkveranstalter der indigenen Bevölkerung und der nationalen Minderheiten ein. Die

¹¹⁸ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 12111, [Проект Закону про внесення змін до деяких законів України щодо діяльності медіа](#) [zur Änderung einiger Gesetze der Ukraine bezüglich der Medientätigkeit], 10. Oktober 2024.

¹¹⁹ Dankova, N., [„До першої робочої групи для створення органів співрегулювання увійшли представники медіагруп, Суспільного, Мегого тощо“](#), *Detector Media*, 8. Dezember 2023.



Änderungen würden auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter betreffen, ihm jedoch die Möglichkeit geben, Lizenzen für audiovisuelle und Audiodienste zu erhalten, indem er sich an den Rundfunkrat wendet, anstatt das übliche Verfahren zu befolgen. In diesem Fall wird die Regulierungsbehörde die Möglichkeit prüfen, die Lizenz im geforderten Umfang bereitzustellen, und die Forderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters bestätigen oder anpassen. Dies hindert den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter jedoch nicht daran, sich über das allgemeine Verfahren zu bewerben, falls bestimmte Bedürfnisse nicht erfüllt wurden. Und schließlich sollen geringfügige Änderungen das Lizensierungs- und Registrierungsverfahren verbessern, indem die Kommunikation zwischen dem Rundfunkrat und den Antragstellenden gestärkt wird. Die Reaktion der Zivilgesellschaft war bemerkenswert positiv, wobei das Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (CEDEM)¹²⁰ und das Labor für digitale Sicherheit Ukraine (DSLU)¹²¹ beide dazu aufriefen, den Gesetzentwurf in seiner zweiten parlamentarischen Lesung zu unterstützen.

2.4.2 Weitere legislative Änderungen im Medienbereich

Im Erweiterungsbericht 2025 der Europäischen Kommission über die Ukraine¹²² wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, mehrere Gesetzgebungsverfahren abzuschließen, beispielsweise indem sichergestellt wird, dass der Präsident der Ukraine das Gesetz 11321¹²³ unterzeichnet, das bereits verabschiedet wurde und Journalistinnen und Journalisten und der Zivilgesellschaft die Teilnahme an Parlamentssitzungen ermöglicht.

Eine andere im Erweiterungsbericht¹²⁴ erwähnte Initiative ist der Gesetzentwurf 12253,¹²⁵ der Gesetzentwurf 12111 für den Werbebereich entsprach. Bei der Regulierung des Werbemarkts wurden zahlreiche Probleme festgestellt. Insbesondere besteht eine Doppelzuständigkeit des Rundfunkrats und der spezialisierten Agentur Playcity, die die Werbung für Glücksspiele und Wettdienste überwacht. Der Rundfunkrat hat bereits auf diesen potenziellen Befugniskonflikt hingewiesen und eine legislative Lösung des Problems gefordert.¹²⁶ In ähnlicher Weise lässt das geltende Werbegesetz Lücken bei

¹²⁰ Rozkladai, I., „[12111 або Закон про медіа Service pack 2](#)“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 30. Juni 2025.

¹²¹ Avdieieva, T. et al., „[Human Rights in The Digital Dimension 2024](#)“, DSLU, Kyiv, Februar 2025, S. 32.

¹²² Europäische Kommission, [Communication on EU enlargement policy](#), op. cit., S. 43.

¹²³ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 11321, [Проект Закону про внесення змін до деяких законів України щодо посилення деяких гарантій діяльності медіа, журналістів та громадян на доступ до інформації](#) [zur Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Stärkung bestimmter Garantien für die Aktivitäten von Medien, Journalisten und Bürgern im Hinblick auf den Zugang zu Informationen], 5. Juni 2024.

¹²⁴ Europäische Kommission, [Communication on EU enlargement policy](#) [Erweiterungsbericht 2025], op. cit., S. 43.

¹²⁵ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 12253, [Проект Закону про внесення змін до Закону України "Про рекламу" та інших законів України](#) [zur Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über Werbung“ und anderer Gesetze der Ukraine], 27. November 2024.

¹²⁶ Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats, [„Позиція Національної ради щодо питань реєстрації онлайн-медіа спортивної тематики“](#), 21. August 2025.



der Regulierung des Glücksspielsektors, was den Ko- und Selbstregulierungsgremien (die, wie oben erwähnt, weitgehend inaktiv sind) einen großen Ermessensspielraum einräumt. Dementsprechend hat der Rundfunkrat exekutive Schritte unternommen, um die Verbreitung von Glücksspiel- und Wettwerbung einzudämmen, indem er die Medien auffordert, Koregulierungsvorschriften auszuarbeiten.¹²⁷ Diese Entscheidung wurde von Industrievertretern kritisiert, was letztlich zur direkten Anwendung des geltenden Gesetzes und zur völligen Missachtung der Entscheidung des Rundfunkrats führte.¹²⁸ Tatsächlich wurde das Gesetz auf recht missbräuchliche und übermäßig formale Weise angewendet, wobei Onlinemedien sich selbst als auf eine Zielgruppe ab 21 Jahren ausgerichtet erklären¹²⁹ und daher Werbung für Glücksspieldienste schalten dürfen. Die Situation bleibt nach wie vor ein Streitpunkt zwischen der Medienregulierungsbehörde und den Branchenvertretern, während Playcity als spezialisierte Regulierungsbehörde bereits damit begonnen hat, erhebliche Geldbußen gegen die Medien zu verhängen.¹³⁰ In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, sowohl für regulatorische Klarheit über die Aufteilung der Befugnisse und den Umfang der Beschränkungen zu sorgen als auch das nationale Interesse durch die Einschränkung der Glücksspielwerbung zu schützen, wie etwa durch das Dekret über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats.¹³¹

Indes identifizierte die Europäische Kommission auch negative Gesetzesänderungen,¹³² darunter das Gesetz 12320¹³³, das verabschiedet, aber noch nicht vom Präsidenten unterzeichnet wurde. Das Gesetz verbietet die Gleichsetzung von Anwälten mit ihren Mandanten (die Auslegung der Gesetzestexte könnte sogar die Nennung der Namen von Anwälten verbieten), was Risiken für den investigativen Journalismus schafft, insbesondere wenn Anwälte an der Begehung oder Verschleierung von Straftaten beteiligt sind. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass die breite Schutzklausel kein angemessenes Gleichgewicht mit dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit herstellt und das Gesetz überarbeitet werden sollte.

¹²⁷ Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats, „[Нові правила рекламування азартних ігор: медіарегулятор продовжує надавати роз'яснення](#)“, 24. April 2025.

¹²⁸ Dankova, N., „[Нацрада почала відмовляти у реєстрації блогерам і казино](#)“, *Detector Media*, 13. November 2025.

¹²⁹ Yurasov, S., „[Казино повертаються в медіа: тепер навіть блогер може офіційно рекламувати азартні ігри. Щобільше, самі казино стають офіційними ЗМІ](#)“, *Dev.UA*, 14. August 2025.

¹³⁰ „[Реклама азартних ігор в Україні – що чекає медіа за порушення](#)“, *reNews*, 5. September 2025.

¹³¹ [Dekret des Präsidenten der Ukraine](#) über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine „Über die Bekämpfung der negativen Folgen des Glücksspiels im Internet“, 20. April 2024.

¹³² Europäische Kommission, [Communication on EU enlargement policy](#) [Erweiterungsbericht 2025], op. cit., S. 43.

¹³³ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 12320, [Проект Закону про внесення змін до Кодексу України про адміністративні правопорушення, Кримінального та Кримінального процесуального кодексів України щодо забезпечення дотримання гарантій адвокатської діяльності](#) [zur Änderung des Gesetzbuchs der Ukraine über Ordnungswidrigkeiten, des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung der Ukraine zur Gewährleistung der Einhaltung der Garantien für die Anwaltstätigkeit], 16. Dezember 2024.



Ebenso erwähnt wurde im Erweiterungsbericht die jüngste Initiative zur Änderung des Zivilgesetzbuchs,¹³⁴ dessen erste beiden Bücher bereits als Gesetzentwürfe 14056¹³⁵ bzw. 14057¹³⁶ registriert wurden. Die Entwürfe sehen insbesondere neue Ansätze für das Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung vor, verbieten die Veröffentlichung von Anschuldigungen, die nicht durch ein Gericht bewiesen wurden (auch im Rahmen journalistischer Recherchen), erweitern den Schutz der Offline- und Online-Privatsphäre, führen das Recht auf Vergessenwerden ein und klären den Umfang der postmortalen Persönlichkeitsrechte. Mehrere vorgeschlagene Änderungen wurden von Fachleuten aus der Zivilgesellschaft kritisiert, da sie das Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Meinungsäußerungsfreiheit stören¹³⁷ und die Fähigkeit von Journalistinnen und Journalisten einschränken, Inhalte von öffentlichem Interesse sinnvoll zu erstellen und zu veröffentlichen.¹³⁸ Infolge der Kritik hielten die Verfasser der Gesetzentwürfe Konsultationen mit der Zivilgesellschaft ab,¹³⁹ nach welchen sie mehrere Bestimmungen änderten und gezielte Ausnahmen für Medienschaffende vorsahen.¹⁴⁰

2.4.3 Anstehende EU-Beitritts-Reformen

Dem Kampf gegen FIMI und andere böswillige Informationsoperationen wird für die kommende Zeit große Bedeutung beigemessen,¹⁴¹ auch wenn Fachleute der Zivilgesellschaft auf die dringende Notwendigkeit hinweisen, eine angemessene Finanzierung solcher Prozesse sicherzustellen.¹⁴² Und schließlich sehen die entsprechenden Fahrpläne die Umsetzung weiterer EU-Rechtsakte im digitalen Bereich vor, z. B. des DSA und des GdM, des EMFA und der Anti-SLAPP-Richtlinie. Laut der Analyse des CEDEM wird die Verpflichtung zur Überwachung der Umsetzung dieser Rechtsakte jedoch in verschiedenen Kapiteln der Fahrpläne verschiedenen Organen zugewiesen.¹⁴³ Dementsprechend ist es

¹³⁴ Europäische Kommission, [Communication on EU enlargement policy](#) [Erweiterungsbericht 2025], op. cit., S. 43.

¹³⁵ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 14056, [Проект Закону про внесення змін до Цивільного кодексу України у зв'язку із оновленням \(рекодифікацією\) положень книги першої](#) [zur Änderung des Zivilgesetzbuchs der Ukraine im Zusammenhang mit der Aktualisierung (Änderung) der Bestimmungen des Ersten Buchs], 21. September 2025.

¹³⁶ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 14057, [Проект Закону про внесення змін до Цивільного кодексу України у зв'язку із оновленням \(рекодифікацією\) положень книги другої](#) [zur Änderung des Zivilgesetzbuchs der Ukraine im Zusammenhang mit der Aktualisierung (Änderung) der Bestimmungen des Ersten Buchs], 21. September 2025.

¹³⁷ „Рада зробила крок до узгодження цивільного законодавства з правом ЄС: що ухвалили та які перестороги мають експерти?“, ZMINA, 5. November 2025.

¹³⁸ Steshenko, A., „Новий Цивільний кодекс: спроба наступу на свободу слова“, Lb.UA, 25. September 2025.

¹³⁹ Goron, D., „Сьогодні відбудеться обговорення частини правок до законопроектів №14057. ДОПОВНЕНО“, Detector Media, 31. Oktober 2025.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Pressemitteilung des Justizministeriums der Ukraine, [Дорожня карта, з питань верховенства права \(Fahrplan zur Rechtsstaatlichkeit\)](#), 16. Mai 2025.

¹⁴² Voiuta, Dmytro, „Де свобода слова та медіа в Дорожніх картах в межах вступу до ЄС?“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 25. Juli 2025.

¹⁴³ Ebd.



dringend erforderlich, das zuständige Organ zu klären, um Überschneidungen und/oder Verlagerungen der Zuständigkeit für die Angleichung der Rechtsvorschriften zu vermeiden.

In Bezug auf die Medienregulierung hat die Umsetzung des EMFA und der Anti-SLAPP-Richtlinie bereits begonnen. Beide Rechtsakte erfordern zahlreiche Änderungen an verschiedenen Kodizes, Gesetzen und Verordnungen, was den Prozess recht kompliziert macht.

Im Erweiterungsbericht heißt es, dass das EMFA in der Ukraine teilweise umgesetzt wurde.¹⁴⁴ Indes berichtet das DSLU, dass die meisten EMFA-Bestimmungen noch ordnungsgemäß umgesetzt werden müssen,¹⁴⁵ wobei zur vollständigen Einhaltung des EU-Rechts nicht nur das EMFA, sondern auch das gesamte Gesetzespaket im Zusammenhang mit der Plattformregulierung berücksichtigt werden sollte. Wichtig ist, dass einige Vorschriften für die Ukraine bis zu ihrem Beitritt zur EU nicht anwendbar bleiben, da sie die Funktionsweise der EU-Institutionen betreffen. Die Notwendigkeit, die innerstaatlichen Gesetze mit dem EMFA in Einklang zu bringen, wurde auch von den Mitgliedern des Rundfunkrats unterstrichen,¹⁴⁶ die betonten, dass dieser Prozess an die im EU-Beitrittsfahrplan festgelegten Fristen (viertes Quartal 2026) angepasst werden wird.

Bei der Anti-SLAPP-Richtlinie wurden etwas mehr Fortschritte erzielt, da vom Parlamentarischen Ausschuss für Meinungsäußerungsfreiheit bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde.¹⁴⁷ Die Arbeitsgruppe umfasst mehr als 25 Mitglieder, darunter Abgeordnete, Rechtsanwälte, Medienfachleute und Vertreter der Ombudsstelle. Ihre wichtigsten Aufgaben für den kommenden Zeitraum bestehen darin, die rechtliche Definition und die Indikatoren von strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) zu entwickeln, die Rechtslücken in der geltenden Gesetzgebung zu identifizieren und Bestimmungen zu entwerfen, um angemessene Garantien zu gewährleisten.

Neben der aktiven Gesetzgebungsarbeit werden Sensibilisierungskampagnen von ukrainischen Denkfabriken durchgeführt,¹⁴⁸ während der Europarat regelmäßig Schulungen für Medienanwälte,¹⁴⁹ Staatsanwälte,¹⁵⁰ und andere relevante Fachleute organisiert, um eine wirksame Umsetzung der Schutzmaßnahmen gegen SLAPP-Klagen sicherzustellen. Die praktische Seite dieses Problems ist indes entscheidend. Wie aus der Kartierung der

¹⁴⁴ Europäische Kommission, [Communication on EU enlargement policy](#) [Erweiterungsbericht 2025], S. 43.

¹⁴⁵ Digital Security Lab Ukraine, [„Action plan for the implementation of the European Media Freedom Act in Ukraine“](#), 16. September 2024.

¹⁴⁶ Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats, [„The EMFA has entered into force in the EU: how Ukraine is adapting legislation“](#), 2. September 2025.

¹⁴⁷ Pressemitteilung der Werchowyna Rada der Ukraine (ukrainisches Parlament), [„The Committee on Free Speech has formed a working group to develop legislative mechanisms to counter SLAPP lawsuits“](#), 2. Juli 2025.

¹⁴⁸ Anti-Corruption Research and Education Centre (ACREC), [SLAPP Lawsuits: Weapons of Silence. Strategic Lawsuits Against Public Participation](#), Oktober 2025.

¹⁴⁹ Pressemitteilung des Europaratsbüros in der Ukraine, [„Regional Training of Trainers on Countering Strategic Lawsuits Against Public Participation \(SLAPP\) in Strasbourg Highlighted the Importance of Building National Expertise in This Emerging Field“](#), 26. September 2025.

¹⁵⁰ Pressemitteilung des Europaratsbüros in der Ukraine, [„Key Stakeholders Discuss New Legal Measures and Strategies to Combat SLAPPs in Ukraine“](#), 17. September 2025.



Medienfreiheit des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit hervorgeht,¹⁵¹ wurden in der Ukraine 985 SLAPP-Klagen gegen Journalisten, Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen eingereicht. Wichtig ist, dass SLAPP-Indikatoren auch bei einigen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Antikorruptionsaktivisten identifiziert wurden,¹⁵² was die Notwendigkeit unterstreicht, in diesem Bereich angemessene gesetzliche Schutzmaßnahmen einzuführen.

¹⁵¹ Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, [Mapping Media Freedom](#), ohne Datum.

¹⁵² „[New Case Against Shabunin: Searches, Notice of Suspicion, Preventive Measure](#)“, Anti-Corruption Action Center (ANTAC), Juli 2025.



3. Instrumente gegen Desinformation

Dariia Opryshko, Nichtregierungsorganisation Human Rights Platform

3.1 Meinungsfreiheit im Rahmen der ukrainischen Kriegsgesetzgebung: Verabschiedete Sondermaßnahmen gegen Desinformation

Die bewaffnete Aggression Russlands gegen die Ukraine begann 2014 und weitete sich am 24. Februar 2022 zu einer groß angelegten Invasion aus. Während dieser gesamten Zeit ging die Invasion mit gegen die Ukraine und ihre Bevölkerung gerichteten systematischen, anhaltenden und koordinierten Operationen zur Einflussnahme auf Informationen einher.

Die ersten rechtlichen Mechanismen zur Bekämpfung feindlicher russischer Kampagnen zur Einflussnahme auf Informationen sowie von FIMI wurden in der Ukraine nach 2014 eingeführt. Dazu gehörte die Verabschiedung des Sanktionsgesetzes im Jahr 2014¹⁵³ und die Verhängung von Beschränkungen für den Vertrieb, die Vorführung und die Ausstrahlung bestimmter Filme¹⁵⁴ und Fernsehsendungen¹⁵⁵ im Jahr 2015. Seit 2015 ist es natürlichen und juristischen Personen aus dem Aggressor-Staat¹⁵⁶ untersagt, Fernseh- und Hörfunkanstalten sowie Programmdiensteanbieter¹⁵⁷ in der Ukraine zu gründen und sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.¹⁵⁸ Zusätzlich wurden die Einfuhr von Verlagserzeugnissen (z. B. Büchern) aus dem Gebiet des Aggressor-Staates und/oder dem vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine¹⁵⁹ und deren Vertrieb in der Ukraine

¹⁵³ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 1644-VII, [Про санкції](#) [Gesetz der Ukraine „Über Sanktionen“], 14 August 2014.

¹⁵⁴ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 9/98-BP, [Про кінематографію](#) [Gesetz der Ukraine „Über das Filmwesen“], 13 Januar 1998, Artikel 15-1.

¹⁵⁵ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2849-IX, [Про телебачення і радіомовлення](#) [Gesetz der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“], Artikel 6 Teil 2. Dieses Gesetz hat nach der Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes (UMG) seine Gültigkeit verloren.

¹⁵⁶ Der Begriff „Aggressor-Staat“ wird in ukrainischen Gesetzen und politischen Dokumenten verwendet, um die Russische Föderation zu bezeichnen. Die Ukraine hat Russland 2015 den Status eines „Aggressor-Staats“ zugewiesen, nachdem es einen Teil des ukrainischen Hoheitsgebiets unrechtmäßig besetzt hatte.

¹⁵⁷ Laut dem Gesetz Nr. 2849-IX, [Gesetz der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“](#), war ein Programmdiensteanbieter ein Unternehmen, das auf der Grundlage einer vom Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk erteilten Lizenz Abonnenten auf vertraglicher Basis die Möglichkeit bot, Programmpakete zu empfangen, wobei zur Übertragung dieser Programme die Ressourcen von Mehrkanal-Fernsehtetzen genutzt wurden (Artikel 1). Dieses Gesetz hat nach der Verabschiedung des UMG seine Gültigkeit verloren.

¹⁵⁸ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2849-IX, [Gesetz der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“](#), Artikel 12 Teil 2. Dieses Gesetz hat nach der Verabschiedung des UMG seine Gültigkeit verloren.

¹⁵⁹ Seit dem 31. Dezember 2023 gilt diese Beschränkung auch für die Einfuhr und den Vertrieb von Verlagserzeugnissen aus dem Hoheitsgebiet von Belarus.



eingeschränkt (außer in bestimmten Fällen).¹⁶⁰ Seit 2017 wurde auch der Zugang zu verschiedenen russischen Webressourcen und Plattformen¹⁶¹ eingeschränkt. Im Jahr 2021 richtete die Ukraine zwei spezialisierte Zentren zur Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation ein – das [Zentrum zur Bekämpfung von Desinformation](#) (im Rahmen des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats) und das [Zentrum für strategische Kommunikation und Informationssicherheit](#) (im Rahmen des damaligen Ministeriums für Kultur und Informationspolitik der Ukraine). Darüber hinaus wurde das nationale Medienkompetenzprojekt „Filter“¹⁶² ins Leben gerufen.

Die groß angelegte Invasion Russlands im Jahr 2022 hat die Ukraine zur Abweichung¹⁶³ von ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gezwungen.¹⁶⁴ Dies führte zur Verhängung des Kriegsrechts¹⁶⁵ in der gesamten Ukraine und zur anschließenden Einführung von Beschränkungen der Meinungsfreiheit.¹⁶⁶

Zum 24. Februar 2022 verfügte die Ukraine nicht über ausreichend wirksame rechtliche Mechanismen, um ihren Informationsraum vor russischer

¹⁶⁰ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 318/97-BP, [Про видавничу справу](#) [Gesetzes der Ukraine „Über das Verlagswesen“], 5. Juni 1997. Der entsprechende Artikel 28-1 des Gesetzes der Ukraine „Über das Verlagswesen“, trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁶¹ Siehe u. a. [Dekret des Präsidenten der Ukraine „Über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine vom 28.04.2017 „Über die Anwendung persönlicher besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\)“](#) vom 15.05.2017, Nr. 133.

¹⁶² Projekt [Filter](#).

¹⁶³ Die Abweichung der Ukraine von den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte stand im Einklang mit den internationalen Grundsätzen und Normen in diesem Bereich (für weitere Informationen siehe [Legal analysis of the derogation made by Ukraine under Article 15 of the European Convention of Human Rights and Article 4 of the International Covenant on Civil and Political Rights](#), erstellt von Lilian Apostol, 2022, Abs. 167).

¹⁶⁴ Opryshko, D., [Monitoring media pluralism in the digital era: application of the media pluralism monitor in the European Union, Albania, Montenegro, the Republic of North Macedonia, Serbia and Turkey in the year 2022. Preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor : Ukraine](#). EUI, RSC, Research Project Report, Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF), 2023, S. 7–8.

¹⁶⁵ Das Kriegsrecht ist eine besondere Rechtsordnung, die in der Ukraine oder bestimmten Gebieten im Falle einer bewaffneten Aggression oder der Gefahr einer Aggression, einer Bedrohung der staatlichen Unabhängigkeit der Ukraine und ihrer territorialen Integrität verhängt wird und vorsieht, an die entsprechenden staatlichen Behörden, das Kommando der Streitkräfte, die Militärverwaltungen und die lokalen Regierungen Befugnisse zu übertragen, welche erforderlich sind, um die Bedrohung abzuwenden, die bewaffnete Aggression abzuwehren und die nationale Sicherheit zu gewährleisten, die Bedrohung der staatlichen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Ukraine zu beseitigen sowie für die vorübergehende, bedrohungsbezogene Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers und der Rechte und berechtigten Interessen juristischer Personen unter Angabe der Dauer dieser Einschränkungen zu sorgen (Artikel 1 des [Gesetzes der Ukraine „Über die Rechtsordnung des Kriegsrechts“](#) vom 12. Mai 2015, Nr. 389-VIII).

¹⁶⁶ Opryshko, D., [Freedom of expression during military conflict](#), Public Value Texte (25), ORF, 2022, S. 46; Opryshko, D., [Monitoring media pluralism the European Union: preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor 2025 in Ukraine](#), EUI, RSC, Research Project Report, Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF), 2025, S. 5.



Informationskriegsführung zu schützen.¹⁶⁷ Angesichts der anhaltenden bewaffneten Aggression wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um feindlichen Operationen zur Einflussnahme auf Informationen entgegenzuwirken. Dazu gehörte unter anderem die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Rechtfertigung, die Anerkennung als legitime Handlung oder die Leugnung der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Verherrlichung ihrer Teilnehmenden.¹⁶⁸ Darüber hinaus stieg die Anzahl gesperrter Online-Ressourcen,¹⁶⁹ die öffentliche Verwendung und Verbreitung von Symbolen der russischen Invasion in der Ukraine wurden eingeschränkt¹⁷⁰ und der Vereinte Telemarathon¹⁷¹ gestartet.¹⁷² Gleichzeitig wurde keinerlei Zensur eingeführt.

Der Versuch, unter den Umständen einer anhaltenden bewaffneten Aggression ein Gleichgewicht zwischen den nationalen Sicherheitsinteressen im Informationsbereich und dem Recht auf freie Meinungsäußerung herzustellen,¹⁷³ führte zur Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes (UMG)¹⁷⁴ im Jahr 2022 (zusammen mit der Angleichung der ukrainischen Gesetzgebung an den EU-Besitzstand;¹⁷⁵ weitere Einzelheiten zum allgemeinen Überblick über das UMG finden sich in Kapitel 1 dieses Berichts).

Im Rahmen der Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) legt das UMG mehrere

¹⁶⁷ Opryshko, D., „Regulation of Media in the Context of Armed Aggression“, in: Batura, O., Holznagel, B. und Kalbhenn, J. C. (Hrsg.), *Disinformation in Europe. Challenges, Legal Instruments & Policy Recommendations*, Nomos, 2024, S. 248–249.

¹⁶⁸ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2110-IX, [Про внесення змін до деяких законодавчих актів України щодо посилення кримінальної відповідальності за виготовлення та поширення забороненої інформаційної продукції](#) [Gesetz der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetzgebungsakte der Ukraine zur Stärkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Herstellung und Verbreitung verbotener Informationsprodukte“], 03 März 2022.

¹⁶⁹ Opryshko, D., [Monitoring media pluralism the European Union: preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor 2025 in Ukraine](#), EUI, RSC, Research Project Report, Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF), 2025, S. 15–17.

¹⁷⁰ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2265-IX, [Про заборону пропаганди російського нацистського тоталітарного режиму, збройної агресії Російської Федерації як держави-терориста проти України, символіки воєнного вторгнення російського нацистського тоталітарного режиму в Україну](#) [Gesetz der Ukraine „Über das Verbot der Propaganda des russischen totalitären Nazi-Regimes, der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation als Terrorstaat gegen die Ukraine sowie der Symbole der militärischen Invasion des russischen totalitären Nazi-Regimes in der Ukraine“], 22 Mai 2022.

¹⁷¹ Der Vereinte Telemarathon ist ein Fernsehübertragungsformat, das nach der groß angelegten russischen Invasion in der Ukraine im Jahr 2022 eingerichtet wurde. Es vereint landesweite Fernsehsender, deren Inhalt hauptsächlich aus informativen und/oder informativ-analytischen Sendungen besteht, zu einem rund um die Uhr übertragenen Informationsmarathon, bei dem die Sender gleichzeitig dieselben Inhalte ausstrahlen.

¹⁷² Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine vom 18. März 2022, [Щодо реалізації єдиної інформаційної політики в умовах воєнного стану](#) [„Betreffend die Umsetzung einer einheitlichen Informationspolitik im Rahmen des Kriegsrechts“], in Kraft gesetzt durch das Dekret des Präsidenten der Ukraine vom 19. März 2022, Nr. 152/2022; Opryshko, D., [Monitoring media pluralism in the digital era : preliminary study to the implementation of the media pluralism monitor 2024 in Ukraine](#), EUI, RSC, Research Project Report, Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF), 2024, S. 13, 17, 27–29.

¹⁷³ Opryshko, D., „Regulation of Media in the Context of Armed Aggression“, op. cit., S. 248–249.

¹⁷⁴ Ukrainisches Parlament, Nr. 2849-IX, [Про медіа](#) (Ukrainisches Mediengesetz – UMG), op. cit.

¹⁷⁵ Siehe Kapitel 1.



Maßnahmengruppen fest. Sie umfassen Beschränkungen in Bezug auf (1) die Verbreitung bestimmter Informationen in der Ukraine, (2) Eigentumsverhältnisse und Finanzierung ukrainischer Medien, (3) Aktivitäten von Medien des Aggressor-Staates auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine.¹⁷⁶ Diese Maßnahmen werden in den folgenden Unterkapiteln dargelegt.

3.2 Desinformation in traditionellen Medien in der Ukraine: Rechtsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen

3.2.1 Ukrainisches Mediengesetz (UMG)

Der Begriff „Desinformation“ ist in der ukrainischen Gesetzgebung nicht definiert. Gleichzeitig dürfen bestimmte Kategorien von Inhalten von den Medien in der Ukraine nicht verbreitet werden. Der Grund dafür ist, dass solche Inhalte entweder Desinformationsnarrative widerspiegeln, die versuchen, die bewaffnete Aggression Russlands gegen die Ukraine zu rechtfertigen, und darauf abzielen, die ukrainische Gesellschaft zu schwächen und zu spalten, oder mit Personen in Verbindung stehen, die Russlands rechtswidrige Handlungen in der Ukraine öffentlich unterstützen.¹⁷⁷

3.2.1.1 Verbreitung bestimmter Informationen in der Ukraine

Ab Dezember 2025 dürfen 14 Kategorien von Inhalten in den Medien in der Ukraine nicht mehr verbreitet werden, darunter Aufrufe zur Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine und Äußerungen, die zu Gewalt, Hassrede oder Diskriminierung aufstacheln.¹⁷⁸

Es gibt jedoch vier zusätzliche Kategorien von Inhalten, deren Verbreitung in den Medien in der Ukraine¹⁷⁹ unter den Umständen der bewaffneten Aggression und der Zeit nach dem Konflikt untersagt ist.¹⁸⁰ Die ersten beiden Kategorien umfassen:

- Informationen, die sich auf die bewaffnete Aggression gegen die Ukraine als inländischen Konflikt, zivilen Konflikt oder Bürgerkrieg beziehen;

¹⁷⁶ Opyrshko, D., „Regulation of Media in the Context of Armed Aggression“, op. cit., S. 251–261.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ UMG Artikel 36 Teil 1.

¹⁷⁹ UMG Artikel 119 Teil 1.

¹⁸⁰ Diese besonderen Bestimmungen sind in Kapitel IX des UMG vorgesehen. Kapitel IX dieses Gesetzes gilt nur für einen Aggressor-Staat, der vom Parlament der Ukraine offiziell als solcher eingestuft wurde. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist zeitlich begrenzt – bis zur Widerrufung dieses Status und bis fünf Jahre nach einer solchen Widerrufung. Bis Dezember 2025 hat die Ukraine nur einem Staat, und zwar der Russischen Föderation (im Jahr 2015), den Status eines Aggressor-Staates zugeschrieben, und dies erst nachdem sie einen Teil des ukrainischen Territoriums unrechtmäßig besetzt hatte.



- unzuverlässiges Material über die bewaffnete Aggression und die Handlungen des Aggressor-Staates, seiner Beamten und von Personen und Organisationen, die von diesem Aggressor-Staat kontrolliert werden.¹⁸¹

Verstöße gegen diese Beschränkungen durch die Medien werden als schwerwiegend eingestuft. Diese können mit einer Geldbuße in Höhe von 25 Prozent der Lizenzgebühr für lineare audiovisuelle Medien, die den Lizenzinhabern auferlegt wird, zwischen 10 und 75 Mindestlöhnen für registrierte lineare audiovisuellen Medien, zwischen 50 und 75 Mindestlöhnen für nichtlineare audiovisuelle Medien und zwischen 10 und 15 Mindestlöhnen für Print- und Online-Medien geahndet werden.¹⁸² Die Verbreitung solcher Inhalte durch ausländische lineare Medien kann zur Ablehnung und/oder Aufhebung ihrer Registrierung in der Ukraine führen.¹⁸³

Die dritte und die vierte Kategorie umfassen:

- Sendungen und Materialien, mit Ausnahme von informativen und analytischen Inhalten, bei denen einer oder eine der Beteiligten eine Person ist, die in der Liste der Personen aufgeführt wird, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen¹⁸⁴;
- Musikträger, Videogramme und Musikclips von Sängerinnen und Sängern, die Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger des Aggressor-Staates sind (mit einigen Ausnahmen) und nicht in der Liste der Musikerinnen und Musiker (Sängerinnen und Sänger) des Aggressor-Staates aufgeführt sind, die die Aggression gegen die Ukraine verurteilen.¹⁸⁵

Wenn die Medien in Nachrichten- sowie Informationsanalysesendungen und/oder -materialien über Aktivitäten der Behörden des Aggressor-Staates berichten, muss dies außerdem mit einem Hinweis auf den Status des Aggressor-Staates erfolgen.¹⁸⁶

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird als erheblicher Verstoß angesehen und kann die Verhängung folgender Geldbußen nach sich ziehen: 10 Prozent der Lizenzgebühr für lineare audiovisuelle Medien (für die Lizenzinhaber), zwischen 5 und 40 Mindestlöhnen für die registrierten linearen audiovisuellen Medien, zwischen 30 und

¹⁸¹ Beide Kategorien dürfen nur dann beschränkt werden, wenn die Verbreitung solcher Informationen zur Aufstachelung zu Feindseligkeit oder Hass, zu Aufrufen zu gewaltsamen Veränderungen, zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder zu einer Verletzung der territorialen Integrität führt.

¹⁸² UMG Artikel 110 Teil 4 Abs. 7 u. 8, Teil 5, Teil 11 Abs. 6 u. 7, Teil 12; UMG Artikel 111 Teil 4 Abs. 7 u. 8, Teil 5; UMG Artikel 112 Teil 4 Abs. 7 u. 8, Teil 5.

¹⁸³ UMG Artikel 67 Teil 1 Abs. 1, Teil 4 Abs. 1.

¹⁸⁴ [Liste der Personen](#), die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen.

¹⁸⁵ Weitere Informationen über die Liste der Personen, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen, und die Liste der Musiker (Sänger) des Aggressor-Staates, die die Aggression gegen die Ukraine verurteilen, finden Sie in Opryshko D., „Regulation of Media in the Context of Armed Aggression“, op. cit., S. 252–254.

¹⁸⁶ UMG Artikel 119 Teil 2.



40 Mindestlöhnen für nichtlineare audiovisuelle Medien, zwischen 5 und 10 Mindestlöhnen für Print- und Online-Medien.¹⁸⁷

Gleichzeitig legt das UMG Ausnahmen von der Haftung für die Verbreitung der oben genannten Inhalte fest. Beispielsweise sind Online-Medien befreit, wenn solche Informationen auf ihrer Website von Nutzenden in Kommentarbereichen oder Bereichen für Veröffentlichungen von Nutzenden verbreitet wurden, sofern sie den Zugang zu den Informationen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Beschwerde oder Anordnung des Nationalen Rats der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk (im Folgenden „Nationaler Rat“ oder „Medienregulierungsbehörde“) sperren.¹⁸⁸

Darüber hinaus können Medien von der Haftung befreit werden, wenn sie ausreichende Beweise dafür vorlegen, dass die Verletzung gesetzlicher Anforderungen auf rechtswidrige Eingriffe Dritter in ihre Aktivitäten zurückgeht und dass die Verbreitung verbotener Informationen ohne redaktionelle Kontrolle der betreffenden Medien erfolgt ist.¹⁸⁹

3.2.1.2 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung ukrainischer Medien

Um die Verbreitung von Desinformation und feindseliger Propaganda des Aggressor-Staates innerhalb der Ukraine zu verhindern, hat das UMG spezielle Regeln in Bezug auf die Eigentumsstruktur der Medien festgelegt. Sie werden während bewaffneter Aggressionen und nach Konflikten angewendet. Das UMG verbietet allen natürlichen und juristischen Personen, die im Medienbereich tätig sind – sei es aufgrund ihrer Eigentumsstruktur oder ihrer Finanzierung – jegliche Verbindungen zum Aggressor-Staat, seinen Bürgerinnen und Bürgern (mit einigen Ausnahmen) und juristischen Personen auf jeder Ebene der Unternehmensrechtskette (UMG Artikel 120 Teil 1).

Verstöße gegen diese Beschränkungen können dazu führen, dass der Nationale Rat die Registrierung von Medienunternehmen ablehnt, dem Unternehmen die Teilnahme an einem Wettbewerb zur Erlangung einer Lizenz verweigert oder dessen Lizenz nicht verlängert. Wenn die Regulierungsbehörde Beweise dafür hat, dass das Medienunternehmen gegen die oben genannten Bestimmungen verstoßen hat, kann sie seine Lizenz oder Registrierung aufheben, die Registrierung widerrufen oder beim Gericht Klage auf Aufhebung der Lizenz eines Medienunternehmens einreichen.¹⁹⁰ Wenn das Unternehmen jedoch seine Eigentumsstruktur und Finanzierungsmechanismen mit der ukrainischen Gesetzgebung in Einklang bringt und dem Nationalen Rat die entsprechenden

¹⁸⁷ UMG Artikel 110 Teil 3 Abs. 15, 16 u. 20, Teil 5, Teil 10 Abs. 14, 15 u. 18, Teil 12; UMG Artikel 111 Teil 3 Abs. 10, Teil 5; UMG Artikel 112 Teil 3 Abs. 9 u. 15, Teil 5.

¹⁸⁸ UMG Artikel 117 Teil 4.

¹⁸⁹ UMG Artikel 117 Teil 5.

¹⁹⁰ UMG Artikel 59 Teil 8; UMG Artikel 60 Teil 6; UMG Artikel 62 Teil 1; UMG Artikel 64 Teile 2 u. 3; UMG Artikel 65 Teil 1 Abs. 2, Teil 4 Abs. 5, Teil 5; UMG Artikel 120 Teile 2 u. 3.



Informationen zur Verfügung stellt, kann die Medienregulierungsbehörde ihre Entscheidung überprüfen (UMG Artikel 120 Teil 4).

3.2.1.3 Aktivitäten von Medien des Aggressor-Staates auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine

Der Nationale Rat kann die Registrierung ausländischer linearer Medien ablehnen oder eine solche Registrierung aufheben, wenn die Medien im Aggressor-Staat registriert sind, über ihre Eigentumsstruktur oder Finanzierung Verbindungen zum Aggressor-Staat haben oder wenn Personen, die über ihre Eigentumsstruktur oder Finanzierung mit dem Aggressor-Staat verbunden sind, redaktionelle Kontrolle über die Medien ausüben (UMG Artikel 121 Teil 1).

Wenn derartige Umstände in Bezug auf ausländische lineare Medien aus einem EU-Mitgliedsstaat festgestellt werden, beschränkt die ukrainische Medienregulierungsbehörde die Weiterverbreitung solcher Medien auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine für die Zeit der bewaffneten Aggression und die Zeit nach dem Konflikt. In einem solchen Fall informiert der Nationale Rat unverzüglich die zuständige Medienregulierungsbehörde des EU-Mitgliedsstaats (UMG Artikel 121 Teil 3).

Darüber hinaus verbietet das UMG die Verbreitung audiovisueller Abrufmediendienste und der Dienste von Anbietern audiovisueller Dienste des Aggressor-Staates, die in der entsprechenden Liste aufgeführt sind, auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine (UMG Artikel 123).¹⁹¹

3.2.2 Das Gesetz über Sanktionen und Anordnungen des Nationalen Zentrums für operationelles und technisches Management von Telekommunikationsnetzen (NZU)

Ein weiterer Mechanismus zur Begrenzung der Verbreitung von Desinformation und feindseliger Propaganda in der Ukraine ist die Anwendung besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) auf Medien und Webressourcen, einschließlich Online-Plattformen.

Vorschläge zur entsprechenden Anwendung, Aufhebung und Einführung von Änderungen der Sanktionen können dem Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine (RNBO) zur Prüfung vorgelegt werden, unter anderem vom ukrainischen Parlament, dem Präsidenten der Ukraine, dem Ministerkabinett der Ukraine und dem Sicherheitsdienst der Ukraine (Sanktionsgesetz Artikel 5 Teil 1). Die Entscheidung über die Anwendung,

¹⁹¹ [Liste](#) der audiovisuellen Abrufmediendienste und der Dienste von Anbietern audiovisueller Dienste des Aggressor-Staates.



Aufhebung oder Einführung von Änderungen persönlicher Sanktionen wird vom RNBO erlassen und durch Dekret des Präsidenten in Kraft gesetzt (Sanktionsgesetz Artikel 5 Teil 3).

Darüber hinaus werden während der groß angelegten russischen Invasion in der Ukraine Webressourcen auch auf Anordnung des NZU gesperrt.¹⁹²

Beide restriktiven Maßnahmen können vor Gericht angefochten werden.

3.2.3 Verwaltungsentscheidungen

Bis zum 8. Dezember 2025 wurden keine Fälle registriert, in denen durch die Medien Informationen über die bewaffnete Aggression gegen die Ukraine als inländischen Konflikt, zivilen Konflikt oder Bürgerkrieg oder unzuverlässiges Material über die bewaffnete Aggression und die Handlungen des Aggressor-Staates, seiner Beamten und von Personen und Organisationen, die von diesem Aggressor-Staat kontrolliert werden, verbreitet wurden, die zur Aufstachelung zu Feindseligkeit oder Hass, zu Aufrufen zu gewaltsamen Veränderungen, zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder zu einer Verletzung der territorialen Integrität geführt haben.

Im Mai 2025 verhängte der Nationale Rat eine Geldbuße gegen einen Anbieter audiovisueller Dienste, weil er 17 ausländische lineare Medien, die weder gemäß dem UMG registriert waren noch aus den EU-Mitgliedsstaaten stammten, in sein TV-Sender-Paket aufgenommen hatte.¹⁹³ Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße berücksichtigte der Nationale Rat mehrere Kriterien, darunter auch das Ausmaß der öffentlichen Gefahr, die von dem Verstoß ausging. Die Tatsache, dass 16 von 17 dieser Medien aus der Russischen Föderation stammten und in der Ukraine verbotene Videoproduktionen weiterverbreiten konnten, wurde als Umstand eingestuft, der die Gefahr für die Öffentlichkeit erhöhte.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf der LLC „PLATFORMA TV“ (Dienstname: „YOUTV“, Kiew) und der LLC „OTT Ukraine“ (Dienstname: „SWEET.TV“, Kiew) hat die NBC die Beschlüsse Nr. 2734 vom 18. Dezember 2025 und Nr. 123 vom 22. Januar 2026 gefasst. Als Reaktion darauf wurden Geldstrafen verhängt, weil im Filmkatalog eines Teilnehmers, der auf der Liste der Personen steht, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Ukraine darstellen, folgende Personen aufgeführt waren: 296.000 UAH für LLC „PLATFORMA TV“ und 320.000 UAH für LLC „OTT Ukraine“.

¹⁹² Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 1089-IX, [Про електронні комунікації](#) [Gesetz der Ukraine „Über elektronische Kommunikation“], 16 Dezember 2020, Artikel 32 Teil 8.

¹⁹³ [Entscheidung](#) des Nationalen Rates der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk Nr. 1056, 29.05.2025, Protokoll Nr. 12.



Besondere wirtschaftliche und andere Maßnahmen (Sanktionen) können auch gegen Medien und Webressourcen, einschließlich Online-Plattformen, verhängt werden. Diese Maßnahmen wurden auf verschiedene russische Fernsehsender und andere Medien angewendet (wie etwa die Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Streitkräfte der Russischen Föderation „Swesda“, The First Channel, World Network, TNT-TV Network, Multimedia Holding, die Redaktion der Zeitung Moskowskij Komsomolez, die Staatliche Haushaltseinrichtung der Republik Krim „Redaktion der Zeitung „Krimzeitung““ und andere)¹⁹⁴ sowie einige ukrainische Fernsehsender, die russische Propaganda und Desinformation weiterverbreiteten.¹⁹⁵

Das NZU erteilt systematisch Anordnungen zur Sperrung von Webressourcen, einschließlich sogenannter „autonomer Systeme“ (AS).¹⁹⁶ Nach der Verhängung des Kriegsrechts in der Ukraine wurden nach Expertenschätzungen 660 AS gesperrt,¹⁹⁷ weil das NZU sie als mit Russland verbunden ansah. Dies führte zu „Overblocking“, wodurch eine große Anzahl von Ressourcen, die nichts mit Krieg und Propaganda zu tun haben, unzugänglich wurde.¹⁹⁸ Einige der vom NZU beschränkten Webressourcen umfassten journalistische Untersuchungen zu Korruption und Verstößen¹⁹⁹ sowie zu Medien.²⁰⁰

¹⁹⁴ Siehe etwa [Beschluss](#) des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine „Über die Anwendung und Aufhebung persönlicher besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“, 22.05.2024, in Kraft gesetzt durch das Dekret des Präsidenten der Ukraine Nr. 340/2024, 22.05.2024, Anhang 2.

¹⁹⁵ Siehe etwa [Beschluss](#) des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine „Über die Anwendung und Aufhebung persönlicher besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“, 02.02.2021, in Kraft gesetzt durch das Dekret des Präsidenten der Ukraine Nr. 43/2021, 02.02.2021, Anhang 2; Ukraine Crisis Media Center, „[Як “канали Медведчука” стали основою механізму просування російської пропаганди в Україні](#)“; Zakusylo, Maryana, „[«Якби вирубити світло трьом каналам – пропаганди поменшало би в рази», – Оtar Довженко](#)“; Dutsyk, Diana, „[Як трансформуються українські медіа у вогні війни. Лекція Діани Дуцик](#)“, Journalism Teacher's Academy, 28.09.2022.

¹⁹⁶ Ein AS ist eine miteinander verbundene Gruppe von Netzwerken, die von einem oder mehreren Netzbetreibern betrieben werden und eine einzige und klar definierte Routing-Policy haben ([Guidelines for creation, selection, and registration of an Autonomous System \(AS\)](#), erstellt von John A. Hawkinson, Tony J. Bates, RFC 1930, März 1996; *Regional Internet Registry for Europe, Middle East and Central Asia*, „[What is an AS Number?](#)“). Dies kann ein Anbieter, ein Rechenzentrum oder ein Unternehmen sein, dessen Tätigkeiten in einem entscheidenden Zusammenhang mit dem Internetzugang stehen. Bei der Sperrung von AS wird verhindert, dass Datenverkehr durch einen bestimmten Anbieter oder ein bestimmtes Rechenzentrum geleitet wird (Belovolchenko, A., „[Надійшло заблокувати щось в інтернеті неможливо. Як в Україні блокуються російські ресурси й чому це зачіпає легальні сайти](#)“, DOU, 13.11.2023).

¹⁹⁷ Information vom Januar 2025.

¹⁹⁸ Opryshko, D., [Monitoring media pluralism the European Union: preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor 2025 in Ukraine](#), EUI, RSC, Research Project Report, Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF), 2025, S. 16–17.

¹⁹⁹ Ebd., S. 17.

²⁰⁰ Verwaltungsgericht des Bezirks Kiew, [Entscheidung](#) über die Sicherung des Anspruchs im Fall Nr. 320/36779/25, 30.09.2025; [Anordnung](#) des NZU „Über die Aussetzung der Anordnung des NZU“, Nr. 651/3452, 01.09.2025.



3.3 Regulierung von Kernplattformen nach ukrainischem Recht: Angleichung an EU-Normen

Das UMG definiert zwei Arten von Plattformen: Video-Sharing-Plattformen (VSP) und Plattformen für den gemeinsamen Zugriff auf Informationen (Online-Plattformen).²⁰¹ Es regelt nur VSP und nur solche, die unter die Rechtsprechung der Ukraine fallen.²⁰²

VSP, die unter die ukrainische Rechtsprechung fallen, gelten ab dem Zeitpunkt des Beginns der betreffenden Tätigkeit als Akteure im Medienbereich und müssen sich registrieren.²⁰³

Im Rahmen der Bekämpfung von Desinformation und feindseliger Propaganda verpflichtet das UMG VSP, die Anforderungen an die Transparenz des Medieneigentums einzuhalten und in ihren Nutzungsbedingungen Verbote für die Verbreitung von Informationen vorzusehen, die gegen die Anforderungen des UMG verstoßen (einschließlich der oben genannten Beschränkungen, die während bewaffneter Aggressionen und nach Konflikten gelten).²⁰⁴ VSP müssen darüber hinaus ihre Nutzungsbedingungen veröffentlichen, die Nutzenden mit diesen vertraut machen, in ihren Nutzungsbedingungen ein Verfahren für die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung oder Richtigstellung bei falschen Informationen vorsehen, transparente und verständliche Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden einführen – insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung illegaler Inhalte, für deren wirksame Prüfung und für die Information der Beschwerdeführenden über die Ergebnisse solcher Beschwerdeprüfungen –, für einen transparenten, einfachen und wirksamen Mechanismus für die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Handlungen von Anbietern von VSP in Bezug auf die Prüfung solcher Nutzerbeschwerden sorgen, wirksame Maßnahmen und Instrumente zur Medienkompetenz implementieren sowie die Nutzenden für solche Maßnahmen sensibilisieren usw.²⁰⁵

Kommt eine VSP ihren Verpflichtungen aus dem UMG nicht nach, kann der Nationale Rat entsprechende Bußgelder verhängen.²⁰⁶ Die Nutzenden von VSP haben das Recht, gegen rechtswidrige Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen von VSP

²⁰¹ Solche Plattformen können Telegramm, Facebook, X usw. umfassen.

²⁰² Weitere Einzelheiten zu den allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Plattformregulierung finden Sie in Kapitel 1 dieses Berichts.

²⁰³ UMG Artikel 63 Teil 1 und Teile 4 u. 15.

²⁰⁴ Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 2.2 dieses Berichts.

²⁰⁵ UMG Artikel 23 Teil 1; UMG Artikel 25.

²⁰⁶ UMG Artikel 114 und UMG Artikel 116 Teil 19. Bei erheblichen Verstößen werden VSP-Anbieter für den Zeitraum des Verstoßes mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Mindestlöhnen belegt. Bei der Festsetzung der Geldbuße muss der Nationale Rat die für die Erbringung der Dienstleistung verwendete Technologie, das Gebiet der Leistungserbringung, die Publikumsreichweite und andere Umstände berücksichtigen, die sich auf das Ausmaß der öffentlichen Gefahr auswirken, die von dem begangenen Verstoß ausgeht.



beim Nationalen Rat und/oder bei einem Gericht Beschwerde einzulegen,²⁰⁷ während Anbieter von VSP eine Koregulierungsstelle einrichten können.²⁰⁸

Zum 1. November 2025 waren in der Ukraine nur zwei VSP registriert.²⁰⁹ Alle anderen VSP, die nicht unter die ukrainische Rechtsprechung fallen, sowie Online-Plattformen sind nicht verpflichtet, die ukrainische Gesetzgebung einzuhalten. Heutzutage gelten einige von ihnen (insbesondere Telegramm, X, TikTok usw.) als Schlüsselkanäle für die Verbreitung von FIMI.²¹⁰ Dennoch darf die Ukraine nur „weiche“ Mechanismen anwenden, um mit ausländischen VSP und Online-Plattformen zu interagieren. Dies bedeutet, dass der Nationale Rat und andere staatliche Stellen befugt sind, mit ihnen zusammenzuarbeiten, beispielsweise durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen oder Memoranden.²¹¹ Obwohl seit etwa einem Jahr Verhandlungen mit einigen Unternehmen wie Meta und Google laufen, wurden noch keine Memoranden oder Vereinbarungen geschlossen.²¹² Bis Ende 2024 gab es noch keine wirksamen rechtlichen Mechanismen, um Einfluss auf Online-Plattformen zu nehmen, die in der Ukraine, aber nicht unter ukrainischer Rechtsprechung betrieben werden.²¹³ Bis Dezember 2025 gab es diesbezüglich keine Änderungen.

Die Notwendigkeit, der Verbreitung von Desinformation und Propaganda über ausländische VSP und Online-Plattformen entgegenzuwirken, hat die Ukraine veranlasst, den Zugang zu Online-Ressourcen auf der Grundlage des Sanktionsgesetzes einzuschränken. Dieser Mechanismus wird jedoch von Menschenrechtsanwälten, Sachverständigen und Industrieverbänden immer wieder kritisiert, unter anderem wegen mangelnder Transparenz und Vorhersehbarkeit.²¹⁴

²⁰⁷ UMG Artikel 23 Teil 3.

²⁰⁸ Gemäß dem UMG werden Koregulierungsstellen von den Vertretern der Medienindustrie eingerichtet und sind zusammen mit dem Nationalen Rat berechtigt, Kodizes (Regeln) für die Erstellung und Verbreitung bestimmter Informationen, Kriterien für verbotene Informationen (u. a. Hassrede, Diskriminierung, Aufrufe zum Terrorismus, Kinderpornografie), Kriterien für die Einstufung von Personen als Akteure im Bereich der Online-Medien, Kriterien für die Einstufung von Werbung als schädlich usw. zu entwickeln. Dieser Mechanismus sieht vor, dass sich Akteure im Medienbereich freiwillig zur Einhaltung der jeweiligen Kodizes (Regeln) verpflichten, während der Nationale Rat anerkennt, dass diese Anforderungen ausreichen, um öffentliche Interessen zu wahren (UMG Artikel 36 Teil 2; UMG Artikel 90 Teil 1 Abs. 23, 24, 26 u. 51, Teil 2; UMG Artikel 92).

²⁰⁹ Die [Liste](#) der Akteure im Medienbereich vom 1. November 2025, S. 6287, 6534.

²¹⁰ Siehe etwa Europäischer Auswärtiger Dienst, [The 3rd EEAS Report on Foreign Information Manipulation and Interference Threats – Exposing the architecture of FIMI operations](#), März 2025, S. 5, 9, 10, 21, 27.

²¹¹ UMG Artikel 2 Teil 15; UMG Artikel 90 Teil 1 Abs. 13 u. 14; UMG Artikel 91 Teil 1 Abs. 3, 11 u. 13; UMG Artikel 99 Teil 3; UMG Artikel 124 Teil 5.

²¹² Opryshko, D., [Monitoring media pluralism the European Union: preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor 2025 in Ukraine](#), EUI, RSC, Research Project Report, Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF), 2025, S.13; [Nationaler Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk](#), „Platform regulation and who funds media registration companies: National Council meets with American Chamber of Commerce“, Pressemitteilung, 15. April 2025.

²¹³ Opryshko D., op. cit..

²¹⁴ Opryshko D., op. cit., S. 15–17.



Im Allgemeinen ist das UMG in Bezug auf die Regulierung von VSP an die AVMD-Richtlinie angeglichen.²¹⁵

Wie das Gesetz über digitale Dienste (*Digital Services Act* - DSA)²¹⁶ verpflichtet das UMG VSP, ihre Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen und Melde- und Abhilfeverfahren einzurichten. Es verpflichtet sie zudem, die wirksame Prüfung eingereicherter Beschwerden zu gewährleisten und Beschwerdeführende über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu informieren sowie für einen transparenten, einfachen und wirksamen Beschwerdemechanismus für die Anfechtung von Handlungen von VSP-Anbietern in Bezug auf die Bearbeitung von Nutzerbeschwerden zu sorgen.²¹⁷

Die ukrainische Gesetzgebung regelt jedoch keine Fragen im Zusammenhang mit den Transparenzberichtspflichten der VSP, der Transparenz des Empfehlungssystems, den Verpflichtungen zur Risikobewertung und Risikominderung, der unabhängigen Prüfung usw. Sie enthält auch keine Bestimmungen über außergerichtliche Streitbeilegung oder vertrauenswürdige Hinweisgeber. Auch Fragen im Zusammenhang mit Online-Plattformen unterliegen weiterhin keiner Regulierung.

Daher müssen die ukrainischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich noch an die EU-Rechtsvorschriften, einschließlich des DSA und des EMFA, angeglichen werden.

3.4 Politische Werbung über Plattformen und Online-Dienste

3.4.1 Regulierung nach geltendem ukrainischem Recht

In der Ukraine regelt das Wahlgesetz der Ukraine (WGU)²¹⁸ allgemeine Fragen in Bezug auf Wahlkampagnen und politische Werbung. Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Kampagne für das allukrainische Referendum ergeben, werden durch das Referendumsgesetz²¹⁹ geregelt.

Gemäß dem Referendumsgesetz muss die Medienaufsichtsbehörde, wenn der Nationale Rat Vereinbarungen und Memoranden mit VSP und Online-Plattformen

²¹⁵ Europarat, [Law "On Media" of Ukraine](#), Opinion of the Directorate General Human Rights and Rule of Law – Information Society and Action against Crime Directorate – Information Society Department prepared on the basis of the expertise by Council of Europe experts: Eve Salomon and Tanja Kerševan, S. 5, 7, 14 u. 18.

²¹⁶ [Verordnung \(EU\) 2022/2065](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

²¹⁷ DSA ErwG 52, ErwG 54, Artikel 14, 16, 17, 20; UMG Artikel 23 Teil 1 Abs. 1 u. 4.

²¹⁸ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 396-IX, [Виборчий Кодекс України](#) [Wahlgesetz der Ukraine], 19 Dezember 2019.

²¹⁹ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 1135-IX, [Про всеукраїнський референдум](#) [Gesetz der Ukraine „Über das allukrainische Referendum“], 26 Januar 2021.



abschließt,²²⁰ ihnen eine Liste der Akteure des allukrainischen Referendums und Informationen über die Konten ihrer Geldmittel zur Verfügung stellen. Im Falle des Erhalts von Informationen über die Verbreitung von Kampagnenmaterialien des allukrainischen Referendums, die nicht aus gesetzlich festgelegten Quellen finanziert werden, ist die entsprechende Online-Plattform verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verbreitung zu stoppen.²²¹

Die oben genannten Bestimmungen wurden durch das UMG in dieses Gesetz aufgenommen. Es ist erwähnenswert, dass ähnliche Regeln gleichzeitig in das WGU aufgenommen werden sollten.²²² Sie wurden jedoch kurz vor der endgültigen Parlamentsabstimmung aus dem Text gestrichen, und es wurde vorgeschlagen, einen separaten Gesetzesentwurf zur Regelung dieser Fragen einzureichen.²²³

Dies führte zu einer Situation, in der nur einige der allgemeinen WGU-Vorschriften potenziell auf VSP unter ukrainischer Rechtsprechung angewendet werden konnten. Daher sind VSP nicht für den Inhalt von Wahlkampagnen verantwortlich, die in Übereinstimmung mit einem Vertrag mit einem Kunden platziert wurden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die Verbreitung von Materialien, die zur Aufhebung der Unabhängigkeit der Ukraine, zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität des Staates, zur Untergrabung seiner Sicherheit, zur rechtswidrigen Machtergreifung, zur Propagierung von Krieg und Gewalt und zur Aufstachelung zu interethnisch, rassistisch und religiös motiviertem Hass, zum Eingriff in die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung aufrufen.²²⁴

²²⁰ Das Referendumsgesetz sieht vor, dass die Medienregulierungsbehörde befugt ist, Vereinbarungen und Memoranden mit ausländischen Online-Plattformen abzuschließen. In diesen Dokumenten können Anforderungen und Beschränkungen für die Verbreitung von Informationen, die auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine verfügbar sind, Mechanismen für die Koregulierung, die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation während der Vorbereitung und Durchführung eines Referendums und die Gewährleistung der Transparenz von Kampagnen auf Plattformen festgelegt werden, insbesondere durch die Einführung von Kampagnenkennzeichnungen und speziellen Benachrichtigungen, die Informationen über den Auftraggeber der Kampagne, den Zeitraum ihrer Platzierung und die dafür aufgewendeten Mittel und Informationen über die Einspruchsmöglichkeiten gegen illegale Kampagnen im Rahmen der von den Plattformen bereitgestellten Mechanismen enthalten, sowie durch die Einführung offener Kampagnenbibliotheken und die Einhaltung anderer Anforderungen der Gesetzgebung durch die Nutzenden. Darüber hinaus sieht das Referendumsgesetz vor, dass Nutzende des Internets und von Online-Plattformen verpflichtet sind, bei der Verbreitung entsprechender Materialien die Anforderungen der Gesetzgebung zur Informationsbereitstellung und Führung der Kampagne für das allukrainische Referendum einzuhalten (Referendumsgesetz Artikel 89 Teil 5).

²²¹ Ebd., Artikel 94 Teil 9.

²²² [Vergleichstabelle](#) zum Gesetzesentwurf der Ukraine „Über die Medien“, Registrierungsnummer 2693-d (zweite Lesung), S. 724-726, 732-733, 738.

²²³ Werchowna Rada der Ukraine, IX. Legislaturperiode, achte Sitzung, [Bulletin Nr. 1 Teil dreizehn](#), Protokoll der Plenarsitzung vom 13. Dezember 2022, Redaktion der Hauptabteilung für Dokumentarische Unterstützung des Apparats der Werchowna Rada der Ukraine, S. 80; Protokoll der Plenarsitzung vom 13. Dezember 2022, Sitzung 1 (Fortsetzung), veröffentlicht am 13.12.2022, [Zeitangabe](#): 17:06:08.

²²⁴ WGU Artikel 57 Teile 3 u. 19.



Das WGU verbietet die Durchführung von Wahlkampagnen durch ausländische Massenmedien, die in der Ukraine tätig sind.²²⁵ Dieses Verbot gilt jedoch nicht für ausländische VSP und Online-Plattformen, die keine redaktionelle Kontrolle über die Erstellung, Auswahl, Organisation und Verbreitung von Sendungen oder anderen Masseninformatoren ausüben (und nicht als Medien im Sinne des UMG gelten).

Darüber hinaus können „weiche“ Mechanismen²²⁶ der Zusammenarbeit mit ausländischen VSP und Online-Plattformen während des Wahlkampfs angewendet werden.²²⁷ Wie oben erwähnt, wurden jedoch bis Dezember 2025 keine entsprechenden Vereinbarungen oder Memoranden geschlossen.

3.4.2 Angleichung an EU-Normen

Im Jahr 2019 wurde das Werbeengesetz²²⁸ um die Definition der „politischen Werbung“ ergänzt. Dieser Begriff wurde später, im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des UMG, aus diesem Gesetz entfernt. Das WGU sieht vor, dass die Einbeziehung von Wahlkampfmaterialien von Kandidierenden, Parteien (Parteioorganisationen) oder politischer Werbung in informative Fernseh- und Hörfunksendungen untersagt ist. Politische Werbung muss von anderen Materialien getrennt und als solche gekennzeichnet werden.²²⁹ Bis Dezember 2025 wurde dieser Begriff jedoch in keinem ukrainischen Gesetzgebungsakt definiert. Bezugnahmen auf politische Werbung finden sich nur im WGU, wo sie als eine Form der Wahlkampagne erwähnt wird.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Ukraine, ihre Gesetzgebung an den EU-Besitzstand anzupassen, spielt die Regulierung der politischen Werbung eine wichtige Rolle. Die in der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) enthaltene einschlägige Definition ist „breiter gefasst als politische Botschaften, die auf Wahlen und Referenden beschränkt sind“.²³⁰ Dies bedeutet, dass die Ukraine nicht nur ihre Terminologie an die der TTPW-VO angleichen, sondern auch ihren Gesamtansatz zur Regelung dieser Frage ändern muss. Zu diesem Zweck müssen eine Reihe von Rechtsakten geändert werden, darunter das WGU, das UMG, das Referendumsgesetz, Gesetze zur Regelung der Finanzierung politischer Parteien und Kandidierender usw.

²²⁵ WGU Artikel 57 Teil 10.

²²⁶ Zu diesen Maßnahmen gehört der Aufbau von Kooperationen mit ausländischen VSP und Online-Plattformen, beispielsweise durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Memoranden.

²²⁷ UMG Artikel 2 Teil 15.

²²⁸ Gesetz der Ukraine „Über Werbung“, Nr. 270/96-BP, 03.07.1996, [hier](#) abrufbar. Dieses Gesetz gilt nicht für den Wahlkampf (Artikel 2 Teil 4).

²²⁹ WGU Artikel 57 Teil 8.

²³⁰ Europarat, [Legal Opinion](#) on the Draft Law of Ukraine “On Amending the Law of Ukraine “On Advertising” and Other Laws of Ukraine, prepared by Deirdre Kevin, 3 Februar 2025, LEX_2025_4, S. 19.



4. FIMI in der Ukraine: Zu untersuchende Erfahrungen und zu bewältigende Herausforderungen

Oleksandr Monastyrskyi. Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

4.1 FIMI in der Ukraine: Hauptakteure und Herausforderungen

Wie viele Länder in Europa ist die Ukraine das ständige Ziel von FIMI. Umfang und Intensität solcher informationsbezogenen Operationen sind eng mit Politik, internationalen Beziehungen und verschiedenen sozialen Fragen verbunden. Wenn es um Desinformation im Allgemeinen und FIMI im Besonderen in der Ukraine geht, war der führende böswillige Akteur, der immer Quelle, Produzent und Manager dieser Phänomene war, die Sowjetunion und danach die Russische Föderation. Um eine allzu umfangreiche Analyse von Methoden, Ideen und anderen Ansätzen für die Durchführung von FIMI-Kampagnen zu vermeiden, wird dieses Kapitel einen kurzen Überblick über die Instrumente geben, die das sowjetische und danach das russische politische Regime seit Jahren eingesetzt hat und einsetzt, um ihre Interessen zu fördern, Desinformation zu verbreiten und die Lage in Nachbarländern, darunter der Ukraine, zu beeinflussen. Diese Instrumente und Ansätze sind auch heute noch relevant, da Russland weiterhin die gleichen Schwachstellen in der menschlichen Natur, der Psychologie und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt ausnutzt.

Zunächst ist es wichtig, die Definition des Begriffs „aktive Maßnahmen“ zu klären, der von KGB-Spezialisten eingeführt wurde. Obwohl es schwierig ist, eine klare Erklärung zu liefern, lassen sich die Ziele dieses Ansatzes dennoch skizzieren: Einflussnahme auf den Gegner und Schwächung seiner politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und militärischen Positionen.²³¹ Seit der Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1991 hat die Ukraine zahlreiche Informationsangriffe erlebt, die von russischen Sicherheitsdiensten orchestriert wurden. Zu den ersten und allgemein bekanntesten Angriffen gehörte eine Operation namens „Kolchuga“, die Anfang der 2000er-Jahre stattfand. Das ursprüngliche Ziel war es, die ukrainische Autorität auf der internationalen Bühne zu untergraben und sie zu beschuldigen, absichtlich ein Radarsystem an den Irak²³² unter dem Regime von Saddam Hussein verkauft zu haben. Später tauchten ähnliche Anschuldigungen im Zusammenhang mit Raketenverkäufen nach Nordkorea auf. Die russische Seite ließ sich die Chance nicht entgehen, aus der Gelegenheit Nutzen zu ziehen,

²³¹ Leventhal, T., „*Soviet vs. Post-Soviet Russian Disinformation*“, *American Diplomacy*, Chapel Hill, Februar 2024.

²³² Voice of America, „*US Wants to Know More on Alleged Ukrainian Radar Sale to Iraq*“, 5. November 2002.



und befeuerte dieses Thema aktiv mit Desinformation, um die Ukraine als Unterstützerin autoritärer Regime abzustempeln und das Vertrauen und die Unterstützung des kollektiven Westens zu untergraben. Seitdem arbeitet Russland durch seine staatlichen Medien, prorussische Medien und politischen Akteure in der Ukraine, Pseudo- und voreingenommene Experten usw. aktiv in diese Richtung.²³³ Zwei weitere Meilensteine, die hervorgehoben werden müssen, sind die Annexion der Krim und die Besetzung des Donbass im März 2014 sowie der Beginn der groß angelegten Invasion am 24. Februar 2022. Das Jahr 2014 wird auch allgemein als die Zeit angesehen, in der die hybride Kriegsführung begann,²³⁴ da nicht nur Bodentruppen für die Invasion der Ukraine eingesetzt, sondern auch aktive FIMI-Operationen durchgeführt wurden. Die russische Desinformation wurde zudem aggressiver und verbreitete Erzählungen über das „neonazistische Regime in der Ukraine“, den Bürgerkrieg, pseudohistorische Erzählungen und pseudolegale Rechtfertigungen für die Besetzung der Krim.²³⁵ Manchmal widersprechen sich diese Ideen sogar. Zum Beispiel wurde einerseits erklärt, dass Russland nichts mit den Ereignissen in der Ukraine zu tun habe, da dies ein Bürgerkrieg sei und es dort keine russischen Soldaten gebe,^{236 237} aber andererseits wurde die NATO und ihre Osterweiterung als Grund angeführt, um in die Ukraine einzumarschieren und sich selbst zu „schützen“.²³⁸ Diese Bestrebungen führten jedoch nicht zu den gewünschten Ergebnissen, da die Ukraine ihre Widerstandsfähigkeit unter Beweis stellte, sich allmählich erholte und sogar begann sich aktiv zu entwickeln.

Seit 2021 bereitete Russland den Boden für seine Invasion im Jahr 2022. Diese Vorbereitung umfasste intensive informationspsychologische Operationen (PSYOPS), um eine Wahrnehmung Russlands als unbestrittene und unaufhaltsame Macht zu erreichen, die die Ukraine mühelos erobern kann.²³⁹ Es scheint, dass das Ziel dieser FIMI-Operationen darin bestand, unter der normalen Bevölkerung und der politischen Elite die Wahrnehmung zu prägen, dass jede Art von Gegenoffensive „selbstmörderisch“ wäre und zu einer unbestreitbaren Niederlage führen würde. Wie von F. Bechis bemerkt, hatte diese Taktik das zugrunde liegende Ziel, die Wahrnehmung des Feindes zu verändern und ihn dazu zu bringen, zu denken, wie es die Russische Föderation von ihm verlangt, und zu tun, was sie von ihm verlangt.²⁴⁰ Durch diese Taktik wird auch die andere Methodik deutlich, die

²³³ „*How the directions of the Kremlin propaganda have changed*“, Center for Countering Disinformation, 8. Februar 2023.

²³⁴ Sirinyok-Dolgaryova, K. G., „*Key narratives of Russian propaganda in Russian-Ukrainian war: analysis of aggressor's media discourse*“, *Scientific Notes of V. I. Vernadsky Taurida National University*, Reihe: „Philology. Journalism“, Bd. 36 (75), Nr. 4, Teil 2, V. I. Vernadsky Taurida National University, Kyiv, 2025, S. 189-194.

²³⁵ Balaban, M. und Zhukov, S., „*What we have learnt about FIMI after three years of full-scale war in Ukraine*“, *EUvsDisinfo*, 12. März 2025.

²³⁶ „*Disinfo: There has never been Russian forces in Ukraine, Russia is not a party in the conflict in Ukraine, it is a civil war*“, *EUvsDisinfo*, 14. Januar 2019.

²³⁷ Kazdobina, J., Hedenskog, J. & Umland, A., „*Why the Donbas War Was Never “Civil”*“, Stockholm Centre for Eastern European Studies, SCEEUS Bericht Nr. 6, 12. April 2024, S. 4 u. 8.

²³⁸ Soloviova, A., „*Narratives of Russian Propaganda in the Ukrainian Media Space in the Context of Implementation of European Values*“, *Acta de Historia & Politica: Saeculum XXI*, Mykolajiw, 2024, S. 37.

²³⁹ Yuskiv, B. und Karpchuk, N., „*Russian Federation's FIMI prior to its Intervention in Ukraine*“, in: Echeverría, M., García Santamaría, S. und Hallin, D. C. (Hrsg.), *State-Sponsored Disinformation Around the Globe: How Politicians Deceive their Citizens*, Routledge, New York, 2024, S. 251–269.

²⁴⁰ Ebd., S. 253.



Russland seit Jahrzehnten aktiv anwendet. Die Idee ist, Fakten und Desinformation zu mischen, um die Öffentlichkeit zu verwirren und ein Gefühl von Unsicherheit, Angst, Furcht und Misstrauen zu erzeugen. Dadurch wird eine Person über die sogenannte „Desinformationswäsche“ mit größerer Wahrscheinlichkeit empfänglich für Desinformation und vertraut ungeprüften Quellen. Diese Methoden waren im Jahr 2025, als die hybride Kriegsführung ihren Höhepunkt erreichte, weit verbreitet. Daher sind die Analyse und das Verständnis der Gründe für FIMI nicht nur für die Ukraine als direkte Kriegsteilnehmerin von entscheidender Bedeutung, sondern auch für die EU-Länder, die einem erheblichen Risiko einer weiteren Kriegseskalation ausgesetzt sind, einschließlich informationeller, digitaler und anderer Dimensionen.

4.2 FIMI in der Ukraine: Bewertung und Nutzung von Plattformen

Zu den Plattformen, die von böswilligen Akteuren zur Verbreitung von Desinformation und zur Durchführung von FIMI-Kampagnen in der Ukraine genutzt werden, gehören Telegram, TikTok und Facebook.

Die Plattform, die besondere Aufmerksamkeit erfordert, ist Telegram. Diese App wurde von Pawel Durow, dem ehemaligen Eigentümer von VK (einer russischen Social-Media-App), gegründet und erfreute sich insbesondere nach dem 24. Februar 2022 bei ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern sehr großer Beliebtheit. Laut unterschiedlichem Datenmaterial verlässt sich mehr als die Hälfte der Ukrainerinnen und Ukrainer als primäre Informationsquelle auf diese App.²⁴¹ Einige Analysen zeigen, dass 72 % der Befragten es als Nachrichtenquelle und 82 % als App zum Chatten und für andere Arten der Kommunikation verwenden.²⁴² Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Tatsache, dass während der russischen Invasion Kanäle auf Telegram Informationen über die aktuelle Lage und die neuesten Updates von der Front veröffentlichten, was letztendlich dazu beitrug, dass die Menschen informiert blieben und entsprechend reagierten. Neben Medien und Bloggenden nutzen auch staatliche Institutionen und Staatsbedienstete Telegram als Mittel zur Kommunikation mit der Bevölkerung, was der App ebenfalls Legitimität verleiht.

Ein weiterer Grund für ihre Beliebtheit ist die geringe Inhaltsmoderation auf der Plattform. Obwohl Telegram behauptet, Inhalte, die gegen seine Regeln verstoßen, aktiv zu moderieren und zu sperren,²⁴³ bleibt der Großteil der expliziten Inhalte leicht zugänglich. Seit der Zeit der groß angelegten Invasion werden Gewaltszenen, Leichen von Militärangehörigen, Hassrede usw. auf der Plattform in der Ukraine häufig geteilt, was viele Menschen angezogen hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass derartige Inhalte entfernt würden,

²⁴¹ Rating Group und EUAM Ukraine, „*Trust, reforms, and EU integration: what Ukrainians think in 2025*“, Rating Group, Kyiv, 25. September 2025.

²⁴² „*Ukrainian Media: News Consumption and Trust in 2025*“, Internews Ukraine, Kyiv, September 2025, S. 16.

²⁴³ Telegram, „*Telegram Moderationsübersicht*“.



ist gering. Auch wenn einige Maßnahmen ergriffen wurden (neben Informationen über die mangelnde Sicherheit der App, den möglichen Zugriff russischer Sicherheitsdienste auf Chats und sogar gelöschte Nachrichten sowie andere Verbindungen zwischen der App und Russland), um die App-Nutzung in staatlichen Institutionen, durch kritische Infrastrukturobjekte und an Universitäten – jeweils für den dienstlichen Gebrauch – zu beschränken,²⁴⁴ bleibt Telegram ein entscheidender Akteur im Informationsraum der Ukraine und prägt diesen auf unterschiedliche Weise. Eine der größten Herausforderungen ist die Art und Weise, wie anonyme Telegramkanäle ungeprüfte, manipulierte Informationen oder Desinformation und Propaganda verbreiten. Die meisten dieser Kanäle verhalten sich wie Medienakteure, verbreiten Nachrichten, veröffentlichen Artikel und führen andere mediale und journalistische Funktionen aus. Ungeprüftes und unkontrolliertes Verhalten führt jedoch zur Verletzung von Standards; Autoren sind nicht identifizierbar und Beiträge, die gefälschte Inhalte, fehlerhafte und manipulierte Informationen oder Desinformation enthalten, sind in diesen Kanälen üblich.²⁴⁵ Darüber hinaus werden anonyme Kanäle von russischen Sicherheitsdiensten wie GRU (Russlands Militärnachrichtendienst) und FSB (Russlands Inlandsgeheimdienst und wichtigster Nachfolger des sowjetischen KGB) aktiv genutzt, um Themen zu instrumentalisieren, die die Menschen beunruhigen und Spannungen in der ukrainischen Gesellschaft hervorrufen: Mobilmachung der Armee, Friedensverhandlungen, Ungerechtigkeit bestimmter Gesetze, Korruption, Unterstützung durch die EU, die USA, EU- und NATO-Beitritt²⁴⁶ usw.²⁴⁷ Bei Stromausfällen, die durch Angriffe auf Energieanlagen und Verteilungsstandorte verursacht werden, werden anonyme Kanäle von Personen ausgenutzt, die Informationen über Stromausfallpläne sammeln, um für Glücksspiele zu werben, den Verkehr auf anderen Kanälen durch Umleitung zu erhöhen oder einfach Gefühle von Unsicherheit und Angst zu suggerieren. Ein weiterer Beweis dafür, dass Telegram nach wie vor eines der beliebtesten Instrumente Russlands zur Verbreitung ihrer Soft Power ist, ist die Art und Weise, wie es in den besetzten Gebieten der Ukraine eingesetzt wird. Sobald ein Gebiet besetzt wird, werden dort Telegramkanäle eingerichtet, um das Informationsumfeld zu beeinflussen.²⁴⁸ Darüber hinaus werden auch aktiv Bot-Farmen genutzt, um Propaganda und Desinformation in Kommentaren unter Beiträgen auf Telegramkanälen, die besetzte Gebiete abdecken, zu verbreiten und damit den Einfluss auf die einheimische Bevölkerung dieser Gebiete zu festigen.²⁴⁹

²⁴⁴ Balovsky, N., „Анонімні та офіційні Telegram-канали в Україні: аналіз популярності під час гібридної війни“, *Current Issues of Mass Communication*, Ausgabe 37, 2025, S. 33.

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ „Information chaos around the Kursk operation: how telegram channels are manipulating their readers“, *Behind the News*, 11. August 2024.

²⁴⁷ Ryaboshan, I. und Iliuk, K., „A 'Telegram Empire' run by Russian intelligence during the big war“, *Detector Media*, 20. Juni 2022.

²⁴⁸ Drozdova, Y., Dukach, Y. and Kelm, N., „Telegram Occupation. How Russia Wanted to Breed a Media Monster, but Ended up with a Paper Tiger“, *Texty.org.ua*, 15. November 2022.

²⁴⁹ Dukach, Y., Adam, I. und Furbish, M., „Digital occupation: Pro-Russian bot networks target Ukraine's occupied territories on Telegram“, *Atlantic Council*, Washington D. C., 16. Juli 2025.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Telegram zu einer zentralen Säule des ukrainischen Medienumfelds geworden ist. Seine weitverbreitete Nutzung durch die Bevölkerung, Medien und sogar staatliche Institutionen hat einen fruchtbaren Boden für anonyme Kanäle geschaffen, die Manipulationen und Desinformation verbreiten und zu russischen Beeinflussungsoperationen beitragen. Infolgedessen dient Telegram zwar als wichtiges Kommunikationsinstrument, stellt jedoch gleichzeitig eine große Schwachstelle in der ukrainischen Informationssicherheitslandschaft dar.

Neben Telegram spielt TikTok eine Rolle bei FIMI-Operationen. Obwohl die geschätzte Rolle von TikTok im Vergleich zu anderen Plattformen gering ausfällt (6 % als Nachrichtenquelle und 30 % als Kommunikationsmittel),²⁵⁰ ist es dennoch wichtig, sie zu berücksichtigen. Durch die Verwendung kurzer Videoformate, die die Aufmerksamkeit der Nutzenden sofort auf sich ziehen, ermöglicht es dieser Ansatz böswilligen Akteuren, eine erhebliche Wirkung zu erzielen. Aufgrund von TikTok und der Verlagerung des Formats des Informationskonsums ist die Verwendung von Deepfakes (Videos, die über KI-Technologien generiert oder verfälscht wurden und häufig zur Verbreitung von Desinformation genutzt werden) zu einem Trend unter böswilligen Akteuren geworden. Die jüngste Analyse²⁵¹ zeigt, wie diese Taktik eingesetzt werden kann, um Misstrauen zu säen und Fehlinformationen zu verbreiten. Akteure hinter diesen Videos verwenden KI, um die Stimmen und Gesichter vertrauenswürdiger Journalistinnen zu imitieren und realistische Deepfakes zu erstellen, die Aussagen verbreiten, die die reale Person nie gesagt hat. Diese manipulierten Videos werden auf TikTok über Konten verbreitet, die offizielle Nachrichtenkanäle nachahmen und kritisches Denken effektiv umgehen, indem sie das Vertrauen des Publikums in vertraute Medienpersönlichkeiten ausnutzen. Der Inhalt umfasst in der Regel reißerische Behauptungen, wie gefälschte Regierungsdekrete oder Versprechen finanzieller Hilfe, die eine sofortige emotionale Reaktion auslösen sollen. Sobald das Interesse des oder der Betrachtenden geweckt ist, leiten die Videos ihn oder sie häufig zu bösartigen Links zum Zweck des Datendiebstahls weiter oder verbreiten politische Desinformation, um Zwietracht im Land zu säen.

Diese Strategie setzt den Ruf legitimer Journalistinnen und Journalisten als Waffe ein, um Betrug und Propaganda mit alarmierender Geschwindigkeit und geringen Kosten zu skalieren.²⁵² TikTok wird häufig als Einstiegspunkt für FIMI-Operationen genutzt, insbesondere bei solchen, in denen das Thema ukrainische Streitkräfte instrumentalisiert wird. Böswillige Akteure wenden eine mehrstufige Taktik an, die mit der Erstellung anonymer TikTok-Konten für das anfängliche „Seeding“ durch KI-generierte Videos mit fingiertem Militärpersonal beginnt. Nach der Veröffentlichung werden diese Inhalte schnell über Telegram, X (ehemals Twitter) und Facebook verbreitet, wo manipulative Textbeschreibungen hinzugefügt werden, um vage Beschwerden in konkrete Aufrufe zur Meuterei oder zum Ungehorsam umzuwandeln. Anschließend schließen sich große

²⁵⁰ „*Ukrainian Media: News Consumption and Trust in 2025*“, *Internews Ukraine*, Kyiv, September 2025.

²⁵¹ „*Штучний інтелект і TikTok: як відомих журналісток перетворюють на фейки*“, *Texty.org.ua*, 28. Oktober 2025.

²⁵² Ebd.



russische Propagandanetzwerke und sogenannte „Kriegskorrespondenten“ der Verbreitung an, um diese Fälschungen zu legitimieren und sie als verifizierte „offizielle“ Nachrichten darzustellen. Diese Strategie ermöglicht es dem Feind, zweifelhafte anonyme Social-Media-Inhalte in ein machtvoll Instrument zur Diskreditierung der Verteidigungskräfte der Ukraine und zur Demoralisierung der Gesellschaft umzuwandeln. Die aktive Nutzung verschiedener Plattformen, darunter Telegram, Facebook und TikTok, ist ein perfektes Beispiel für die Komplexität und Vielschichtigkeit der russischen FIMI-Operationen. In diesem Fall ist ein kurzer Überblick über TikTok, das häufig als Einstiegspunkt für die Durchführung von Desinformationskampagnen verwendet wird, notwendig und hilft, solche Taktiken zu verstehen.

Schließlich ist es wichtig, die Rolle von Facebook in der Informationslandschaft der Ukraine und seine Verwendung im Kontext von FIMI zu untersuchen. Laut den neuesten Statistiken²⁵³ zur Mediennutzung und zum Medienkonsum gehört Facebook mit 53 % bzw. 17 % weiterhin zu den drei beliebtesten Apps für Kommunikation und als Nachrichtenquelle. Erwähnenswert ist auch, dass Facebook unter den zuvor erörterten Plattformen die strengste und sorgfältigste Moderation von Inhalten und entsprechende Compliance-Regeln hat. Abgesehen von klassischen Desinformationskampagnen, die von Faktenprüfenden und der Plattformadministration genau überwacht werden, gibt es auch Bedenken hinsichtlich KI-generierter Inhalte, insbesondere Gruppen, die emotional motivierte und manipulative Bilder posten, die die Aufmerksamkeit der Nutzenden auf sich ziehen und sie dazu ermutigen sollen, mit derartigen Inhalten zu interagieren, wodurch diese vom Algorithmus bevorzugt werden. Obwohl es schwierig ist, diese Gruppen direkt mit russischen FIMI-Kampagnen oder anderen Gruppen von Akteuren in Verbindung zu bringen, wurde entdeckt, dass einige von ihnen sowjetische Nostalgieinhalte, russische Desinformation und Fälschungen verbreiten.²⁵⁴ Aufgrund der strengen Moderation versuchen diese Seiten häufig, Nutzende auf alternative Plattformen wie Telegram oder WhatsApp umzuleiten, um eine Sperrung zu vermeiden. In diesem Fall dient Facebook ebenso als Beispiel für einen Einstiegspunkt für derartige Inhalte, um Aufmerksamkeit zu erregen und ihre Botschaft, Erzählung oder Idee zu verbreiten.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die offensichtliche Komplexität von FIMI in der Ukraine zeigt, wie Russland systematisch das gesamte Spektrum der Sozialen Medien ausnutzt und Plattformen mit weniger strikter Moderation wie Telegram priorisiert, um das Informationsumfeld zu gestalten. Während dieses Kapitel die Kernmechanismen dieser Multi-Plattform-Operationen umreißt, würden ihre sich weiterentwickelnde Komplexität und Dimension jedoch eine umfassendere Analyse erfordern.

²⁵³ „*Ukrainian Media: News Consumption and Trust in 2025*“, *Internews Ukraine*, Kyiv, September 2025.

²⁵⁴ Burdiak, P., „*Небезпека У Стрічці Facebook: клікбейт і таргетована реклама як знаряддя маніпуляцій та шахрайства*“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Kyiv, 24. Oktober 2025, S. 30–33.



4.2.1 Das ukrainische Mediengesetz

Das ukrainische Mediengesetz (UMG) wurde im Dezember 2022 verabschiedet und ist seit März 2023 in Kraft. Es ist ein zentraler Rechtsakt, der alle Arten von Medien regelt und den Rahmen für die Bekämpfung ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) im Informationsraum der Ukraine festlegt. In diesem Gesetz kulminierten alle anderen Vorschriften, die in der Ukraine seit 1992 erlassen wurden, als das erste Gesetz über Printmedien eingeführt wurde. Die Entwicklung von Technologien, Informations- und Medienumgebungen erforderte einen kompetenteren und komplexeren Ansatz, der den aktuellen Herausforderungen gerecht werden konnte. Die Umsetzung des UMG war auch im Rahmen des ukrainischen EU-Integrationsprozesses von entscheidender Bedeutung, insbesondere als wichtiger Bestandteil der Angleichung an den Besitzstand und die Normen der EU (AVMD-Richtlinie und ihre Überarbeitungen, DSA, DMA und andere).

Innovationen und ein breiterer Regulierungsumfang, die durch das UMG eingeführt wurden, ermöglichen es der Ukraine, das Informationsumfeld besser zu überwachen und ihre interne Widerstandsfähigkeit in der Zeit der russischen hybriden Kriegsführung zu verbessern. Dieses Kapitel konzentriert sich auf diejenigen Innovationen, die direkt mit FIMI und der nationalen Widerstandsfähigkeit verbunden sind.

Die wichtigsten Neuheiten sind:

- Erstens wurde ein Austausch des sowjetischen Begriffs „Massenkommunikationsmittel“ durch „Medien“ vorgenommen. Obwohl in rechtlicher Hinsicht die bisherige Terminologie aufgegeben wurde, erkennen einige Medien, Journalisten und normale Bürger den Unterschied nicht klar und verwenden weiterhin den Begriff „Massenkommunikationsmittel“. In diesem Fall sind weitere Aufklärungsbemühungen erforderlich.
- Zweitens wurde eine obligatorische Registrierungsliste eingeführt: Sie enthält eine Aufzählung von Diensten, für die eine Registrierung als juristische Personen erforderlich ist. Dies bezieht sich auf Kabelkanäle und Video-on-Demand-Plattformen.
- Drittens können sich Online-Medien freiwillig registrieren, um Vorteile wie den offiziellen Journalistenstatus zu erhalten, obgleich sie andernfalls weiterhin der Regulierung unterliegen.
- Viertens wurde ein Mechanismus für Konsultations- und Warnverfahren durch die nationale Regulierungsbehörde (den Nationalen Rat für Fernsehen und Hörfunk) eingeführt, um zu vermeiden, dass bei Verstößen ständig die Angst vor Sanktionen besteht. Dieses Tool bietet die Möglichkeit, das Mediensubjekt oder einen anderen relevanten Akteur über erfolgte Verstöße zu informieren und die Einführung weiterer Sanktionen zu verhindern.
- Fünftens ersetzte das System der strukturierten Geldbußen (für geringfügige, schwere und grobe Verstöße) das ältere, weniger definierte. Sechstens kann die nationale Regulierungsbehörde bei schwerwiegenden Verstößen oder



Bedrohungen der nationalen Sicherheit die Tätigkeiten bestimmter Akteure beenden.

- Schließlich wurde eine Möglichkeit der Koregulierung zwischen Staat und Medien eingeführt. Diese Neuheit ermöglicht es verschiedenen Akteuren, bei der Entwicklung von Regeln und Verhaltenskodizes zusammenzuarbeiten.²⁵⁵

Diese Vorschriften wirken sich erheblich auf die Art und Weise aus, in der sich der Ansatz im Informationsumfeld hin zu einem vertrauens- und reputationsbasierten verlagert. Das Gesetz gewährt Medienakteuren mehr Autonomie, trägt aber gleichzeitig auch zur Transparenz, Verantwortung und Zuverlässigkeit von Verfahren und Akteuren im Informationsumfeld in der Ukraine bei.

4.2.2 Regulatorischer Rahmen für Informationen, die sich speziell auf Russland beziehen

Maßnahmen zur Einschränkung des Einflusses von Akteuren, die russische Propaganda und Desinformation verbreiten, werden seit 2014 und der aktiven Phase der russischen Aggression, der Annexion der Krim und der Teilbesetzung der Regionen Donezk und Luhansk ergriffen. Ab März 2014 wurden die ersten Entscheidungen über Beschränkungen für russische Fernsehsender getroffen, nachdem der Nationale Rat für Fernsehen und Hörfunk entsprechende Forderungen gestellt hatte, und bis 2017 war die Liste der verbotenen Sender auf 80 Sender angewachsen.²⁵⁶ Im Jahr 2017 wurde ein Präsidialdekret²⁵⁷ erlassen, das russische Dienste beschränkte, darunter Vkontakte, Odnoklassniki, Kaspersky Lab, Yandex und Mail.ru. Im Februar 2021 wurden drei zusätzliche Sender (112, ZIK, NewsOne), die russische Desinformation und Propaganda verbreiteten und den Interessen des Kremls dienten, in die Sanktionsliste aufgenommen und anschließend vom Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgeschlossen.²⁵⁸ Darüber hinaus wurde ein Dokument, das die Strategie zur Informationssicherheit in der Ukraine enthält, veröffentlicht.²⁵⁹ Dieses Dokument legt die wichtigsten Vektoren und Prioritäten innerhalb der ukrainischen Informationsresilienz dar. Ziel der Strategie ist „die Stärkung der Fähigkeiten zur Gewährleistung der Informationssicherheit des Staats und seines

²⁵⁵ „*Top 10 Novelties of the Media Law*“, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Kyiv, 28. Februar 2023.

²⁵⁶ Maksak, H. & Chyzhova, O., *FIMI as part of Russian war machine: Ukraine's fight*, Foreign Policy Council "Ukrainian Prism", 2024, S. 6.

²⁵⁷ Präsident der Ukraine, Dekret Nr. 133/2017 über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine vom 28. April 2017, [Про застосування персональних спеціальних економічних та інших обмежувальних заходів \(санкцій\)](#) [Über die Anwendung persönlicher besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)], 15. Mai 2017.

²⁵⁸ Maksak, H. & Chyzhova, O., *FIMI as part of Russian war machine: Ukraine's fight*, op. cit.

²⁵⁹ Präsident der Ukraine, Dekret Nr. 685/2021 über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine vom 15. Oktober 2021 [Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 15 жовтня 2021 року 'Про Стратегію інформаційної безпеки'](#) [Über die Informationssicherheitsstrategie], 28. Dezember 2021, Entwurf.



Informationsraums zur Unterstützung der sozialen und politischen Stabilität, der nationalen Verteidigung, des Schutzes der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität der Ukraine, der demokratischen Verfassungsordnung und der Rechte und Freiheiten jedes Bürgers durch Informationsressourcen und -maßnahmen“. Die Strategie identifiziert außerdem Russland als die Hauptbedrohung in Bezug auf Informationskriegsführung und benennt es als den führenden Akteur, der für FIMI-Operationen verantwortlich ist. Die vorherrschende Kapazität und Informationsdominanz Russlands werden als bedeutende Herausforderungen für die Informationsresilienz der Ukraine angeführt. Mangelnde Widerstandsfähigkeit, ein schwach entwickeltes strategisches Kommunikationssystem, Fehler bei der Regulierung der Beziehungen im Bereich der Informationstätigkeiten und der Schutz der beruflichen Tätigkeiten von Journalistinnen und Journalisten, unzureichende Informationskultur und Medienkompetenz in der Gesellschaft, um manipulativen und informatorischen Einflüssen entgegenzuwirken, werden als Hauptfaktoren identifiziert, die sich auf die Informationsresilienz der Ukraine auswirken.

Ab 2022, als Russland eine groß angelegte Invasion startete, wurden im Rahmen der Verteidigungsstrategie neue Gesetzesinitiativen eingeführt. Im März 2022 wurden Änderungen des Strafgesetzbuchs vorgenommen,²⁶⁰ die jede Art der Verherrlichung, Rechtfertigung und Leugnung der russischen Aggression gegen die Ukraine verbieten. Im Mai 2022 wurde das Gesetz „Über das Verbot der Propaganda des russischen totalitären Nazi-Regimes, der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation als Terrorstaat gegen die Ukraine sowie der Symbole der militärischen Invasion des russischen totalitären Nazi-Regimes in der Ukraine“ verabschiedet.²⁶¹ Schließlich wurde im August 2024 ein Gesetz „Über den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung im Bereich der Aktivitäten religiöser Organisationen“ eingeführt. Dieses Gesetz²⁶² war auch Teil einer umfassenderen Anstrengung, dem russischen Ansatz der hybriden Kriegsführung entgegenzuwirken, insbesondere der Durchführung von FIMI-Operationen über die Russisch-Orthodoxe Kirche und ihre Gemeinden.²⁶³ Erwähnenswert ist, dass als Zeichen des Muts bei der Bekämpfung des russischen Einflusses am 10. Dezember 2025 eine Petition zum Verbot von Websites, die russischsprachige Versionen verwenden, 25.000 Unterschriften erreichte, woraus sich ergibt, dass sie geprüft werden muss (laut dem Gesetz der Ukraine „Über Bürgerbeschwerden“²⁶⁴ müssen elektronische Petitionen, die an den Präsidenten der Ukraine gerichtet sind und mindestens 25.000 Unterschriften erhalten haben, vom Büro des

²⁶⁰ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2110-IX, [Про внесення змін до деяких законодавчих актів України щодо посилення кримінальної відповідальності за виготовлення та поширення забороненої інформаційної продукції](#), [Über Änderungen bestimmter Gesetzgebungsakte der Ukraine zur Stärkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Herstellung und Verbreitung verbotener Informationsprodukte], 3. März 2022.

²⁶¹ Maksak, H. & Chyzhova, O., *FIMI as part of Russian war machine: Ukraine's fight*, op. cit., S. 9.

²⁶² Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 3894-IX, [Про захист конституційного ладу у сфері діяльності релігійних організацій](#) [Über den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung im Bereich der Aktivitäten religiöser Organisationen], 20. August 2024.

²⁶³ Maksak, H. & Chyzhova, op. cit., S. 9–10.

²⁶⁴ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 523/2015, [Про Порядок розгляду електронної петиції, адресованої Президенту України](#), [Über das Verfahren zur Überprüfung einer an den Präsidenten der Ukraine gerichteten elektronischen Petition], 28. August 2015.



Präsidenten der Ukraine berücksichtigt werden). Das Ministerkabinett sollte einen entsprechenden Gesetzentwurf erstellen und ihn dann dem Gesetzgebungsorgan zur Prüfung und Abstimmung vorlegen.

4.2.3 Die Rolle der nationalen Behörden bei der Bekämpfung von FIMI nach dem Mediengesetz

Gemäß Kapitel I, Artikel 1, Teil 33 des UMG ist der Nationale Rat für Fernsehen und Hörfunk ein unabhängiges, ständiges staatliches Kollegialorgan, das in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine, dem UMG und anderen Gesetzen der Ukraine tätig ist und staatliche Regulierung, Aufsicht und Kontrolle im Medienbereich ausübt.²⁶⁵ Er arbeitet direkt mit den Medien und anderen durch das UMG regulierten Organen zusammen, um die freie Meinungsäußerung, die verantwortungsvolle und professionelle Arbeitsweise von Medien und Journalisten usw. zu gewährleisten. Der Nationale Rat hat auch einen verbindlichen Mechanismus zur Verhinderung von Verstößen, d. h. er informiert, warnt und konsultiert Medienunternehmen bezüglich Verstößen, bevor er Sanktionen verhängt. Im Fall von schweren Verstößen besteht ein Mechanismus für Bußgelder, die verdoppelt werden können, wenn das Medienunternehmen nicht angemessen reagiert. Schließlich können bei schweren Verstößen die härtesten Sanktionen angewendet werden, wie z. B. der Entzug einer Lizenz, die Aufhebung der Registrierung von Medienunternehmen, das Verbot der Veröffentlichung und des Vertriebs von Printmedien sowie das vorübergehende oder vollständige Verbot des Vertriebs von Online-Medien.²⁶⁶ Um jedoch das Gesamtbild zu erfassen, müssen alle staatlichen Institutionen, die für die Bekämpfung von FIMI zuständig sind, sowie andere Akteure genannt werden:

- Ministerium für Kultur und strategische Kommunikation²⁶⁷ – eines der Ministerien, das im September 2024 seinen derzeitigen Namen erhielt. Es vertritt die Exekutive und ist verantwortlich für Politikentwicklung und die strategischen Visionen, einschließlich der strategischen Kommunikation und der Bekämpfung von FIMI.
- Das Zentrum zur Bekämpfung von Desinformation²⁶⁸ – Teil des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats, der das Informationsumfeld und die Medienlandschaft aktiv überwacht und die neuesten Trends in Bezug auf Desinformation und Propaganda verfolgt. Es informiert die Öffentlichkeit auch aktiv durch seine Social-Media-Seiten, Artikel und Nachrichten auf der Website. Seit dem Ausbruch der groß angelegten Invasion hat es auch Funktionen zur Überprüfung von Fakten und zur Entlarvung von Falschmeldungen übernommen.

²⁶⁵ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2849-IX „Über die Medien“, 13. Dezember 2022.

²⁶⁶ Litvishchenko, H., *Liability for violation of media legislation: analysis, consequences and ways of settlement*, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (CEDEM), 29. November 2023.

²⁶⁷ Ministerium für Kultur und strategische Kommunikation der Ukraine, Offizielle Website, 2025.

²⁶⁸ Zentrum zur Bekämpfung von Desinformation, Offizielle Website, 2025.



- Der Sicherheitsdienst der Ukraine²⁶⁹ – kann als das wichtigste Sicherheitsorgan in der Architektur der staatlichen Institutionen der Ukraine angesehen werden. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht hauptsächlich die Bekämpfung von Cyber- und terroristischen Bedrohungen. Im Rahmen der jüngsten Kampagne des FSB, die darin bestand, ukrainische Jugendliche zu rekrutieren, um handgefertigte Bomben an öffentlichen Orten zu platzieren und Terroranschläge durchzuführen, gehörte der SBU zu den Hauptakteuren, wenn es darum ging, die „Rekruten“ zu finden und den Bemühungen der Russen entgegenzuwirken, Panik, Angst und Chaos in der Ukraine zu säen.
- Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat²⁷⁰ – der oberste Koordinator der staatlichen Politik gegen FIMI, der unter dem Präsidenten als Hauptorgan für die nationale Sicherheits- und Verteidigungsplanung tätig ist.
- Das Zentrum für strategische Kommunikation und Informationssicherheit²⁷¹ – ist ein Organ, das unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur und strategische Kommunikation tätig ist. Sein vorrangiges Ziel ist es, abgesehen von Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation und Propaganda, als Plattform für eine breitere Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und staatlichen Institutionen zu dienen.

4.3 Angleichung des Rechtsrahmens an EU-Normen

Das UMG war eines der zentralen Rechtsinstrumente, die im Rahmen des Prozesses der EU-Beitrittsverhandlungen der Ukraine verabschiedet werden mussten, und spiegelt in vielerlei Hinsicht wichtige EU-Vorschriften wider, die Themen abdecken, die für die Bekämpfung von FIMI relevant sind. Beispielhaft für derartige Maßnahmen sind besonders zwei Gesetze.

Erstens legt das Gesetz „Über digitale Inhalte und digitale Dienste“²⁷² Regeln und Verfahren für Online-Plattformen, Verbraucherschutz und Haftung für schädliche Inhalte fest. Dies folgt den Vermittlerpflichten des DSA und den Risikominderungen bei sehr großen Online-Plattformen (VLOP).

Zweitens wird mit dem Gesetz über den Cyberschutz staatlicher Ressourcen ein nationales CERT (Computer Emergency Response Team – eine Gruppe von Cybersicherheitsspezialisten, die für die Bekämpfung von Angriffen und die Abwehr von Bedrohungen zuständig ist) sowie ein System zur Reaktion auf Vorfälle, das die regelmäßige Berichterstattung in Bezug auf Risiken im Rahmen des DSA widerspiegelt, eingerichtet. Es regelt auch die öffentlich-private Cybersicherheitszusammenarbeit und formalisiert den

²⁶⁹ Sicherheitsdienst der Ukraine, Offizielle Website, 2025.

²⁷⁰ Nationaler Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine, Offizielle Website, 2025.

²⁷¹ Zentrum für strategische Kommunikation und Informationssicherheit (SPRAVDI), Offizielle Website, 2025.

²⁷² Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 3321-IX, *Про цифровий контент та цифрові послуги*, [Über digitale Inhalte und digitale Dienste], 10. August 2023.



Informationsaustausch. Es folgt außerdem den Entwicklungen des DSA zu Pflichten zur Zusammenarbeit.²⁷³

In Anbetracht der Rolle von KI-Agenten bei FIMI-Operationen arbeitet die Ukraine auch aktiv an der Angleichung an das EU-KI-Gesetz. Das Ministerium für digitale Transformation legte ein Weißbuch vor,²⁷⁴ in dem seine strategische Vision für die KI-Regulierung in der Ukraine dargelegt wird, einschließlich der Bemühungen zur Einhaltung aktueller und zukünftiger EU-Normen. In diesem Dokument wird der Bottom-up-Ansatz gewürdigt, der drei Hauptschritte umfasst: den Aufbau staatlicher Kapazitäten und die Vorbereitung der Industrie auf künftige Anforderungen, die Vorhersehbarkeit künftiger Bedürfnisse sowie Maßnahmen, die aktuell zu ergreifen sind (freiwillige Verhaltenskodizes, Veröffentlichung von Empfehlungen).

Eine angemessene Angleichung an die EU-Normen wird jedoch erst nach der vollständigen Integration der Ukraine in die Union möglich sein. Gleichzeitig sind alle gesetzgeberischen Anstrengungen der ukrainischen Abgeordneten und Experten der Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung, um den Beitrittsprozess vorzubereiten und sicherzustellen, dass geeignete Reformen unternommen werden, um die gleichberechtigte Teilnahme der Ukraine zu gewährleisten.

²⁷³ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 4336-IX, [Про внесення змін до деяких законів України щодо захисту інформації та кіберзахисту державних інформаційних ресурсів, об'єктів критичної інформаційної інфраструктури](#) [Über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine zum Informationsschutz und zur Cybersicherheit staatlicher Informationsressourcen und kritischer Informationsinfrastruktureinrichtungen], 27. März 2025.

²⁷⁴ Ministerium für digitale Transformation der Ukraine, [Біла книга з регулювання ШІ в Україні: бачення Мінцифри](#), 26. Juni 2024, S. 14.



5. Plattformregulierung

Igor Rozkladaj, Stellvertretender Direktor des Zentrums für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

5.1 Allgemeiner Überblick

Die Ukraine ist ein demokratischer Staat mit wechselvoller Geschichte, der von einem totalitären Erbe geprägt ist und im 20. Jahrhundert lange von gesamteuropäischen Prozessen ausgeschlossen war, besonders in Bezug auf Meinungsfreiheit, Datenschutz, Medienregulierung und Internet-Governance.

Die Entstehung unabhängiger Medien in den frühen 1990er Jahren fiel in eine Zeit rasanter Veränderungen des rechtlichen und institutionellen Rahmens. Die ersten Mediengesetze wurden 1992 und 1993 verabschiedet, doch der Medienmarkt entwickelte sich weitgehend unsystematisch, bevor sich ein stabiler regulatorischer Rahmen durchsetzte.

In dieser Zeit versuchten private Akteure und zivilgesellschaftliche Initiativen, Alternativen zu den staatlich kontrollierten Medien – Fernsehen, Hörfunk und Print – zu etablieren. Vor 2022 wurde der Rechtsrahmen für die Medien mehrfach geändert. Diese Änderungen änderten jedoch nichts an der grundlegenden Struktur, die auf traditionelle Medien ausgerichtet blieb und die neuen Digital- und Online-Mediendienste nicht angemessen berücksichtigte. Eine umfassende Reform kam erst mit der Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes (UMG),²⁷⁵ das einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Arten von Medien schuf und Elemente des EU-Regulierungskonzepts zu Sharing-Plattformen für nutzergenerierte Videos umsetzte.

Die Entwicklung des Internets in der Ukraine begann in den frühen 1990er Jahren als Basisinitiative. Aufgrund wirtschaftlicher Zwänge, der unterentwickelten Telekommunikationsinfrastruktur und konservativer politischer Ansätze hielt sich das Engagement des Staates über einen längeren Zeitraum hinweg in Grenzen. Trotzdem vollzogen sich in der Ukraine mehrere rasante technologische Veränderungen. Das analoge terrestrische Fernsehen wurde durch den DVB-T2-Standard mit MPEG-4-Kodierung ersetzt, und anstelle von Einwahlverbindungen setzten sich für den Internetzugang Highspeed-Breitbandnetze durch. Mobilfunknetze der dritten Generation (3G) wurden 2015 eingeführt, gefolgt von Netzen der vierten Generation (4G)²⁷⁶ im Jahr 2018. Um den Einsatz von

²⁷⁵ Das ukrainische Mediengesetz ([Закон про медіа](#)) wurde am 13. Dezember 2022 verabschiedet und trat am 31. März 2023 in Kraft.

²⁷⁶ [“Mobile operators launch 4G in Ukraine”](#), *Ukrinform*, 30. März 2018.



Infrastruktur der fünften Generation (5G) zu erleichtern, leitete die Regierung Anfang 2025 die schrittweise Abschaltung der 3G-Netze ein, die bis Ende 2030 abgeschlossen sein soll.²⁷⁷

Seit dem Beginn der Vollinvasion durch die Russische Föderation ist die Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur der Ukraine systematischen Angriffen ausgesetzt. Als Reaktion darauf hat das Nationale Zentrum für das operative und technische Management von Telekommunikationsnetzen verbindliche Maßnahmen ergriffen, die die Betreiber von Mobilfunknetzen dazu verpflichten, eine autonome Stromversorgung zu gewährleisten, die den Netzbetrieb für mindestens zehn Stunden pro Tag aufrechterhalten kann.²⁷⁸ Lokale Internetdiensteanbieter haben ihre Infrastruktur ebenfalls aufgerüstet und unter anderem PON-Technologien (Passive Optical Networks) eingeführt, die auch bei Stromausfall einen unterbrechungsfreien Internetzugang ermöglichen.

Die technologischen Entwicklungen haben – gemeinsam mit der weiten Verbreitung erschwinglicher Smartphones, dem kostengünstigen Internetzugang, der Covid-19-Pandemie und der Vollinvasion im Jahr 2022 – den Medienkonsum stark verändert. Einer jährlich durchgeführten Studie von Internews²⁷⁹ zufolge greifen 91 % der Nachrichtenkonsumenten in der Ukraine mit dem Smartphone und 86 % über soziale Medien auf Nachrichteninhalte zu. Von diesen verlassen sich 37 % ausschließlich auf soziale Medien, während 49 % zusätzlich andere Medienquellen nutzen, darunter Fernsehen, Hörfunk und Online-Medien (Online-Presse).

Der Anteil der sozialen Medien als Nachrichtenquelle stieg zwischen 2015 und 2025 von 51 % auf 86 %. Der Konsum von Online-Medien sank dagegen zwischen 2018 und 2025 von 60 % auf 31 %. Der Fernsehkonsum ging zwischen 2015 und 2023/24 von 85 %²⁸⁰ auf 30 % zurück, stieg allerdings 2025 wieder leicht auf 33 %. Der Bevölkerungsanteil, der das Internet täglich nutzt, liegt inzwischen bei 92 % und damit fast doppelt so hoch wie 2015 (48 %).

Der historische Hintergrund der Ukraine, die rasante technologische Entwicklung, die Veränderungen im Medienkonsum, die Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen mit der EU und der Status der Ukraine als EU-Beitrittskandidat erfordern eine umfassende Regulierung von Online-Plattformen und digitalen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des EU-Acquis. Gleichzeitig schränken die Herausforderungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Zuständigkeit und der

²⁷⁷ Ministerkabinett der Ukraine, Beschluss Nr. 976, [Постанова Про внесення змін до плану розподілу і користування радіочастотним спектром в Україні](#) [Beschluss über Änderungen am Plan für die Verteilung und Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Ukraine] 13. August 2025.

²⁷⁸ Nationale Kommunikationskommission der Ukraine (NKKU), [Про внесення змін до розпорядження НЦУ 154/1959 Про забезпечення сталості електронних комунікаційних мереж в умовах воєнного стану](#) [Über Änderungen der Verordnung Nr. 154/1959 über die Gewährleistung der Stabilität elektronischer Kommunikationsnetze unter Kriegsrecht], Nr. 539/2344, 15. Juli 2024.

²⁷⁹ Askold und Dir Stiftung, [Українські медіа: споживання новин та довіра у 2025 році](#) [Ukrainische Medien: Nachrichtenkonsum und Vertrauen im Jahr 2025].

²⁸⁰ Die Prozentsätze geben den Anteil an den Teilnehmern der Umfrage an (etwa 1 600 Teilnehmer). Die Teilnehmer wurden gefragt: „Welche Medien haben Sie in den letzten 30 Tagen genutzt, um Nachrichten zu erhalten?“



ausländischen Informationsmanipulation und Einmischung in Verbindung mit der anhaltenden bewaffneten Aggression der Russischen Föderation die praktische Wirksamkeit der Plattformregulierung erheblich ein, denn die formale Angleichung an den EU-Acquis gewährleistet an sich noch keine wirksame praktische Durchsetzung.

5.2 Plattformregulierung in der Ukraine: Entwicklung der Gesetzgebung und aktuelle Herausforderungen

Die historische Entwicklung der ukrainischen Mediengesetzgebung stand unter dem Einfluss der sowjetischen Rechtstraditionen und später der russischen Regulierungsansätze. Daher war die Regulierungspolitik des Landes in erster Linie von einem staatszentrierten und positivistischen Ansatz geprägt. Im Mittelpunkt stand nicht nur die Kontrolle der Informationsflüsse, sondern auch die Regulierung und Zulassung der Medienakteure selbst. Um die Wahrung der unternehmerischen Freiheit oder die Förderung eines wettbewerbsfähigen Medienmarkts ging es dagegen nicht.

Dieser Ansatz spiegelte sich in den frühen Gesetzen für den Sektor wider. Mit dem Pressegesetz von 1992²⁸¹ wurde ein komplexes und aufwändiges Registrierungssystem eingeführt, das von Verlagen umfangreiche Angaben zu Profil, Zielpublikum und Periodizität ihrer Publikationen verlangte. Auch das Fernseh- und Hörfunkgesetz von 1993 stützte sich ausschließlich auf ein lizenzbasiertes Zugangsmodell. Vergleichbare Regulierungsansätze wurden zuweilen auch für das Internet vorgeschlagen. Im Jahr 2005 versuchte das Ministerium für Verkehr und Kommunikation, per Ministerialerlass²⁸² eine Registrierungspflicht für Websites einzuführen. Nach heftiger öffentlicher Kritik wurde der Erlass nach sechs Monaten wieder aufgehoben. Werbung wird traditionell durch ein eigenes Gesetz über Werbung geregelt, wobei politische Werbung weiterhin der Wahlgesetzgebung unterliegt. Diese fragmentierte Regulierungslandschaft hat dazu geführt, dass für die einzelnen Mediensektoren und Plattformen unterschiedliche Normen und Durchsetzungsmechanismen gelten.

Das überarbeitete Fernseh- und Hörfunkgesetz, das 2006 verabschiedet wurde, änderte nichts an der zugrunde liegenden Regulierungsphilosophie. Es löste jedoch eine umfassende Debatte über den Rundfunk aus und führte schließlich 2012 zur Einrichtung einer parlamentarischen Arbeitsgruppe²⁸³ im Rahmen des Parlamentsausschusses Meinungsfreiheit. Diese Initiative markierte den Beginn eines Prozesses für eine

²⁸¹ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 2782-XII, [Про друковані засоби масової інформації \(преси\) в Україні](#) [Law of Ukraine on print mass media (press) in Ukraine / Gesetz der Ukraine über Print-Massenmedien (Presse) in der Ukraine], 16. November 1992.

²⁸² Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ukraine, [Про затвердження Порядку проведення державної реєстрації електронних інформаційних ресурсів](#) [Über die Genehmigung des Verfahrens zur staatlichen Registrierung elektronischer Informationsressourcen], 27. April 2005.

²⁸³ [Концепція нової редакції Закону України «Про телебачення і радіомовлення»](#). [Konzept der Neufassung des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“], *Detektor Media*, 13. Juni 2012.



Gesetzesreform, der ein Jahrzehnt lang dauerte. Hierbei ging es zunächst um eine Neufassung des Rundfunkgesetzes, dann entstand der Entwurf eines Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste, und am Ende wurde das UMG verabschiedet. In diesem Gesetz wurden erstmals auch Aspekte der Regulierung von Online-Plattformen behandelt, nämlich Video-Sharing-Plattformen und die strukturierte Kooperation zwischen dem Medienregulierer und Online-Vermittlern.

Die Notwendigkeit, soziale Medien und Online-Plattformen in der Ukraine zu regulieren, ergibt sich aus einer Kombination rechtlicher, gesellschaftlicher und sicherheitsbezogener Faktoren. Dazu gehören insbesondere:

- **der Schutz der Grundrechte**, darunter das Recht auf Information, der Datenschutz, Rechte an geistigem Eigentum, das Wahlrecht sowie der Schutz vor Verleumdung, Hetze und Aufstachelung zur Gewalt;
- **der Schutz von schutzbedürftigen Gruppen** wie Minderjährigen, nationalen Minderheiten und indigenen Völkern sowie LGBTQ+-Personen;
- **die Verhinderung schädlicher und rechtswidriger Aktivitäten**, darunter terroristische Inhalte, Werbung für Drogen, Online-Betrug, Phishing und ähnliche Praktiken;
- **die Transparenz von kommerzieller und politischer Werbung**, darunter auch Online-Werbepraktiken.

Ganz eigene und besonders komplexe Herausforderungen betreffen den Schutz vor Informationsoperationen des Aggressor Staats. Dazu gehören der Einsatz von Botnetzen und KI-Tools sowie der Missbrauch der Online-Werbeinfrastruktur, um Desinformation zu verbreiten und für irreführende Inhalte und Dienste zu werben.

Die Notwendigkeit einer Plattformregulierung in der Ukraine beruht nicht nur auf rechtlichen und sicherheitsbezogenen Erwägungen, sondern auch auf der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Online-Plattformen, insbesondere auf dem Werbemarkt. Nach Angaben²⁸⁴ der Gesamtkrainischen Werbekoalition belief sich der Markt für Internetwerbung – einschließlich Bannerwerbung und Werbung auf Video-Sharing-Plattformen – im Jahr 2024 auf etwa UAH 16,8 Milliarden, und für 2025 wurde ein Wachstum auf UAH 19 Milliarden prognostiziert. Noch stärker ist die Dynamik auf dem breiteren Markt für Digitalwerbung, der 2025 von UAH 33 Milliarden auf UAH 53 Milliarden gestiegen sein dürfte.

Diese Zahlen zeigen, dass sich das Online-Marketing zu einem der dynamischsten Segmente des ukrainischen Medien- und Werbemarkts entwickelt hat. Probleme mit der Transparenz von Werbung, der Zuordnung der Verantwortlichkeit, dem Verbraucherschutz und mit fairen Marktbedingungen ergeben sich daher zunehmend in einem plattformbasierten Umfeld, was die Notwendigkeit eines angemessenen Regulierungsrahmens noch verstärkt.

²⁸⁴ Polosmak I., [Об'єм рекламно-комунікаційного ринку України 2024 і прогноз об'ємів ринку 2025](#) [Das Volumen des Werbe- und Kommunikationsmarkts der Ukraine im Jahr 2024 und Prognose für 2025], VRK, 23. Dezember 2024.



5.3 Gesetzliche Grundlagen für Online-Plattformen

Eine Bewertung der möglichen Regulierungsmodelle für soziale Medien und Online-Plattformen in der Ukraine setzt voraus, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen bekannt sind. Das ukrainische Recht hat für die Regulierung von Plattformen zwar noch keinen umfassenden eigenständigen Rahmen, doch verschiedene verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen gelten faktisch auch für Online-Aktivitäten und digitale Umgebungen.

5.3.1 Die Verfassung der Ukraine (1996)

Die ukrainische Verfassung enthält zentrale Grundsätze, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ableiten. Mehrere ihrer Bestimmungen sind für die Regulierung von Online-Plattformen und sozialen Medien unmittelbar relevant.

Artikel 32 garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, einschließlich des Schutzes vertraulicher, personenbezogener Informationen.²⁸⁵ Ausdrücklich verboten ist danach das Sammeln, Speichern, Verwenden und Verbreiten vertraulicher Informationen über eine Person ohne deren Zustimmung, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen im Interesse der nationalen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohls oder des Schutzes der Menschenrechte.

Diese Bestimmung gewährleistet auch das Recht auf Schutz vor Verleumdung, indem sie Rechtsmittel garantiert, um unrichtige Informationen über eine Person oder ihre Familienangehörigen richtigzustellen, die Entfernung solcher Informationen zu verlangen und Ersatz für materielle und immaterielle Schäden zu fordern, die durch deren Verbreitung entstanden sind.

Artikel 34 garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Einschränkungen dieses Rechts sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben und im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Unruhen oder Straftaten, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zum Schutz des Ansehens oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz erforderlich sind.

Auch verschiedene andere Bestimmungen in Kapitel II der ukrainischen Verfassung sehen Schutzmaßnahmen vor, die für die Online-Umgebung relevant sind. Dazu gehören Artikel 36, der die Vereinigungsfreiheit und die Teilnahme am politischen Leben und an Wahlen garantiert, Artikel 41 und 54, die die Eigentumsrechte und die Rechte an geistigem Eigentum schützen, sowie Artikel 52, der einen besonderen Schutz für Kinder vor Diskriminierung vorsieht.

²⁸⁵ [Конституція України](#) (Verfassung der Ukraine), Artikel 32 und 34.



5.3.2 Das Zivilgesetzbuch der Ukraine (2003)

Im Dezember 2025 lief gerade eine umfassende Reform des ukrainischen Zivilgesetzbuchs. Die Änderungen der Bücher 1 („Allgemeine Bestimmungen“)²⁸⁶ und 2 („Persönliche immaterielle Rechte“)²⁸⁷ wurden im Parlament registriert und Anfang November 2025 in erster Lesung angenommen. Die Entwürfe zur Überarbeitung der Bücher 4 („Recht des geistigen Eigentums“), 6 („Erbrecht“) und 8 („Internationales Privatrecht“) sind derzeit Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.²⁸⁸

Die aktuelle Fassung des Zivilgesetzbuchs sieht bereits eine Reihe von Rechten vor, die auf Online-Kontexte anwendbar sind. Dazu gehören das Recht auf Ersatz für immaterielle Schäden (Artikel 23), das Recht auf Information (Artikel 302), das Briefgeheimnis (Artikel 306), das Recht am eigenen Bild, einschließlich der Kontrolle über Foto- und Filmaufnahmen (Artikel 307–308), der Schutz von Ehre und Würde (Artikel 297) und das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Informationen (Artikel 277).

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Zivilgesetzbuchs wird das Digital- und Online-Umfeld wesentlich umfassender geregelt. Insbesondere enthält sie erstmals ausdrückliche Bestimmungen über die Richtigstellung unrichtiger Informationen im Internet, wonach die Richtigstellung in derselben Weise verbreitet werden muss wie die ursprüngliche Information oder in einer anderen Weise, die Nutzern, die den unrichtigen Informationen ausgesetzt waren, einen effektiven Zugang ermöglicht.

Darüber hinaus sieht der Reformentwurf die Einführung neuer Rechte vor, darunter das Recht auf Gegendarstellung (Artikel 277-1), das Recht auf Vergessenwerden (Artikel 302-2), das Recht auf persönliche Notizen (Artikel 303), das Recht auf Privatsphäre (Artikel 306-1) und das Recht auf digitale Privatsphäre (Artikel 306-3). Diese Bestimmungen sollen sowohl im Offline- als auch im digitalen Umfeld gelten und sind daher ein wichtiger Bestandteil des Rechtsrahmens für Online-Plattformen und Social-Media-Dienste.

²⁸⁶ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 14056, [Проект Закону про внесення змін до Цивільного кодексу України у зв'язку з оновленням \(рекодифікацією\) розміщення книги першої](#) [Entwurf des Gesetzes über Änderungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine im Zusammenhang mit der Aktualisierung (Neukodifizierung) von Buch 1 („Allgemeine Bestimmungen“)], im November 2025 bei der ukrainisches Parlament registriert und in erster Lesung angenommen.

²⁸⁷ Ukrainisches Parlament, Gesetz Nr. 14057, [Проект Закону про внесення змін до Цивільного кодексу України у зв'язку із оновленням \(рекодифікацією\) положень книги другої](#) [Entwurf des Gesetzes über Änderungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine im Zusammenhang mit der Aktualisierung (Neukodifizierung) von Buch 2 („Persönliche immaterielle Rechte“)].

²⁸⁸ Offizielles Webportal des Parlaments der Ukraine, [Оприлюднено для громадського обговорення проекти Книг 4, 6 і 8 Цивільного кодексу України Прес-служба Апарату Верховної Ради України](#). [Entwürfe der Bücher 4, 6 und 8 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine, zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht], 1. November 2025.



5.4 Sektorspezifische Rechtsvorschriften für Online-Plattformen und soziale Medien

5.4.1 Das Gesetz über Information (1992/2011)

Das Gesetz über Information wurde ursprünglich 1992 verabschiedet und 2011 umfassend überarbeitet, zeitgleich mit der Verabschiedung des Gesetzes der Ukraine über den Zugang zu öffentlichen Informationen. Es bildet einen horizontalen Rahmen für den gesamten Informationsbereich und enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auf Online-Umgebungen und digitale Plattformen unmittelbar anwendbar sind.

Das Gesetz begründet das Recht auf Information (Artikel 5), definiert Kategorien und Arten von Informationen (Artikel 11 bis 19-1) und regelt Angelegenheiten im Zusammenhang mit medialer und journalistischer Tätigkeit (Artikel 22 bis 26). Zudem enthält es Regeln für die Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse (Artikel 29 und 30). Obwohl es schon vor dem Aufkommen der modernen sozialen Medien verabschiedet wurde, stellt das Gesetz über Information nach wie vor eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verbreitung von Informationen in Online- und plattformbasierten Kontexten dar.

5.4.2 Das Gesetz über Werbung (1996)

Das Gesetz über Werbung regelt Herstellung, Verbreitung und Verbraucherschutz in Bezug auf Werbung, unabhängig von den Mitteln und Wegen ihrer Verbreitung. Sein Anwendungsbereich umfasst ausdrücklich auch Werbung, die über Online-Plattformen und digitale Dienste verbreitet wird.

Das Gesetz verlangt eine eindeutige Kennzeichnung von Werbung (Artikel 9) sowie eine spezifische Kennzeichnung von Produktplatzierung (Artikel 5-2) und Sponsoring (Artikel 5). Neu hinzu kam mit einer Änderung im Jahr 2023 eine spezielle Bestimmung zu Werbung, die über Sharing-Plattformen für nutzergenerierte Videos verbreitet wird, und zum Begriff der Sharing-Plattformen für nutzergenerierte Informationen (Online-Plattformen) (Artikel 14-2). Diese Bestimmung verlangt die Kennzeichnung solcher Werbung und die Ausarbeitung von (an die Regeln angeglichenen) Verhaltenskodizes, die Anforderungen für die Platzierung aller Formen von Werbung auf Plattformen festlegen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen zum Schutz von Kindern, die für alle Formen und Methoden der Verbreitung von Werbung gelten (Artikel 20).

5.4.3 Das ukrainische Mediengesetz (2022)

Das UMG wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Mediengesetzgebung der Ukraine umfassend zu modernisieren und die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umzusetzen. Gleichzeitig geht es über die traditionelle Rundfunkregulierung hinaus und nimmt Elemente vorweg, die sich später auch im European Media Freedom Act finden sollten, denn es gilt nicht nur für Fernsehen, Hörfunk und Video-Sharing-Plattformen, sondern auch für andere Kategorien von Medien.

Im Zusammenhang mit sozialen Medien führt das UMG die Begriffe „Sharing-Plattform für nutzergenerierte Videos“ und „Sharing-Plattform für nutzergenerierte Informationen“ ein. In Bezug auf letztere definiert es die Ziele der staatlichen Medienpolitik. Zu diesen gehören unter anderem die Vertretung der Interessen des ukrainischen Staates sowie natürlicher und juristischer Personen, die im Rahmen seiner Rechtshoheit handeln, in den Beziehungen zu den Eigentümern von Informations-Sharing-Plattformen sowie die Einrichtung von Koregulierungs- und anderen Interaktionsmechanismen (Artikel 5).

Zudem sieht das UMG vor, dass sich Einzelpersonen, Medien und Blogger, die Konten in sozialen Netzwerken unterhalten, im Rahmen eines freiwilligen Registrierungsverfahrens als Online-Medien registrieren lassen können (Artikel 16). Darüber hinaus ist die nationale Regulierungsbehörde (Nationaler Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk) befugt, Verhandlungen mit bevollmächtigten Vertretern der Anbieter von Informations-Sharing-Plattformen und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, die nicht der Rechtshoheit der Ukraine unterliegen, zu führen und Vereinbarungen oder Absichtserklärungen mit solchen Anbietern zu schließen (Artikel 90).

Verweise auf Video- und Informations-Sharing-Plattformen finden sich auch im Gesetz über öffentlich-rechtliche Medien von 2014, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung von öffentlich-rechtlichen Medieninhalten über Online-Plattformen.

In der Praxis sind die Versuche des Regulierers, die Zusammenarbeit durch Absichtserklärungen zu formalisieren, bisher erfolglos geblieben.

5.4.4 Das Wahlgesetzbuch der Ukraine (2019)

Das Wahlgesetzbuch unterscheidet zwischen Informationsmaterial und Wahlkampf und verbietet die Nutzung von Informationsunterstützungsmechanismen für Wahlkampfzwecke.

Kapitel VIII regelt den Wahlkampf und setzt den rechtlichen Rahmen für Wahlkampfaktivitäten von Kandidaten, Parteien und anderen autorisierten Rechtsträgern. Das Wahlgesetzbuch definiert die zulässigen Formen der Wahlwerbung, regelt die Nutzung von Massenmedien für Wahlkampfzwecke und legt Regeln für Timing, Kennzeichnung und Finanzierung von Wahlkampfmaterial fest. Die Regeln gelten zwar unabhängig vom Verbreitungsweg, doch das Gesetzbuch enthält keine spezifischen Bestimmungen für Social-Media-Dienste oder Online-Plattformen als eigenständige Akteure.



5.4.5 Beschluss Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichtshofs

Ein weiteres Element des nationalen Rechtsrahmens, das für das Internet und für Online-Plattformen relevant ist, ist die Rechtsprechungspraxis. Besondere Bedeutung beigemessen wird in diesem Zusammenhang dem Beschluss Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Ukraine vom 27. Februar 2009²⁸⁹ über die Rechtsprechungspraxis in Fällen, die den Schutz der Ehre und Würde natürlicher Personen sowie der geschäftlichen Reputation natürlicher und juristischer Personen betreffen.

Dem Beschluss zufolge sind in Fällen, in denen es um den Schutz der Ehre, Würde oder geschäftlichen Reputation geht, die Beklagten die natürlichen oder juristischen Personen, die die unrichtigen Informationen verbreitet haben, sowie die Verfasser dieser Informationen. Diese Formulierung unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Urhebern und Vermittlern von Inhalten und enthält auch keine spezifischen Hinweise zur Haftung von Online-Plattformen oder Hosting-Anbietern.

Wie aus den im einheitlichen staatlichen Register der Gerichtsentscheidungen veröffentlichten Entscheidungen hervorgeht, haben Kläger in der Praxis häufig versucht, in Verleumdungsklagen im Zusammenhang mit über Online-Dienste verbreiteten Inhalten die von Google International LLC gegründete ukrainische Tochtergesellschaft von Google (LLC „Google“) als Mitbeklagte einzubeziehen. Diese Prozesspraxis illustriert das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens, der die Rolle und die Haftung von Online-Vermittlern bei Verleumdungsstreitigkeiten definiert, und verdeutlicht die daraus resultierende Rechtsunsicherheit für Plattformbetreiber.²⁹⁰

5.4.6 Das Assoziierungsabkommen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Angleichung an den europäischen Acquis

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union trat am 1. September 2017 in Kraft. Gemäß Artikel 397 des Abkommens hat sich die Ukraine verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften schrittweise an das EU-Recht und den

²⁸⁹ Gesetzgebung der Ukraine, [*Верховна Рада України Про судову практику справах про захист гідності та честі фізичної особи, а також ділової репутації фізичної та юридичної особи*](#) [über die gerichtliche Praxis in Fällen, die den Schutz der Ehre und Würde natürlicher Personen sowie der geschäftlichen Reputation natürlicher und juristischer Personen betreffen], verabschiedet am 27. Februar 2009.

²⁹⁰ Siehe zum Beispiel [*Київський Апеляційний Суд Унікальний номер справи № 758/15759/24*](#) [Berufungsverfahren Nr. 22-ц/824/12827/2025 beim Berufungsgericht Kyjiw]. In seiner Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die ukrainische Gesellschaft LLC „Google“ nicht als richtige Beklagte angesehen werden kann, da sie weder eine Repräsentanz von Google International LLC ist, noch die Kontrolle über den Betrieb des betreffenden Online-Dienstes ausübt.



Regulierungsrahmen der EU anzugleichen, wozu auch die Umsetzung der AVMD-Richtlinie gehört.

Im Jahr 2018 wurde die AVMD-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geändert, wobei Video-Sharing-Plattformen in den Anwendungsbereich einbezogen und spezifische regulatorische Verpflichtungen für solche Dienste eingeführt wurden. Diese EU-Rechtsakte dienten anschließend als normative Grundlage für die Verabschiedung des UMG.

Gleichzeitig enthält das Assoziierungsabkommen keine direkten Verpflichtungen für die Ukraine in Bezug auf EU-Rechtsakte, die nach seinem Inkrafttreten angenommen wurden. Somit galt die Pflicht zur Angleichung gemäß dem Abkommen formell nicht für Instrumente wie die Richtlinie (EU) 2018/1808²⁹¹ und spätere digitale Rechtsakte der EU. Dennoch ist die Angleichung der Rechtsvorschriften an den europäischen Acquis für die Ukraine zu einem notwendigen und festen Bestandteil des EU-Beitrittsprozesses geworden.

Das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade²⁹² der EU bildet einen strategischen Rahmen für die Entwicklung von digitalen Infrastrukturen und digitalen Kompetenzen, die Transformation von Unternehmen und die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der Europäischen Union. Eine Schlüsselkomponente dieses Rahmens ist die Umsetzung des Digital Services Act (DSA) und des Digital Markets Act (DMA), die zusammen den Kern der horizontalen Regulierung digitaler Plattformen durch die EU darstellen.

Nach der Anerkennung der Ukraine als EU-Beitrittskandidat im Jahr 2022²⁹³ wurde der Beitrittsprozess im Rahmen des von der Europäischen Kommission im Juni 2024 genehmigten Verhandlungsrahmens offiziell eingeleitet. Innerhalb dieses Rahmens sieht Kapitel 10 (Digitale Transformation und Medien) ausdrücklich die Entwicklung nationaler Rechtsvorschriften vor, die mit dem DSA in Einklang stehen.

Ende 2025 arbeitete das Ministerium für digitale Transformation der Ukraine gerade am Entwurf eines Gesetzes über digitale Dienste, mit dem die Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienstleistungen (Digital Services Act), die Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Digital Markets Act) und die Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (P2B-Verordnung) umgesetzt werden sollen. Dieser Gesetzentwurf wurde noch nicht öffentlich zugänglich gemacht.²⁹⁴

²⁹¹ [Richtlinie \(EU\) 2018/1808](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

²⁹² Europäische Kommission, [Digital Decade Policy Programme 2030](#), 5. Januar 2023. Letzte Aktualisierung am 25. August 2023.

²⁹³ Europarat, [Tagung des Europäischen Rates \(23. und 24. Juni 2022\) – Schlussfolgerungen](#).

²⁹⁴ Siehe [Ministerium für Digitales](#).



5.4.7 Entwurf des Gesetzes Nr. 11115 über Information-Sharing-Plattformen

Im März 2024 wurde dem ukrainischen Parlament der Entwurf des Gesetzes Nr. 11115²⁹⁵ über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine betreffend die Regulierung von Information-Sharing-Plattformen, über die Masseninformationen verbreitet werden, vorgelegt. Anlass für die Initiative war der Eindruck, dass eine spezifische Regulierung für Information-Sharing-Plattformen fehlt, insbesondere für Telegram, das nach Ansicht der Verfasser des Gesetzentwurfs im Mediengesetz nicht ausreichend berücksichtigt wurde und zudem mit dem Aggressor Staat in Verbindung gebracht wird.²⁹⁶

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer neuen Kategorie von Medienakteuren als eigenständige Rechtsträger innerhalb des Medienrechtsrahmens vor: die Anbieter einer Informations-Sharing-Plattform, über die Masseninformationen verbreitet werden.

Nach dem Gesetzentwurf müssten solche Anbieter ihre Kontaktdaten für Beschwerden über Verstöße von Masseninformationen gegen ukrainisches Recht, die über die Plattform verbreitet werden, in einer für die Nutzer leicht zugänglichen Weise direkt auf der Plattform und in allen damit verbundenen Diensten veröffentlichen.

Zudem müssten die Plattformen auf Ersuchen des Nationalen Rats der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk die Verbreitung von Programmen und/oder nutzergenerierten Informationen, die gegen das UMG verstoßen, im Staatsgebiet der Ukraine einschränken.

Einige weitere Verpflichtungen, die der Gesetzentwurf für die Anbieter solcher Informations-Sharing-Plattformen, über die Masseninformationen verbreitet werden, vorsieht, sind:

- die Einführung transparenter, nachvollziehbarer Mechanismen zur Beurteilung und Weiterleitung von Nutzerbeschwerden an Seiten- oder Kontoinhaber über Inhalte, die möglicherweise gegen gesetzliche Bestimmungen oder Nutzungsbedingungen verstoßen, sowie wirksamer Verfahren zur Prüfung solcher Beschwerden und zur Unterrichtung der Nutzer über die Ergebnisse, kombiniert mit zugänglichen und wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen;
- die Aufnahme von Verfahren, die die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung oder die Richtigstellung unrichtiger Informationen regeln, in die Nutzungsbedingungen der Plattform;

²⁹⁵ Ukrainische Regierung, Gesetz Nr. 11115, [Проект Закону про внесення змін до деяких законів України щодо регулювання діяльності платформ спільного доступу до інформації, через які поширюється масова інформація](#) (Entwurf eines Gesetzes über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine betreffend die Regulierung von Informations-Sharing-Plattformen, über die Masseninformationen verbreitet werden), 25. März 2024.

²⁹⁶ Ebd.



- die Einführung von wirksamen Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung der Medienkompetenz.

Anbieter von Informations-Sharing-Plattformen, über die Masseninformationen verbreitet werden und die nicht der Rechtsprechung der Ukraine oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, würden verpflichtet, für die Kommunikation mit dem Nationalen Rat und anderen Behörden eine natürliche oder juristische Person als bevollmächtigten Vertreter in der Ukraine zu benennen.

Ferner würden diese Plattformanbieter verpflichtet, auf Ersuchen des Nationalen Rats ihre Eigentümerstruktur und ihre Finanzierungsquellen offenzulegen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Beschränkungen für die Nutzung von Informations-Sharing-Plattformen durch Behörden, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, deren Funktionsträger sowie durch Banken und andere Finanzinstitute, Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen vor, wenn die Eigentümerstruktur des Plattformanbieters nicht transparent ist oder nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Gesetzentwurf wurde im September 2025 auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt, doch das Parlament hat sich bisher noch nicht damit befasst. Außerdem wurde er einer fachlichen Überprüfung durch den Europarat unterzogen (siehe unten).

5.4.8 Entwurf des Gesetzes Nr. 8310: gesetzgeberischer Hintergrund und Bestimmungen zu Plattformen

Der Entwurf des Gesetzes Nr. 8310²⁹⁷ entstand aus Bestimmungen, die ursprünglich im Rahmen des umfassenderen Entwurfs für das Mediengesetz entwickelt wurden, und wurde im Dezember 2022 als gesonderte Gesetzesinitiative registriert. Sein Hauptzweck besteht darin, die Terminologie, die Definitionen und den Kreis der regulierten Akteure an das Mediengesetz anzugleichen, insbesondere im Bereich der politischen Werbung und der wahlbezogenen Kommunikation.

Dieser Gesetzentwurf nimmt im Gegensatz zum Wahlgesetzbuch ausdrücklich Bezug auf Sharing-Plattformen für nutzergenerierte Informationen und stützt sich auf Definitionen, die bereits in der Mediengesetzgebung enthalten sind. Er ermächtigt den Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk, Verträge und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Plattformanbietern abzuschließen. Mögliche Themen für solche Vereinbarungen sind die Einhaltung der in der Ukraine

²⁹⁷ Ukrainische Regierung, Gesetz Nr. 8310, [про внесення змін до Виборчого кодексу України щодо вдосконалення регулювання інформаційного забезпечення виборів та здійснення передвиборної агітації](#) [Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Wahlgesetzes der Ukraine zur Verbesserung der Regulierung der Informationsunterstützung für Wahlen und Wahlkämpfe].



geltenden Inhaltsbeschränkungen, Koregulierungsmechanismen, Kooperationen zur Bekämpfung von Desinformation in der Vorwahlzeit und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz von Wahlkampagnen auf Plattformen, einschließlich der Kennzeichnung von Kampagneninhalten, die Offenlegung von Sponsoren und Finanzierungsquellen sowie Beschwerdemechanismen.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass Nutzer von Informations-Sharing-Plattformen bei der Online-Verbreitung von wahlbezogenem Material die Wahlvorschriften für Informationsunterstützung und Wahlkampf einhalten.

Zu Kontrollzwecken kann der Nationale Rat Plattformanbietern offizielle Listen der Kandidaten und Parteien sowie Informationen über deren Wahlkampfkonten zur Verfügung stellen, die von den Wahlkommissionen bereitgestellt werden. Wenn ein Wahlkampf aus rechtswidrigen Quellen finanziert wird oder anderweitig gegen das Wahlrecht verstößt, sind die Plattformbetreiber verpflichtet, auf Ersuchen des Nationalen Rats Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung solcher Inhalte zu beenden, nötigenfalls auch indem sie den Zugang dazu bis zum Ende des Wahlprozesses beschränken.

Der Gesetzentwurf wurde auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt, doch das Parlament hat sich noch nicht damit befasst.

5.5 Besondere Anforderungen an die Rechtsangleichung vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen: DSA, EMFA und TTPA-Verordnung im Vergleich zum ukrainischen Recht.

Der Prozess der Angleichung der Rechtsvorschriften eines Beitrittslandes an den europäischen Acquis lässt sich mit zwei Zügen vergleichen, die auf parallelen Gleisen unterwegs sind. Durch Rechtsangleichung, sektorale Vorbereitung und institutionelle Reformen können die Gleise näher aneinander gerückt werden, aber zusammengekoppelt werden können die Züge erst dann, wenn sie auf demselben Gleis fahren. Diese Metapher veranschaulicht den strukturellen Charakter des EU-Beitrittsprozesses: Eine vorbereitende Angleichung kann die künftigen Anpassungskosten erheblich verringern, aber eine vollständige funktionale Integration wird erst mit dem Beitritt möglich.

Die Erfahrungen der Ukraine zeigen diesen Unterschied deutlich. Wesentliche Elemente der Heranführungshilfe sind die gesetzgeberische Vorbereitung, die sektorale Due Diligence durch die Unternehmen, die Planung von Regierungsprozessen sowie Initiativen zur allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Doch selbst in Fällen, in denen sich die nationalen Rechtsvorschriften eng an die EU-Normen anlehnen, beschränkt der fehlende Zugang zur institutionellen und zur Durchsetzungsinfrastruktur der EU die praktische Wirksamkeit dieser Normen, wie das Beispiel des UMG zeigt. Besonders deutlich wird dies am fehlenden Zugang zu den



europäischen Koordinierungsmechanismen für die Regulierung, die vom Europäischen Gremium für Mediendienste (*European Board for Media Services* - EBMS) überwacht werden.

Für den DSA, den EMFA und die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPA-Verordnung) ist die Europäische Kommission ein wichtiger institutioneller Akteur. Im Rahmen dieser Instrumente übt sie zentrale Befugnisse aus, die Drittländern vor dem Beitritt nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere die Einstufung von Online-Diensten als sehr große Online-Plattformen (*Very Large Online Platforms* - VLOPs), die Durchführung von aufsichtlichen Untersuchungen und Prüfungen, die Verhängung von Sanktionen und der Erlass verbindlicher Durchsetzungsbeschlüsse. Die Kommission ernennt zudem im Rahmen des EMFA einen Vertreter im EBMS, nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen des EBMS teil, wird über die Tätigkeiten des EBMS informiert und stellt das Sekretariat des EBMS, wodurch dessen angemessene Mittelausstattung gewährleistet wird.

Im Zusammenhang mit der TTPA-Verordnung spielt die Europäische Kommission ferner eine zentrale Rolle bei der Normsetzung und Koordinierung. Hierzu gehört auch die Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten, in denen die Formate von Transparenzmeldungen, die Kennzeichnungsvorschriften für politische Werbung, der Zugang zu Archiven für politische Werbung und die Aufsicht über die einheitliche Anwendung der Verordnung im gesamten Binnenmarkt festgelegt werden. Diese Funktionen sind untrennbar mit den institutionellen Verfahren der EU verbunden und können in Bezug auf ein Beitrittsland nicht vor dessen Beitritt ausgeübt werden.

Auch im EBMS als supranationalem Gremium der Medienregulierer wird die Ukraine nicht vertreten sein, solange sie nicht Mitglied ist. Daher hat die Ukraine noch keinen Zugang zu den im Rahmen des EMFA eingerichteten Mechanismen der strukturierten Zusammenarbeit, und jegliches Engagement der ukrainischen Behörden fällt nicht in den Rahmen der obligatorischen Befassung, die unter anderem in Artikel 13 EMFA vorgesehen ist.

Besonders wichtig ist diese Einschränkung mit Blick auf Artikel 18 des EMFA über die Behandlung von Inhalten der Mediendienstanbieter durch sehr große Online-Plattformen. Ukrainische Medien wie der landesweite öffentlich-rechtliche Sender Suspilne sehen sich seit Beginn der russischen Vollinvasion wiederholt mit Herausforderungen durch die Sperrung oder Einschränkung von Inhalten auf Online-Plattformen konfrontiert. So wird unter anderem versucht, kriegsbezogene Inhalte als terroristisches Material zu kennzeichnen. In Konfliktsituationen zwischen Mediendienstanbietern und VLOPs können sich Medien mit Sitz in den Mitgliedstaaten auf den Mechanismus des EMFA stützen, der es ihnen ermöglicht, das Ergebnis ihres Dialogs mit einer Plattform dem EBMS und der Europäischen Kommission mitzuteilen und eine Stellungnahme mit Handlungsempfehlungen anzufordern. Die ukrainischen Medienanbieter hingegen haben vor dem Beitritt keinen Zugang zu diesem Mechanismus. Dies verdeutlicht, welche Grenzen der Heranführungshilfe in der Praxis ohne institutionelle Beteiligung der EU gesetzt sind.

Wenn die Ukraine ein Gesetz über digitale Dienste verabschieden und gezielte Änderungen am UMG und am Wahlgesetzbuch vornehmen würde, könnte sie die



Entwicklung einer landesweiten Regulierungsinfrastruktur auf Basis des DSA einleiten, einschließlich der Einsetzung eines nationalen Koordinators für digitale Dienste. Eine wirksame Interaktion zwischen den ukrainischen Institutionen und den EU-Organen lässt sich allerdings nicht allein durch eine einseitige Rechtsangleichung gewährleisten, sondern erfordert einen bilateralen Rahmen, etwa Pilotvereinbarungen oder einen umfassenden Kooperationsplan für die Übergangszeit. Solche Lösungen sind besonders im Kontext des Wiederaufbaus der Ukraine im und nach dem Krieg von Bedeutung und sollten vor den ersten Nachkriegswahlen entwickelt werden, damit der institutionelle und verfahrenstechnische Rahmen voll funktionsfähig ist, wenn wieder Wahlen stattfinden.

Empirische Belege aus der ukrainischen Forschung veranschaulichen zudem, wie bezahlte Werbung zur Manipulation von Informationen genutzt wird.

Zusammengenommen zeigen diese Ergebnisse, dass die Infrastruktur für politische Werbung und Plattformwerbung vor dem Beitritt eine kritische Schwachstelle des Rechtsrahmens darstellt. Benötigt werden daher harmonisierte Transparenzstandards (derzeit gibt es keine Transparenzberichte für die Ukraine), Zugang zu Archiven für Werbung und grenzüberschreitende Durchsetzungsmechanismen, wie sie im Rahmen der TTPA-Verordnung vorgesehen sind.

5.6 Bestehende Empfehlungen des Europarats

5.6.1 Stellungnahme der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit DGI (2023)03

Die Stellungnahme von Experten des Europarats²⁹⁸ zum UMG erkennt an, dass die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen (VSPs) im Wesentlichen dem Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) folgt, insbesondere beim Schutz von Minderjährigen, der Verhinderung von Hetze und der Förderung von Medienkompetenz. In dieser Hinsicht gilt das Gesetz als weitgehend kompatibel mit den für VSPs geltenden europäischen Normen.

Gleichzeitig betonen die Experten, dass VSPs nicht als Instanzen mit redaktioneller Verantwortung behandelt werden dürfen. Im Einklang mit Artikel 28a der AVMD-Richtlinie und den Grundsätzen der E-Commerce-Richtlinie²⁹⁹ sollten Plattformen keiner allgemeinen Verpflichtung unterliegen, Inhalte zu überwachen oder proaktiv nach rechtswidrigem Material zu suchen (dieses Prinzip entspricht auch dem DSA). Ihre Rolle beschränkt sich auf

²⁹⁸ Europarat, [Opinion of the Directorate General Human Rights and Rule of Law](#), DGI (2023)03, 24. Februar 2023.

²⁹⁹ [Richtlinie 2000/31/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt.



das Ergreifen geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf Meldungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde und umfasst keine kontinuierliche oder präventive Inhaltskontrolle.

In der Stellungnahme wird die Befürchtung geäußert, dass einige Bestimmungen des UMG – insbesondere jene zur Beschränkung des Zugangs zu Inhalten von Stellen, die mit dem Aggressor Staat in Verbindung stehen – so ausgelegt werden könnten, dass VSPs damit de facto zu einer aktiven Überwachung verpflichtet werden. Sie empfiehlt eine Klarstellung des Gesetzes, um sicherzustellen, dass etwaige Inhaltsbeschränkungen für Plattformen nicht durch deren autonome Bewertungen veranlasst werden, sondern durch Entscheidungen des nationalen Regulierers.

Darüber hinaus erkennt der Europarat an, dass der Kriegskontext vorübergehend außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigen kann, die Auswirkungen auf Plattformen haben. Er unterstreicht jedoch, dass solche Maßnahmen streng, verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein müssen und in Zukunft überprüft werden sollten, insbesondere in der Zeit nach dem Krieg.

5.6.2 Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetze über die Medientätigkeit“

Die rechtliche Stellungnahme des Europarats³⁰⁰ zum Entwurf des Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetze über die Medientätigkeit“ (Register-Nr. 12111³⁰¹) bestätigt, dass das UMG bereits weitgehend mit den europäischen Normen zur VSP-Regulierung übereinstimmt, wie sie in der AVMD-Richtlinie festgelegt sind, und dass die vorgeschlagenen Änderungen keine Verschiebung in Richtung auf eine Plattformhaftung für nutzergenerierte Inhalte bedeuten.

Aus Sicht des Europarats muss die VSP-Regulierung funktionspezifisch und risikobasiert bleiben und sich auf die Organisation der Plattformen, Transparenzverpflichtungen und Schutzmaßnahmen für die Nutzer konzentrieren statt auf die redaktionelle Kontrolle der Inhalte. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen mit Auswirkungen auf VSPs in erster Linie technischer und verfahrensrechtlicher Art sind. Zu ihnen gehören die Angleichung der Terminologie, die Klärung von Registrierungsdaten und die Übereinstimmung der Haftungsbestimmungen mit anderen Medienkategorien, aber keine Ausweitung der Befugnisse des Regulierers auf eine allgemeine Inhaltsmoderation oder eine vorherige Kontrolle von Nutzeräußerungen.

³⁰⁰ Europarat, [Legal Opinion](#) on the Draft Law of Ukraine „On Amendments to Certain Laws on Media Activity“, 10. Januar 2025, LEX_2025_1.

³⁰¹ Ukrainische Regierung, [Проект Закону про внесення змін до деяких законів України щодо діяльності медіа](#) [Entwurf eines Gesetzes über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine über die Medientätigkeit], 3. Oktober 2025.



In der Stellungnahme wird unterstrichen, dass bei Durchsetzungsmaßnahmen, die auf VSPs anwendbar sind, auf Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Verfahrensgarantien zu achten ist, insbesondere im Zusammenhang mit Sanktionen, Registrierungsentzug oder Überwachung. Die Aufsichtsbefugnisse des Nationalen Rats werden zwar geklärt und gestärkt, doch der Europarat betont, dass diese Befugnisse nicht zu indirektem Druck auf die Plattformen führen dürfen, eine übermäßige Inhaltskontrolle auszuüben, und auch nicht die durch Artikel 10 EMRK geschützte Meinungsfreiheit untergraben dürfen.

Der Europarat verortet die ukrainische VSP-Regulierung im Übrigen ausdrücklich in der Übergangsphase vor dem Beitritt und empfiehlt eine stärkere Betonung der europäischen und bilateralen Regulierungskooperation, insbesondere mit künftigen Strukturen auf EU-Ebene wie dem Europäischen Gremium für Mediendienste. Da die Ukraine als Beitrittskandidat noch nicht in vollem Umfang an diesen Mechanismen teilnehmen kann, sollten die innerstaatlichen VSP-Bestimmungen die Koordinierungs- und Streitbeilegungsmechanismen auf EU-Ebene, die im Rahmen des EMFA und der damit verbundenen EU-Instrumente vorgesehen sind, vorwegnehmen, auch wenn sie sie nicht ersetzen können.

5.6.3 Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz der Rechte der Bürger auf verlässliche Informationen und die Gewährleistung der Informationssicherheit, durchgeführt vom nationalen Regulierer“

Der Europarat³⁰² stellt fest, dass der aktuelle Regulierungsansatz der Ukraine in Bezug auf Online-Plattformen nach wie vor fragmentarisch und provisorisch ist, wobei VSPs die einzige Kategorie sind, die nach der Umsetzung von Artikel 28b der AVMD-Richtlinie durch das UMG von 2022 teilweise vom innerstaatlichen Recht abgedeckt wird. Aufgrund der begrenzten Zuständigkeit fallen jedoch derzeit keine VSPs in den effektiven Zuständigkeitsbereich der Ukraine, was die Durchsetzung erheblich einschränkt.

Die analysierten Gesetzesinitiativen zielen darauf ab, Verpflichtungen nach Art der AVMD-Richtlinie über die VSPs hinaus auf einen weiteren Kreis von Online-Plattformen auszuweiten, ohne klar zwischen der Sonderregelung für VSPs und dem EU-Rahmen mit horizontaler Due Diligence (DSA) zu unterscheiden. Ein solcher Ansatz birgt der Stellungnahme zufolge die Gefahr, die regulatorischen Kategorien zu verwischen, was zu Rechtsunsicherheit und zur Unvereinbarkeit mit europäischen Normen führt.

³⁰² Europarat, [Legal Opinion](#) on the Draft Law of Ukraine „On the Protection of Citizens' Rights to Reliable Information and Ensuring Information Security, Carried Out by the National Regulator“, 11. Februar 2015, LEX_2025_6.



Der Europarat betont außerdem, dass die Sperrung ganzer Plattformen, einschließlich VSPs, nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf und eine strenge Prüfung der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit voraussetzt. Eine Sperrung aufgrund wiederholter Nichtentfernung von Inhalten oder eigentumsbezogener Kriterien ohne individuelle Bewertung und gerichtliche Garantien ist nicht mit der EMRK vereinbar, auch nicht im Kontext erhöhter nationaler Sicherheitsbedenken.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme daran erinnert, dass eine wirksame Regulierung von VSPs eine Angleichung an den DSA-Rahmen der EU erfordert, einschließlich klarer Zuständigkeitskriterien, Verfahrensgarantien und strukturierter Kooperationsmechanismen. Bis eine solche Angleichung – auch durch den Beitrittsprozess der Ukraine – erreicht ist, sollten die nationalen Maßnahmen weiterhin eng zugeschnitten, transparent und rechtskonform sein und eine voreilige Ausweitung der Durchsetzungsbefugnisse über das nach europäischen Normen zulässige Maß hinaus vermeiden.

5.6.4 Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen des Wahlgesetzbuchs der Ukraine im Hinblick auf die Verbesserung der Regulierung der Informationsbereitstellung für Wahlen und der Durchführung von Wahlagitation“

Der Europarat³⁰³ stellt fest, dass dieser Entwurf zwar darauf abzielt, die Transparenz der Wahlkommunikation zu verbessern, aber nicht angemessen auf die Rolle von Online-Plattformen eingeht – auch nicht auf die Rolle von VSPs, die zu den wichtigsten Kanälen für die Verbreitung von politischer Werbung und wahlbezogenen Informationen in der Ukraine geworden sind.

In der Stellungnahme wird auf eine strukturelle Inkonsistenz zwischen ukrainischem Recht und europäischen Normen hingewiesen: Der Gesetzentwurf bezieht sich nur auf „Plattformen für den gemeinsamen Zugang zu Informationen“, während das UMG diese eindeutig von Video-Sharing-Plattformen abgrenzt – einer Kategorie, die wichtige Dienste wie YouTube, TikTok und Instagram umfasst. Daher sind VSPs effektiv vom Geltungsbereich des Gesetzentwurfs ausgeschlossen, obwohl sie die wichtigsten Kanäle für die Verbreitung politischer Werbung sind, was ein offensichtlicher Mangel ist.

Der Europarat unterstreicht ferner, dass sich der Gesetzentwurf überwiegend auf dispositive Mechanismen wie Memoranden und Kooperationsvereinbarungen zwischen

³⁰³ Europarat, [Legal Opinion](#) on the Draft Law of Ukraine №8310 „On Amendments to the Electoral Code of Ukraine regarding the improvement of the regulation of information provision for elections and the conduct of pre-election agitation“, 9. Dezember 2025, LEX_2025_16.



dem Regulierer und den Plattformen stützt, ohne klare, durchsetzbare Verpflichtungen festzulegen. Ein solcher Ansatz wird als unzureichend angesehen, um gegen Desinformation, versteckte politische Werbung und Manipulation durch WerbETOOLS auf Plattformen vorzugehen, insbesondere wenn Targeting- und Micro-Targeting-Techniken eingesetzt werden.

Zudem wird in der Stellungnahme hervorgehoben, dass die ukrainische Wahlgesetzgebung die politische Kommunikation nach wie vor primär über den Begriff der Wahlagitation regelt, der sich nur auf formale Wahlperioden bezieht. Dieser enge Ansatz führt dazu, dass ein erheblicher Teil der politischen Werbung auf Plattformen nicht der Aufsicht des Regulierers unterliegt. Dies betrifft auch bezahlte oder koordinierte Aktivitäten auf VSPs außerhalb von Wahlkämpfen. Im EU-Recht wird diese Lücke durch die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ausdrücklich geschlossen.

Darüber hinaus kommt der Europarat zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen keinen wirksamen Schutz vor Manipulation und ausländischer Einmischung bei VSPs bieten, weil explizite Regeln für das Targeting, die Transparenz der Plattformwerbesysteme und die Rechenschaftspflicht großer Online-Plattformen fehlen. Er empfiehlt daher, die nationalen Rechtsvorschriften stärker an den EU-Acquis – einschließlich der Konzepte und Mechanismen der TTPA-Verordnung und des DSA – anzugleichen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit und die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

6. Fazit

Der Bericht zeigt, dass der Mediensektor der Ukraine seit seiner Unabhängigkeit von mehreren miteinander verknüpften strukturellen Trends geprägt ist, die sich unter den Bedingungen des Kriegs noch verstärkt haben. Insbesondere hat die Ukraine eine schrittweise, aber entschlossene Konsolidierung ihrer Kommunikationssoveränität verfolgt, die durch eine nachhaltige Trennung von der russischen Medieninfrastruktur und den russischen Märkten und Narrativen gekennzeichnet ist. Dieser Prozess ist Teil eines umfassenderen Unabhängigkeitsprozesses innerhalb des Mediensystems und wurde von der erfolgreichen Entwicklung einer digitalen Kommunikationsinfrastruktur begleitet, die einer stark mediatisierten Gesellschaft dient.

Die heutige Medienlandschaft der Ukraine zeichnet sich durch das Zusammenspiel zwischen Staat, Medienunternehmen und unabhängigem Journalismus aus. Dieses Gleichgewicht hat historisch gesehen sowohl die Struktur des Mediensektors als auch die informellen „Spielregeln“, denen er unterliegt, bestimmt. Unabhängiger, investigativer und aktivistischer Journalismus hat in kritischen politischen Momenten eine besonders entscheidende – wenn auch oft unterschätzte – Rolle gespielt. Nach der groß angelegten russischen Invasion im Jahr 2022 wurde diese Konstellation jedoch tiefgreifend gestört. Die Kriegsbedingungen haben zu beispiellosen Veränderungen in der Medienproduktion, -verbreitung und -nutzung geführt und gleichzeitig seit Langem bestehende Schwachstellen in der Infrastruktur, bei den Humanressourcen und der finanziellen Nachhaltigkeit offenbart. Die Rolle des Staats hat sich in diesem Zusammenhang erheblich ausgeweitet, was sowohl stabilisierende Effekte als auch neue Risiken für den Pluralismus mit sich bringt.

In diesem Sinne waren Medienpolitik und -regulierung von zentraler Bedeutung für die Fähigkeit der Ukraine, sich an die ganz besonderen Bedingungen anzupassen, in denen sie sich befindet, einschließlich FIMI. Der Fall der Ukraine zeigt, wie entschlossenes regulatorisches Handeln in Verbindung mit einem starken Bekenntnis zur Kommunikationsautonomie dazu beitragen kann, unter extremem Druck ein pluralistisches Medienumfeld aufrechtzuerhalten. Wichtig ist, dass die Ukraine versucht hat, ihren demokratischen Informationsraum vor FIMI zu schützen, ohne formell Zensur einzuführen oder grundlegende Freiheiten aufzugeben. Dennoch bleiben große Herausforderungen bestehen, insbesondere in Bezug auf die Kriegsmüdigkeit, die langfristige Tragfähigkeit des unabhängigen Journalismus und die potenziell chaotische Dynamik der Nachkriegszeit. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert eine frühzeitige Koordinierung zwischen der Ukraine und ihren internationalen Partnern.

Ein bedeutender Wendepunkt im Medienregulierungsrahmen der Ukraine folgte auf die Gewährung des EU-Kandidatenstatus im Juni 2022, der an die Umsetzung wichtiger Reformen, einschließlich der Angleichung an die AVMD-RL, geknüpft war. Als Reaktion darauf verabschiedete die Ukraine im Dezember 2022 ein neues Mediengesetz (UMG), das



im März 2023 in Kraft trat. Dieses Gesetz fungiert als umfassender Medienkodex, der die Regulierungslandschaft erheblich reformiert und mehrere bestehende Gesetze ändert. Das UMG schafft einen einheitlichen Rahmen für Mediensubjekte, Medien von öffentlichem Interesse, Inhaltsbeschränkungen, Lizenzierungs- und Registrierungsverfahren, Koregulierung, Sanktionen und spezifische kriegsbedingte Beschränkungen.

Entscheidend ist, dass das UMG neue Elemente in den ukrainischen Rechtsrahmen einführt. Wie aus dem Bericht hervorgeht, gleicht es das ukrainische Medienrecht an die AVMD-RL an, indem es zwischen juristischen Personen, die Medienunternehmen betreiben, und den von ihnen angebotenen Diensten unterscheidet und die Medienkategorien und -definitionen mit den EU-Normen in Einklang bringt. Das Gesetz erstreckt sich auf ein breites Spektrum an Akteuren, darunter Anbieter linearer und nichtlinearer audiovisueller Dienste, Print- und Onlinemediendienste, Video-Sharing-Plattformen (VSP) und andere Plattformen, die einen gemeinsamen Zugang zu Informationen bieten. Diese Angleichung spiegelt das in den EU-Beitrittsfahrplänen festgeschriebene umfassendere Engagement der Ukraine wider, ihre Rechtsvorschriften an weitere EU-Instrumente wie das EMFA, das GdD, das GdM und die Anti-SLAPP-Richtlinie anzupassen.

Der Ansatz der Ukraine zur Bekämpfung von FIMI geht jedoch auf die Zeit vor der groß angelegten Invasion zurück. Erste rechtliche Mechanismen, darunter das Gesetz über Sanktionen sowie Beschränkungen für russische audiovisuelle Inhalte, wurden bereits 2014 eingeführt. Seit 2015 ist es Personen und Organisationen aus Russland untersagt, Rundfunkmedienorganisationen in der Ukraine zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Trotz dieser Maßnahmen verfügte die Ukraine im Februar 2022 noch immer nicht über ausreichend robuste rechtliche Instrumente, um ihren Informationsraum vor groß angelegten Informationskriegen zu schützen.

Nach der Invasion im Jahr 2022 wurden als Reaktion auf die verschärfte Bedrohungslage zusätzliche Maßnahmen eingeführt. Dazu gehörten die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Rechtfertigung oder Leugnung der russischen bewaffneten Aggression, die Ausweitung der Sperrung von Online-Ressourcen, Beschränkungen für die öffentliche Verwendung von Symbolen der Invasion und die Einführung des Vereinten-Nachrichten-Telemarathons als Mechanismus zur Koordinierung der Kriegsberichterstattung. Bemerkenswert ist, dass diese Maßnahmen ohne die formelle Einführung von Zensur umgesetzt wurden. Gleichzeitig sah sich die Ukraine mit anhaltenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rolle großer digitaler Plattformen konfrontiert – insbesondere Telegram, aber auch TikTok und Facebook –, die in großem Umfang für die Verbreitung von Desinformation und feindseligen Einflusskampagnen genutzt wurden.

Die Durchsetzung des UMG erfolgt in erster Linie durch den Nationalen Rundfunkrat, der ein abgestuftes System von Präventions- und Sanktionsmaßnahmen anwendet. Dazu zählen Mechanismen zur Unterrichtung, Verwarnung und Konsultation der Medienakteure vor der Verhängung von Strafen, gefolgt von Geldbußen für schwerwiegende Verstöße und in extremen Fällen der Entzug der Lizenz, die Löschung aus dem Register oder Vertriebsverbote. Zwar verfügt die Ukraine noch nicht über einen



umfassenden eigenständigen Rechtsrahmen für die Regulierung von Plattformen, doch gelten die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen de facto auch für Online- und digitale Aktivitäten.

Schließlich verdeutlicht die Erfahrung der Ukraine eine strukturelle Einschränkung der regulatorischen Annäherung ohne Vollmitgliedschaft in der EU. Selbst wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften weitgehend den EU-Normen entsprechen, schränkt der fehlende Zugang zu institutionellen und Durchsetzungsmechanismen auf EU-Ebene – insbesondere zu denen, die vom Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS) koordiniert werden – die praktische Wirksamkeit erheblich ein. Diese Lücke unterstreicht die Bedeutung einer tieferen Integration und Zusammenarbeit, wenn die Medienreformen der Ukraine ihr volles Potenzial für Demokratie und Resilienz Aufbau entfalten sollen.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

